



Umsetzung des BGG im Bundesbau

BImA-Standard-Barrierefreiheit

Barriereabbau in Bestandsgebäuden

Barrierefreiheit bei Neubaumaßnahmen

Stand V1.0 13.12.2023



Grundsatz/Präambel

Der BImA-Standard-Barrierefreiheit wurde entwickelt, um den gesetzlichen Anspruch des Bundes - nach § 8 BGG Barrierefreiheit herzustellen - zu erfüllen. Er dient zur Klarstellung, welche bauliche Barrierefreiheit bei Neubaumaßnahmen und beim Abbau bestehender baulicher Barrieren in den ELM-Klassik BImA-Liegenschaften anzusetzen sind. Er ist von allen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten anzuwenden. Er soll die BImA, die Bauverwaltung inkl. Planerschaft wie auch die Nutzer in die Lage versetzen, die gesetzlichen Anforderungen einheitlich und systematisch umzusetzen.

Abstract/Zusammenfassung

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Grundsätze des BImA-Standards-Barrierefreiheit. Die Abbildung 1 stellt dar, aus welchen Gesetzen barrierefrei-Anforderungen für den BImA-Standard-Barrierefreiheit sowie den Nutzerbedarf resultieren.

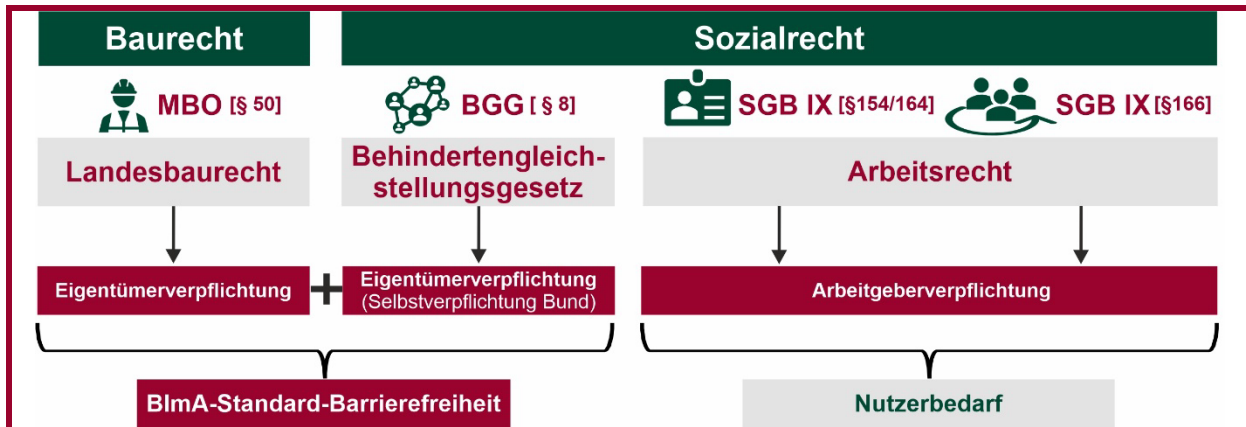


Abbildung 1 Gesetzliche Einflussgrößen auf den BImA-Standard-Barrierefreiheit und den Nutzerbedarf

Grundsätze	Kapitel
Neubauten sind grundsätzlich barrierefrei zu planen und zu errichten.	1.2.1
Abweichende Nutzerwünsche oder fehlender Nutzerbedarf , entbinden nicht von der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit oder des Barriereabbaus .	1.3
Der Barriereabbau soll gemäß dem Leitsatz „ Ein Gebäude ist ein System “ grundsätzlich im gesamten Gebäude erfolgen.	1.4
Ziel-Zustandsklasse (Ziel-ZK-B): Bestandsgebäude Ziel-ZK-B 2 Neubauten Ziel-ZK-B 1	1.5.1
Barrierefrei-Anforderungen bestehen für alle Raumfunktionen gemäß BImA-Gebäuderaumkatalog .	1.6
Das Standardgebäude des BImA-Standard-Barrierefreiheit ist das „Bürogebäude“.	1.6.1
Ausnahmetatbestände	1.6.3
Barrierefreiheit ist grundsätzlich auch bei denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten und weitgehend herzustellen .	3.3
BImA-Standard-Barrierefreiheit legt fest, welche zu erreichende bzw. herzustellende bauliche und technische Barrierefreiheit in verschiedenen Gebäude- und Raumfunktionen maßgeblich ist.	5

Im Rahmen der Instandhaltungsstrategie sowie in der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben müssen zukünftig die Belange der Barrierefreiheit stärker in den Fokus aller Baubeteiligten rücken, bestehende Barrieren abgebaut und

Neubauten barrierefrei errichtet werden. Gebäude ohne Barrierefreiheit dürfen in Zukunft demnach nur noch Einzelfälle mit einem Ausnahmetatbestand¹ sein.

Für Neubauten (Verfahren nach NRBBau [9]) besteht die Verpflichtung die Barrierefreiheit nach allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) herzustellen.

Bei notwendigen baulichen Ertüchtigungen setzt sich die BImA das Ziel in den kommenden Jahren (z. B. Umbau, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) den Gebäudebestand schrittweise barrierefrei umzugestalten. Hierbei soll bei jeder Baumaßnahme geprüft werden, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit angepasst oder zumindest in Teilbereichen/-qualitäten erreicht werden können.

Zur Realisierung dieses Zieles soll – wo es, funktional und bautechnisch möglich ist – eine weitgehende Barrierefreiheit geschaffen werden. Hierbei muss – insbesondere, da es sich um Bestandsliegenschaften handelt – die funktionale Barrierefreiheit (Schutzziel) im Vordergrund stehen. Sofern diese nicht baulich herstellbar ist, wird im Einzelfall auf organisatorische Lösungen – unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden personellen Potentials – zurückgegriffen.

Für rd. 6.000 Gebäude aus dem Bereich ELM-Klassik wurden bereits in 2020/2021 mittels des Projekts „Bill“² personenzentrierte Nutzerbarrieren erfasst und eine Ersteinschätzung vorgenommen. Diese zeigt, dass die aktuelle bauliche Situation im Vergleich zu den gesetzlichen Anforderungen Nutzerbarrieren aufweist. In Bereichen, in denen die Verkehrssicherungspflicht maßgeblich verletzt wird (z. B. fehlende Handläufe, fehlende Stufen- und Glasmarkierungen) können bereits im Rahmen der laufenden oder periodischen Instandsetzung (IK 1 oder IK 2) Barrieren durch Nachrüstung abgebaut werden. Die Maßnahmen zur Behebung der sicherheitsrelevanten Defizite (z. B. Ausstattung Treppen, Aufzüge, Glasmarkierungen, Notrufe in barrierefreien WC-Anlagen) sind im Rahmen der jährlichen Liegenchafts- und Gebäudebegehung (NRBBau Abschnitt C 2) des jeweiligen Gebäudes in der Baubedarfsdokumentation (BBD) zu dokumentieren und zeitnah abzustellen.

Die BImA (Sparte Facility Management) ist verpflichtet, bestehende bauliche Barrieren (wie bspw. fehlende rollstuhlgerechte Eingänge, maschinelle Vertikalerschließungen, barrierefreie WCs, visuelle und taktile Leitsysteme, Kommunikationshilfen usw.) in Bestandsgebäuden abzubauen.

Für Neubaumaßnahmen und Baumaßnahmen im Bestand (Bauprojekte und Einfache Baumaßnahmen) muss anlassbezogen und planungsbegleitend ein Konzept-Barrierfreiheit³ (K-BF) erstellt werden. In diesem sind, alle Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die bauliche Umsetzung und Abwägungen darzustellen und baubegleitend fortzuschreiben. Ausgenommen davon sind einfache Baumaßnahmen, die der laufenden oder periodischen Instandsetzung (IK 1 oder IK 2) dienen.

Die Nutzer sind als Arbeitgeber zudem verpflichtet, die arbeitsschutzrechtlichen Belange von Beschäftigten mit Behinderung zu erfüllen und ggf. bestehende Inklusionsvereinbarungen umzusetzen.

Der BImA-Standard-Barrierfreiheit sowie weitere Regelwerke, Vorschriften und [Info-Blätter](#) zur Thematik „Barrierefreies Bauen“ sind im Intranet/Fachinformationssystem (FIS) der BImA zur Verfügung gestellt.

¹ Ausnahmetatbestände werden in einer gesonderten Tabelle „BImA-GRK-B“ (siehe Anlage 6) dargestellt.

² Projekt: [„Erfassung von Merkmalen zur baulichen Barrierefreiheit“](#)

³ i. S. des Leitfadens Barrierefreies Bauen des Bundes [30]⁴ allgemein anerkannten Regeln der Technik

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz/Präambel	- 2 -
Abstract/Zusammenfassung	- 3 -
Abkürzungsverzeichnis	- 8 -
Glossar	- 8 -
Teil I	- 9 -
1 Rechtliche Grundlagen BImA-Standard-Barrierefreiheit	- 9 -
1.1 Einleitung.....	- 9 -
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	- 9 -
1.2.1 Barrierefreiheit im Bundesbau	- 9 -
1.2.2 Barrierefreiheit nach Landesbauordnungsrecht.....	- 11 -
1.2.3 Barrierefreiheit in der Arbeitsstätte	- 11 -
1.2.3.1 Anforderungen für Beschäftigte mit Behinderung	- 11 -
1.3 Resümee Resultierende Anforderungen der BImA.....	- 14 -
1.4 Grundsätze des BImA-Standard-Barrierefreiheit.....	- 17 -
1.5 Standardanforderungen an barrierefreie Gebäude	- 18 -
1.5.1 Skala der Zustandsklassen „Barrierefreiheit“	- 18 -
1.6 BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit	- 20 -
1.6.1 Grundsatz	- 20 -
1.6.2 Raumfunktionen.....	- 21 -
1.6.3 Ausnahmen: Gebäude- und Raumfunktionen ohne Barrierefreiheit.....	- 23 -
1.6.4 Anwendung des BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit.....	- 25 -
2 Instandhaltungsstrategie Kostentragung Verfahrensablauf	- 30 -
2.1 Umsetzung innerhalb der Sparte FM.....	- 30 -
2.1.1 Hinweis aus der Instandhaltungsstrategie	- 30 -
2.1.2 Hinweis zur Kostentragung	- 30 -
2.2 Planungs- und Dokumentationsinstrument.....	- 32 -
2.2.1 Konzept-Barrierefreiheit	- 32 -
3 Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Barrieren in Bestandsgebäuden	- 33 -
3.1 Barrierefreiheit durch additive Maßnahmen bei Bestandsbauten.....	- 33 -
3.2 Maßnahmen im Rahmen von einfachen Baumaßnahmen und Bauprojekten (NRBBau D, E) bei Bestandsbauten.....	- 34 -
3.3 Denkmalschutz.....	- 35 -
3.3.1 Fragestellungen zur denkmalrechtlichen Abwägung	- 36 -
4 Barrierefreiheit bei Neubauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)	- 37 -

Teil II	- 40 -
5 Bauliche und technischen Anforderungen der Barrierefreiheit	- 40 -
5.1 Grundsätzliches.....	- 40 -
5.2 Personenkreis	- 40 -
5.3 Geltungsbereich des BImA-Standard-Barrierefreiheit	- 41 -
5.4 Anwendungssystematik des BImA-Standard-Barrierefreiheit	- 42 -
5.4.1 Hinweise zur Anwendung der Steckbriefe.....	- 44 -
5.5 Steckbriefe Außenbereiche	- 45 -
5.5.1 Gehwege.....	- 45 -
5.5.2 Stellplätze.....	- 48 -
5.6 Steckbriefe Erschließungselemente.....	- 50 -
5.6.1 Treppen.....	- 50 -
5.6.2 Flucht- und Rettungstreppen (außen)	- 53 -
5.6.3 Rampen.....	- 54 -
5.6.4 Aufzüge.....	- 56 -
5.6.5 Lifte (Hebeanlagen)	- 59 -
5.7 Steckbriefe Türen	- 60 -
5.7.1 Automatische Türen.....	- 61 -
5.7.2 Manuell bedienbare Türen.....	- 62 -
5.7.3 Taktile Türbeschilderung	- 66 -
5.7.4 Glastüren und Glasflächen.....	- 68 -
5.8 Steckbriefe Evakuierungssituationen	- 69 -
5.8.1 Alarmierung.....	- 69 -
5.8.2 Evakuierung.....	- 70 -
5.8.3 Aufzugsweiterbetrieb (Sicherheitsaufzug	- 71 -
5.8.4 Ortsunabhängige Rettungsgeräte des Betreibers	- 74 -
5.9 Steckbriefe Orientierungssysteme	- 75 -
5.9.1 Taktile Übersichtspläne.....	- 75 -
5.9.2 Taktile Leitsysteme (innerhalb von Gebäuden)	- 76 -
5.9.3 Digitale Leitsysteme	- 77 -
5.10 Steckbriefe zu Funktionseinheiten und Räumen.....	- 78 -
5.10.1 Haupteingang.....	- 78 -
5.10.2 Empfangs- und Eingangsbereiche	- 80 -
5.10.3 Flure (horizontale Erschließung)	- 82 -
5.10.4 Büroräume	- 83 -
5.10.5 Veranstaltungs-, Versamlungs-, Seminarräume und Hörsäle.....	- 84 -
5.10.6 Beratungs-, Besprechungs- und Unterrichtsräume	- 86 -
5.10.7 Laborbereiche und -räume	- 87 -
5.10.8 Sonderfall Tierhaltungsräume Tierlabore.....	- 87 -
5.10.9 Teeküchen.....	- 89 -

5.10.10	Kopier- und Druckerräume.....	- 90 -
5.10.11	Material- und Aktenlager	- 91 -
5.10.12	Erste-Hilfe-Raum.....	- 92 -
5.10.13	Ausstellungsräume	- 93 -
5.10.14	Verkaufsräume.....	- 95 -
5.10.15	Speiseräume	- 96 -
5.10.16	Sporträume.....	- 98 -
5.10.17	Gäste- und Hotelzimmer.....	- 99 -
5.11	Steckbriefe für Sanitärbereiche.....	- 101 -
5.11.1	Barrierefreie Toilette (bf WC).....	- 101 -
5.11.2	Barrierefreier Kombiraum	- 105 -
5.11.3	Gemeinschaftsumkleiden.....	- 106 -
5.11.4	Gemeinschaftsduschen.....	- 107 -
5.11.5	Allgemeine Sanitärräume.....	- 108 -
5.11.6	Barrierefreies Bad im Gästezimmer	- 109 -
Anlagen.....		- 110 -
6	Anlage 1 BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit und Raumfunktionskataloge.....	- 111 -
6.1	Bundesforst [BF].....	- 113 -
6.1.1	Bundesforstbetrieb/Außenstelle/Bürostützpunkte [BF_BFB].....	- 113 -
6.1.2	Forstreviere/Einzelbüros [BF_FR]	- 114 -
6.1.3	Stützpunkte der Waldarbeitergruppen/Schlechtwetterarbeitsplätze [BF_WAG]	- 114 -
6.1.4	Streckenplätze [BF_SP]	- 115 -
6.1.5	Wildkühlzelle [BF_WKZ].....	- 115 -
6.1.6	Werkstätten und Ausbildungsstätten [BF_WE]	- 115 -
6.2	Technisches Hilfswerk [THW]	- 116 -
6.2.1	Technisches Hilfswerk Ortsverbandsgebäude [THW_OV]	- 116 -
6.3	Generalzolldirektion [GZD_SH].....	- 117 -
6.3.1	Generalzolldirektion Sporthalle [GZD_SH].....	- 117 -
6.3.2	Generalzolldirektion Einsatztrainingshalle [GZD_ETH].....	- 118 -
6.3.3	Generalzolldirektion Raumschießanlage [GZD_RSA].....	- 119 -
7	Anlage 2 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	- 120 -
7.1	Quellenverzeichnis und Zitate der erwähnten Verordnung	- 120 -
7.2	Normen im Kontext des Barrierefreien Bauens	- 122 -
7.3	Literatur Verweisungen.....	- 124 -

Hinweis:

Verweise auf das Literaturverzeichnis erfolgen in eckigen Klammern (z. B. [1]) und sind im Dokument verlinkt.

Abkürzungsverzeichnis

a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regel der Technik
bf	barrierefrei
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImA-GRK-B	BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit
BW	Bewegungsfläche
EBU	Einfache Bauunterlage
ELM	Einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes
ELM-Bw	ELM-Bundeswehr
ELM-Klassik	ELM-Klassik
FIS	Fachinformationssystem der BImA
FM	Facility Management
FPU	Finale Projektunterlage
FtS	Fachtechnische Stellungnahme
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. S.	im Sinne
IPU	Initiierte Projektunterlage
K-BF	Konzept-Barrierefreiheit
Nutzer	nutzende Verwaltung/Dienststelle gem. Neue RBBau A 3.3
o. A./ o. Ä.	oder Andere/oder Ähnliche*r
OFF	Oberkante Fertigfußboden
ZK-B	Zustandsklasse-Barrierefreiheit

Glossar

Die [fachtechnischen Begriffe](#) zur baulichen Barrierefreiheit sind im Intranet/Fachinformationssystem (FIS) der BImA abgelegt.

Teil I

1 Rechtliche Grundlagen | BImA-Standard-Barrierefreiheit

1.1 Einleitung

Die Sparte Facility Management (FM) ist u. a. für die Entwicklung des BImA-Standard-Barrierefreiheit verantwortlich.

Die nachfolgenden Abschnitte geben grundsätzliche Hinweise zur rechtlichen Situation, geben Hilfestellungen zum sicheren Umgang mit dem BImA-Standard-Barrierefreiheit und hiervon abweichenden Nutzerwünschen und beschreiben die Vorgehensweise zur Barrierefreiheit im Neubau und beim Barriereabbau im Bestand. Auf die baulichen und technischen Anforderungen des BImA-Standard-Barrierefreiheit wird im Kapitel 5 eingegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Barrierefreiheit im Bundesbau

Im Bundesbau sind aus verschiedenen Rechtsgebieten die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit umzusetzen. Da sich die bauliche Qualität der Barrierefreiheit nicht ausschließlich aus dem Bauordnungs- und Baunebenrecht ableiten lässt, bedarf es im Bundesbau einer umfassenderen Betrachtung. In Abbildung 2 werden die für den Bundesbau maßgeblichen Einflussfaktoren für die Barrierefreiheit dargestellt.

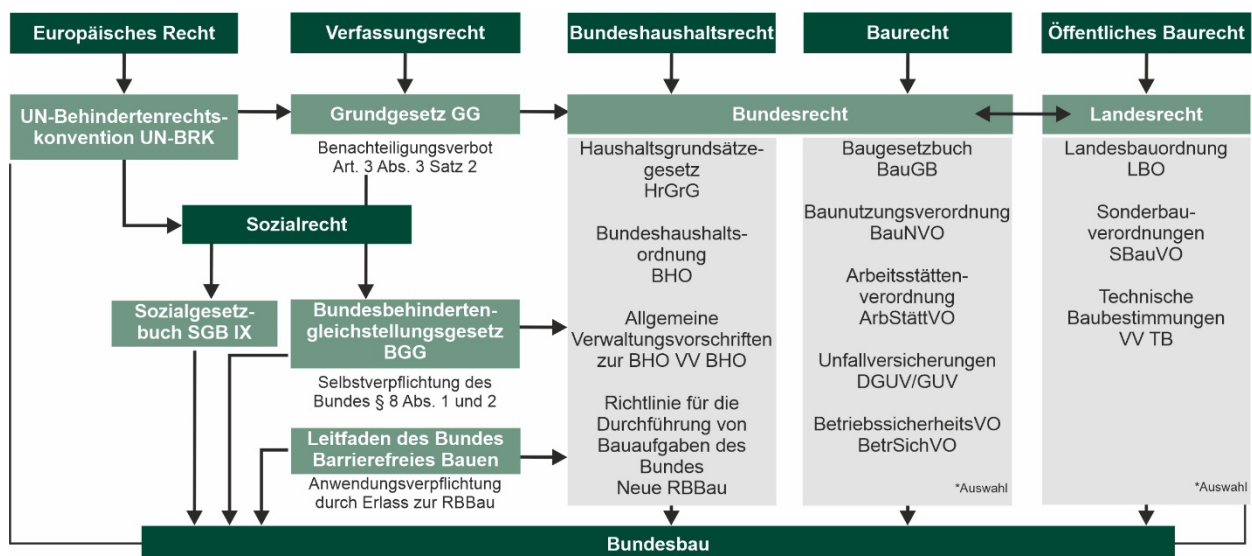


Abbildung 2 Einflussfaktoren verschiedener Gesetzesgrundlagen zur Barrierefreiheit auf den Bundesbau

Die Selbstverpflichtung des Bundes aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) [3] (vgl. Abbildung 3) führt dazu, dass die BImA verpflichtet ist, zivile bauliche Anlagen (ELM-Klassik) barrierefrei herzustellen und im Bestand Barrieren abzubauen.

Die bauliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den a. a. R. d. T.⁴ im Neubau ergibt sich auch aus § 8 Abs. 1 BGG [3], zur Nachrüstung und zum Barriereabbau im Bestand aus § 8 Abs. 2 BGG [3] und bei der Anmietung von Gebäuden aus § 8 Abs. 4 BGG [3].

§ 8 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG)



Neubau

(1) **Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.**

Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.



Bestand

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren** in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und **unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen**, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.



Anmietung

(4) **Der Bund** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen.**

Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, **angemietet werden**, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

Abbildung 3 Wortlaut des § 8 Abs. 1, 2 und 4 BGG

Zukünftig müssen alle im Eigentum der BImA befindlichen und angemieteten Liegenschaften grundsätzlich den Grundstandard an Barrierefreiheit aufweisen. Zukünftig sollen Gebäude die keine Barrierefreiheit aufweisen, nur noch Ausnahme im Einzelfall⁵ sein.

! Hinweis: ELM-Bundeswehr

Die Umsetzung des BGG bezieht sich ausschließlich auf zivile Liegenschaften (ELM-Klassik). Für Liegenschaften im Bereich ELM-Bundeswehr sind mit den allgemeinen baufachlichen Vorgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr ([Bereichsdienstvorschrift C-1800/114](#)) Hinweise und Festlegungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit gegeben (Bereichsvorschrift C1-1810/0-6201) und weiterhin zu beachten.

! Hinweis: Anmietung

Die Umsetzung des BGG bezieht sich auch auf Anmietungen. Hierfür wurde am 24.03.2023 eine [Weisung](#) zum Erkundungsverfahren veröffentlicht. Zudem wurde das Eckpunktepapier „Nutzerberatung, Vorsondierung, Bedarfsbeschreibung und Erkundung“ angepasst und auf die Mindestanforderungen für einen qualifizierten Erkundungsauftrag verwiesen.

⁴ allgemein anerkannten Regeln der Technik

⁵ Ausnahmetatbestände für den Einzelfall sind dem BImA-GRK-B (siehe Anlage 1) und dem Kapitel 5 in den baulichen und technischen Anforderungen zu entnehmen.

1.2.2 Barrierefreiheit nach Landesbauordnungsrecht

Die landesspezifischen Bauordnungen (vgl. § 50 Abs. 2 MBO [4]) fordern als gesetzliches Mindestmaß, dass in öffentlich zugänglichen Gebäuden⁶ die Bereiche des Besucher- und Benutzerverkehrs⁷ barrierefrei nach Technischer Baubestimmung (VV TB [5]) hergestellt werden. Die VV TB umfasst i. d. R. nicht die gesamte Norm zum Barrierefreien Bauen DIN 18040-1 [10], sondern stellt eine angepasste und reduzierte Normanforderung dar. Für Bereiche außerhalb des dem Besucher- und Benutzerverkehr⁸ dienenden Teils des Gebäudes bestehen keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Die BImA unterscheidet aufgrund des Leitsatzes „**Ein Gebäude ist ein System!**“ in Bezug auf die Barrierefreiheit nicht zwischen „öffentlich zugänglichen“ und „nicht öffentlich zugänglichen“ Bereichen innerhalb eines Gebäudes.

1.2.3 Barrierefreiheit in der Arbeitsstätte

Die **Barrierefreiheit von Arbeitsstätten** und der Schutz von Beschäftigten mit Behinderung ist nicht im Baurecht oder in der Eigentümerverpflichtung angesiedelt, sondern im Arbeitsrecht⁹ geregelt und ist zudem eine **Arbeitgeberverpflichtung¹⁰ des Nutzers**. In Tabelle 1 ist dargestellt, wer nutzerseitig für welche Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Arbeitsrechts zuständig ist.

Funktion	Vertretung bzw. Ansprechpartner*in für	rechtliche Grundlage	zuständig für
Schwerbehindertenvertretung	Arbeitnehmer*innen	§ 179 SGB IX	Belange von konkreten Beschäftigten mit Schwerbehinderung
Vertrauensperson		§ 178 SGB IX	
Inklusionsbeauftragte*r	Arbeitgeber*innen	§ 181 SGB IX	Angelegenheiten von Beschäftigten mit Schwerbehinderung

Tabelle 1 Zuständigkeiten innerhalb der Beziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen

1.2.3.1 Anforderungen für Beschäftigte mit Behinderung

Das Erfordernis der barrierefreien Arbeitsstätte ergibt sich aus der Sozial- sowie der Arbeitsstättengesetzgebung und stellt eine individuelle, mitarbeiterspezifische Barrierefreiheit¹¹ dar, welche unabhängig vom Baurecht und zusätzlich zur normierten, standardisierten Barrierefreiheit im Gebäude herzustellen ist.

Die Abgrenzung, wie auch die Überschneidung der baurechtlichen Barrierefreiheit und der arbeitsstättenrechtlichen Barrierefreiheit ist nur durch die Zuarbeit des entsprechenden Nutzers auf Basis seiner Arbeitgeberaufgaben als Nutzerwunsch möglich. Dieser muss die Bedarfe der konkreten Beschäftigten mitteilen.

⁶ Bauordnungsrechtliche Einordnung: „öffentlich zugängliches Gebäude“ = Nichtwohngebäude | „nicht öffentlich zugängliches Gebäude“ = Wohngebäude

⁷ Besucher- und Benutzer sind i. S. d. Bauordnungsrechts Personen, die keine Arbeitnehmer*innen sind und funktionsbedingt das Gebäude benutzen können. Dieser Personenkreis wird auch als „Publikum“ bezeichnet.

⁸ Bereich des Gebäudes ohne Publikumsverkehr sog. „nicht öffentlich zugänglicher Gebäudebereich“

⁹ vgl. § 154f. SGB IX [6], § 3a ArbStättV [7]

¹⁰ Arbeitgeberverpflichtungen, die über den BImA-Standard-Barrierefreiheit hinausgehen, sind als sog. Nutzerwunsch zu bewerten.

¹¹ Die DIN 18040-1 beinhaltet als gesetzliches Mindestmaß die standardisierte, normative Barrierefreiheit. Die individuelle, mitarbeiterspezifische Barrierefreiheit ist hingegen auf den persönlichen Bedarf des einzelnen Beschäftigten abzustellen, bei der die ASR V 3a.2 zzgl. besonderer Ausstattungen zur Anwendung kommt.

Da beide Rechtsgebiete nicht den gleichen Auftrag bzw. Zweck verfolgen und beide den Begriff der baulichen Barrierefreiheit verwenden, entstehen zwar grundsätzlich gleich gerichtete Ziele, welche jedoch **unterschiedliche bauliche sowie technische Anforderungen** zur Folge haben. Diese müssen von verschiedenen Beteiligten bewertet werden und baulich nach unterschiedlichen Vorgaben umgesetzt werden.

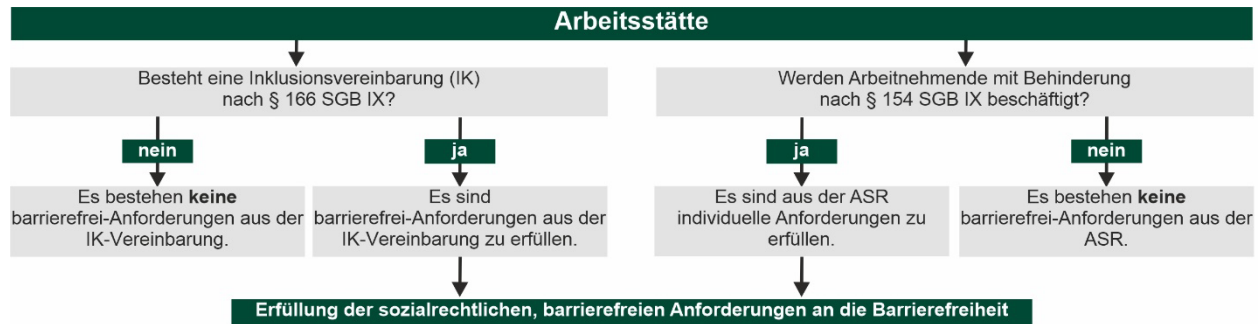


Abbildung 4 Abfragematrix für barrierefreie-Anforderungen aus der Arbeitgeberverpflichtung

! Hinweis: Arbeitsrechtliche Barrierefreiheit

Nach § 154 Abs. 1 SGB IX [6] sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Sofern dieser Tatbestand vorliegt, greift die Anwendbarkeit von § 3a Abs. 1 ArbStättV [7]. Danach müssen Arbeitgeber die Arbeitsstätte so errichten und betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die *barrierefreie* Gestaltung von Arbeitsplätzen¹², die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden. Die ASR V3a.2¹³ [8] fordert die jeweiligen baulichen Anforderungen nur, wenn Personen mit spezifischen Einschränkungen beschäftigt sind und beschränkt die Anforderungen¹⁴ auf die konkrete Person und auf Bereiche, zu denen diese Beschäftigten aufgrund ihres Arbeitsprofils Zugang haben müssen.

So ist die **arbeitsstättenrechtliche Barrierefreiheit** - im Gegensatz zum Baurecht oder den a. a. R. d. T., in denen die standardisierte, normative Barrierefreiheit gefordert werden - eine individuelle, mitarbeiterspezifische Barrierefreiheit. Diese wird auch als **Behindertengerechtigkeit** benannt.

Im Gegensatz zum Baurecht, in dem die Aufsicht und Genehmigung der genehmigenden Baubehörde bzw. im Bundesbau der Fachaufsichtführende Ebene (FfE) obliegt, erfolgt im Arbeitsschutz die Beratung und Aufsicht u. a. durch die gesetzlichen Unfallversicherer (§§ 17, 21 SGB VII). Zudem sind die Sicherheitsfachkräfte (nach § 5, 6 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - ASiG) und Betriebsräte (nach § 90 Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG) an der Planung von Arbeitsstätten zu beteiligen. Letztere überwachen nach § 80 BetrVG die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz. Des Weiteren müssen die Schwerbehindertenvertretungen und Vertrauenspersonen der Beschäftigten (nach § 178 SGB IX) und die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (nach § 181 SGB IX) miteinbezogen werden.

¹² vgl. § 164 Abs. 4. Pkt. 4. SGB IX [6]

¹³ Punkt 2 Absatz 1 der ASR V 3a.2 fordert unter Anwendungsbereich die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten ausschließlich dann, wenn Menschen mit Behinderung beschäftigt werden.

¹⁴ Nach ASR V 3a.2 sind die individuellen Erfordernisse für Beschäftigte im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Ob für Beschäftigte in einer Arbeitsstätte die **individuelle Barrierefreiheit nach ASR V3a.2 herzustellen** ist, kann nicht von der Planerschaft oder der BImA pauschal bewertet werden, sondern nur durch den Nutzer in seiner Arbeitgeberfunktion erfolgen.

Hinweis: Die Anwendung der Anforderungen aus der ASR V3a.2 sind im Gegensatz zu anderen ASR nur anzuwenden, wenn konkrete Beschäftigte einen Bedarf an den dort genannten Maßnahmen haben.

Der BImA-Standard-Barrierefreiheit umfasst nicht die individuelle Barrierefreiheit nach ASR V3a.2.

Anforderungen nach Inklusionsvereinbarung

Aus § 166 Abs. 1 Satz 1 SGB IX [6] ergibt sich die Verpflichtung, dass Arbeitgeber Vereinbarungen mit der Schwerbehindertenvertretung sowie dem Betriebsrat treffen müssen. Der Anspruch der Interessenvertretung auf eine solche Vereinbarung begründet sich aus § 178 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und kann u. a. auch Regelungen zur Beschäftigungsquote und vorausschauenden Barrierefreiheit beinhalten. Dahinter steht die Zielsetzung, dass Arbeitgeber den Betrieb bereits vorsorglich barrierefrei gestalten, um auf Beschäftigte mit Schwerbehinderung vorbereitet zu sein. Demnach unterscheidet sich diese Barrierefreiheit wiederum von der nach Norm oder Arbeitsstättenverordnung (vgl. Abbildung 6).

In den Inklusionsvereinbarungen wird i. d. R. pauschal auf die UN-Behindertenkonvention und die DIN 18040-1 [10] und/oder teilweise auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Barrierefreiheit Bezug genommen. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Inklusionsvereinbarungen die **standardisierte Barrierefreiheit** im gesamten Gebäude herzustellen ist.

Ob für eine Arbeitsstätte die **standardisierte Barrierefreiheit gem. Inklusionsvereinbarung herzustellen** ist, kann nicht von der Planerschaft oder der BImA pauschal bewertet werden. Ob eine Inklusionsvereinbarung besteht und welche Anforderungen zwischen dem*r Arbeitgeber*in und den Interessenvertretungen vereinbart worden sind, kann nur der Nutzer mitteilen.

Der BImA-Standard umfasst grundsätzlich nicht die standardisierte Barrierefreiheit nach Inklusionsvereinbarung.

1.3 Resümee | Resultierende Anforderungen der BImA

Für den Bundesbau sind die Verpflichtungen aus dem BGG **zusätzlich zu den Anforderungen des Landesbaurechts, des Arbeitsschutzes und der Nutzerwünsche** zu erfüllen.

Abweichende Nutzerwünsche oder ein fehlender Nutzerbedarf, entbinden die BImA nicht von der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit oder des Barriereabbaus.

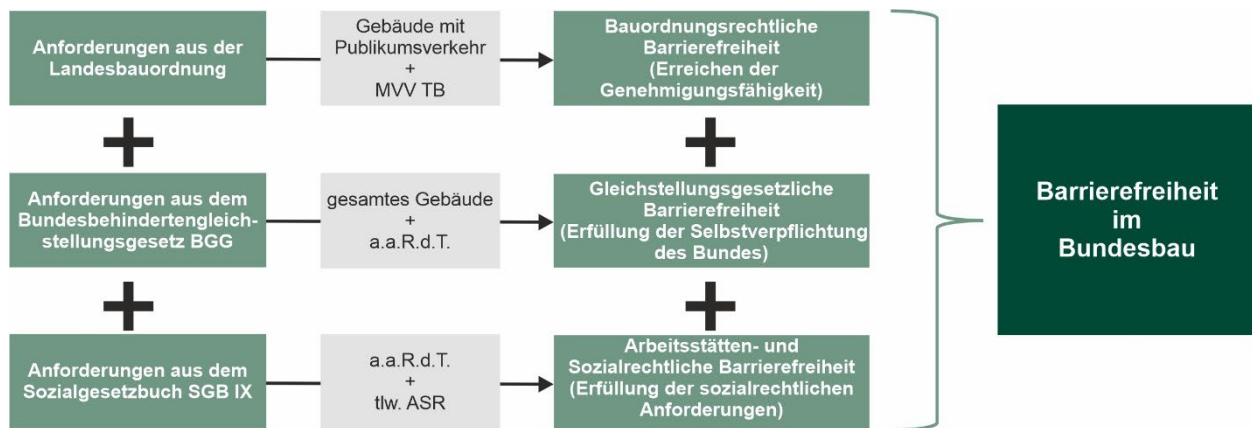


Abbildung 5 Anforderungen an die Barrierefreiheit für den Bundesbau aus verschiedenen Rechtsräumen

Nur das Zusammenwirken aller Anforderungen erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der Barrierefreiheit. In Abbildung 5 ist das Zusammenwirken verschiedener Anforderungen an die herzustellende Barrierefreiheit dargestellt.

Das BGG fordert die Anwendung der gesamten Norm DIN 18040-1 [10] als a. a. R. d. T., welche eine standardisierte, Barrierefreiheit für die sogenannten, normativ festgelegten Standardnutzer (Personen mit Rollstuhl, Personen mit Seh- und Hörbehinderung und Blindheit, siehe auch Kapitel 5.2) beinhaltet. Die landesspezifischen Bauordnungen fordern als gesetzliches Mindestmaß jeweils nur die Umsetzung der VV TB [5], welche i. d. R. eine angepasste und reduzierte DIN 18040-1 als einzuhaltende Regel beinhaltet. Die Vorgaben der ASR [8] beziehen sich ausschließlich auf spezifischen Anforderungen von konkreten Beschäftigten (siehe auch Kapitel 1.2.3, vgl. Abbildung 6) und sind im Rahmen der Arbeitgeberverpflichtung nach SGB XI anzuwenden. Zudem können aus der Inklusionsvereinbarung wiederum die standardisierte Barrierefreiheit und somit die Anwendung der gesamten Norm gefordert sein.

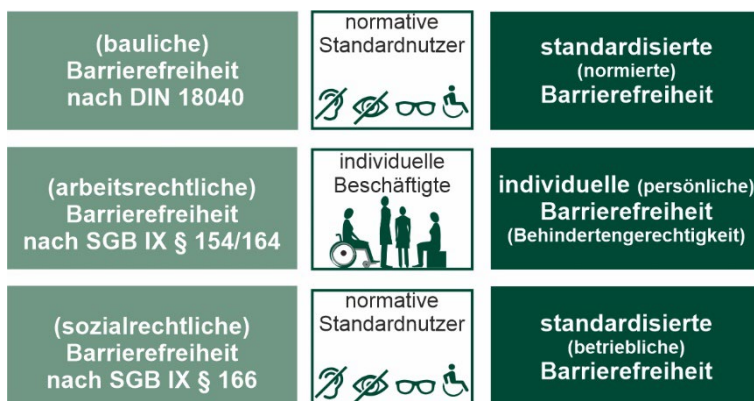


Abbildung 6 Arten der Barrierefreiheit nach (oben) DIN 18040-1, (Mitte) SGB IX § 154/164 und (unten) SGB IX § 166

Die Abgrenzung der baurechtlichen von den arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit ist - weil sich die Bereiche und Anforderungen überlagern - nicht immer möglich. So ist die bauordnungsrechtliche Barrierefreiheit nach § 50 Abs. 2 MBO [4] i. d. R. nur im Bereich des Publikumsverkehrs¹⁵, nach BGG [3] und Inklusionsvereinbarung i. d. R. im gesamten Gebäude und für konkrete Beschäftigte ggf. nur in Teilbereichen zu erfüllen. Diese verschiedenen Anforderungen in unterschiedlichen Bereichen können sich überschneiden, sodass teilweise mehrere Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen sind.

Die Grundregel hierbei lautet:

Der bundesrechtlichen Vorgabe¹⁶ sowie der höheren Schutzregel¹⁷ ist immer der Vorrang einzuräumen.

Der BImA-Standard-Barrierefreiheit umfasst die Anforderungen aus dem Baurecht sowie dem BGG, nicht jedoch den Nutzerbedarf, der sich aus den arbeitsrechtlichen Belangen ergeben kann. Die Abbildung 7 stellt den Umfang und Unterschied zwischen dem BImA-Standard-Barrierefreiheit und dem Nutzerbedarf dar.

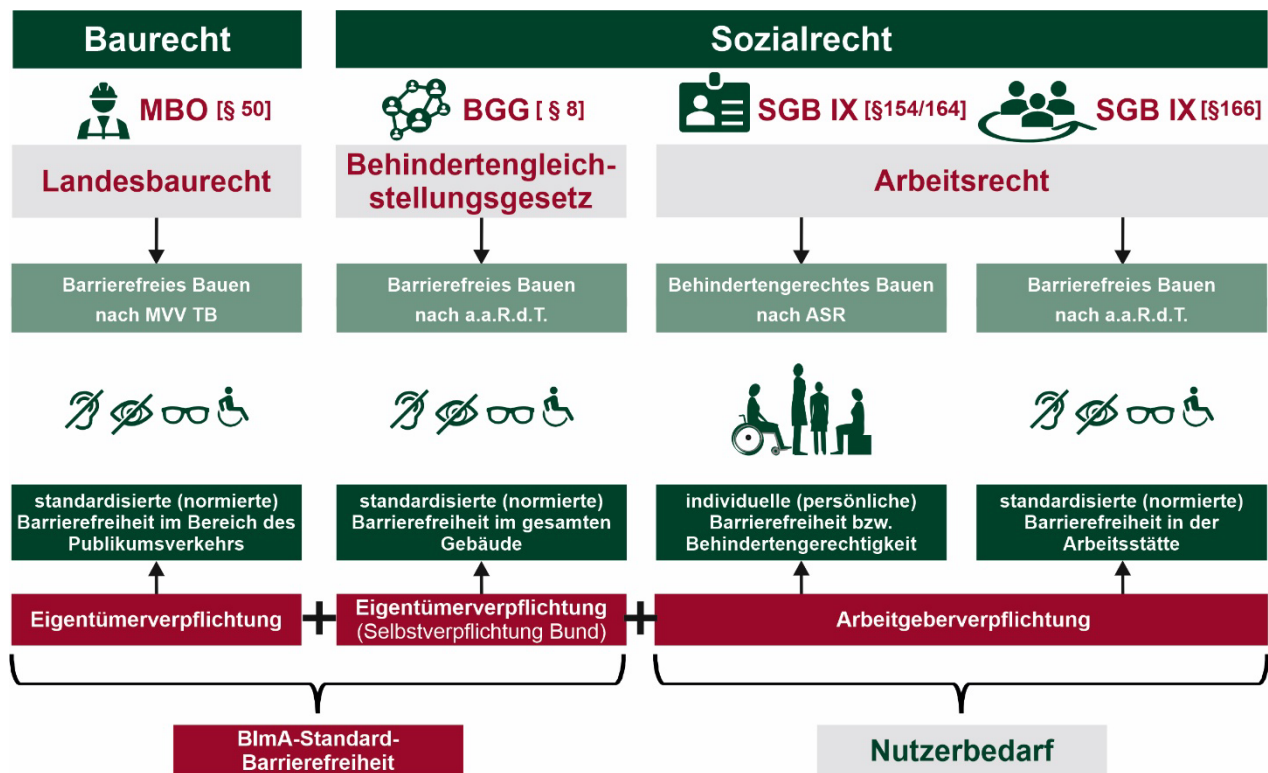


Abbildung 7 Arten der Barrierefreiheit nach Sozial- und Baurecht

Es ist davon auszugehen, dass der BImA-Standard-Barrierefreiheit bereits mehrheitlich die allgemeinen Nutzeranforderungen aus den Inklusionsvereinbarungen beinhaltet.

¹⁵ Besucher- und Benutzerverkehr

¹⁶ z. B. ist das BGG zusätzlich zur LBO einzuhalten, weil es „höhere“ bzw. weitreichendere Anforderungen hat

¹⁷ z. B. Die Anforderungen an die maximale Rampenneigung ist gem. DIN 18040-1 [10] auf 6 % begrenzt; nach ASR [8] wären bis zu 10 % Rampenneigung zulässig. Zur Erfüllung des „höheren“ Schutzzieles darf die Rampe eine maximale Steigung von 6 % aufweisen.

Dort, wo die Anforderungen aus der **nutzerspezifischen Inklusionsvereinbarung** höher sind, sind diese als Nutzerwunsch **gesondert zu vereinbaren**. Ebenso ist mit den besonderen Anforderungen¹⁸ für einzelne Beschäftigte zu verfahren.

Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass die funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Zielgruppen sowie die Zuständigkeiten aus den verschiedenen Rechtsräumen unterschiedlich definiert sind und somit auch zu unterschiedlichen baulichen Aufgaben führen. Die Tabelle 2 beschreibt die Arten der Barrierefreiheit sowie die jeweilige zuständige Institution.

Art der Barrierefreiheit	Rechtliche Grundlage/n (Verortung)	Zuständig/Verantwortlich für die Erfüllung der Art der Barrierefreiheit
landesbaurechtlich bei Neubauten, Nutzungsänderungen und Erweiterungen	§ 50 Abs. 2 MBO ¹⁹	Bauherr*in/Eigentümer*in fachlicher Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung/Planerschaft
sozialrechtlich bei Neubauten	§ 8 Abs. 1 BGG	Bauherr*in/ Eigentümer*in fachlicher Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung/Planerschaft
sozialrechtlich im Bestand	§ 8 Abs. 2 BGG	Bauherr*in/ Eigentümer*in fachlicher Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung/Planerschaft
sozialrechtlich bei Anmietung	§ 8 Abs. 4 BGG	Anmieter*in
arbeits- und sozialrechtlich für Beschäftigte bei Neubauten und im Bestand	§ 154 Abs. 1/ § 164 Abs. 4 Pkt. 4/ § 166 SGB IX, § 3a Abs. 1 ArbStättV, V 3a.2 ASR	Vertretung der Arbeitnehmer*innen (Nutzer) z. B. Schwerbehindertenvertretung Vertrauensperson nach § 178/179 SGB IX)
		Vertretung der Arbeitgeber*in (Nutzende Verwaltung z. B. Inklusionsbeauftragte*r nach § 181 SGB IX)
		UVB Bund Bahn Knappschaft

Tabelle 2 Art der herzustellenden Barrierefreiheit, deren rechtliche Verortung sowie deren Zuständigkeiten und Beteiligte

Der BImA-Standard-Barrierefreiheit umfasst im Sinne der größtmöglichen Nutzungsvielfalt bereits die wesentlichen geometrischen Parameter der Barrierefreiheit (z. B. Bewegungsflächen, Türpositionen, Treppengestaltung) sowie additive Ausstattungen (z. B. Sicherheitsmarkierungen, Kontrastgestaltung, optische Alarmierung).

Die Abbildung 8 stellt den BImA-Standard-Barrierefreiheit im Kontext mit den ergänzenden additiven Nutzeranforderungen dar.

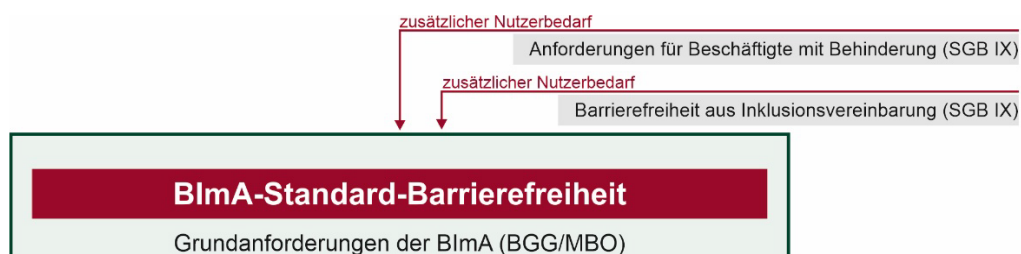


Abbildung 8 BImA-Standard-Barrierefreiheit mit ggf. zusätzlich zu berücksichtigenden Nutzerbedarfen

¹⁸ Bzgl. der Kostentragung wird auf Kapitel 2.1.2 verwiesen.

¹⁹ Entsprechendes Landesrecht (LBO)

1.4 Grundsätze des BImA-Standard-Barrierefreiheit

Die BImA hat zur technischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus dem BGG [3] den BImA-Standard-Barrierefreiheit entwickelt sowie folgende Rahmenbedingungen für die bauliche Barrierefreiheit festgelegt:

- Der BImA-Standard-Barrierefreiheit ist für alle Liegenschaften und Gebäude im Bereich ELM-Klassik anzuwenden (zivile Liegenschaften und Gebäude).
- Der BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für *Wohngebäude* sowie auch nicht für *militärische und nicht-militärische Gebäude* (ELM-Bundeswehr) anzuwenden.
- Alle Gebäude in Dienstliegenschaften, mit Ausnahme von Gebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, sind sog. „*Nichtwohngebäude*“ und damit baurechtlich als „*öffentlich zugängliche Gebäude*“ (siehe Kapitel 1.2.2) einzustufen. Dies trifft auch zu, wenn entsprechende Sicherheitskonzeptionen oder Zutrittskontrollen bzw. -beschränkungen für diese Gebäude oder Gebäudeteile vorliegen oder es sich um eine reine Arbeitsstätte handelt.
- „Öffentlich zugängliche Gebäude“ können „öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Bereiche“ aufweisen. Die „öffentlich zugänglichen Bereiche“ dienen dem Publikumsverkehr²⁰, die „nicht öffentlich zugängliche Bereiche“ sind ausschließlich als Arbeitsstätte zu bewerten.
- Die BImA unterscheidet aufgrund des Leitsatzes „Ein Gebäude ist ein System!“ in Bezug auf die Barrierefreiheit nicht zwischen „*öffentlich zugänglichen*“ und „*nicht öffentlich zugänglichen*“ Bereichen innerhalb eines Gebäudes.
- Der Barriereabbau soll grundsätzlich im gesamten Gebäude erfolgen. Abweichungen sind nur in Bereichen außerhalb des Publikumsverkehrs zulässig.
- Der BImA-Standard-Barrierefreiheit legt fest, welche zu erreichende bzw. herzustellende Barrierefreiheit in verschiedenen Gebäudefunktion maßgeblich ist (siehe Kapitel 1.6, BImA-GRK-B).
- Im BImA-Standard-Barrierefreiheit wird das „*Bürogebäude*“ als Standardgebäude zugrunde gelegt. Für hiervon abweichende Gebäudefunktionen und -nutzungen sind Abstufungen hinsichtlich der Anwendung bzw. der Ausführung der Barrierefreiheit gem. „*BImA-GRK-B*“ möglich.
- Im BImA-GRK-B sind funktionsbedingt Teilbereiche von Gebäuden bzw. Raumfunktionen festgelegt, in denen keine oder reduzierte Ausstattungen der Barrierefreiheit zulässig sind.
- Für Anmietungen werden die Anforderungen an den Bestand zugrunde gelegt.



Abbildung 9 BImA-Standard-Barrierefreiheit im Neubau und Bestand

²⁰ Bauordnungsrechtliche Einordnung: Als Publikumsverkehr sind Gebäudebereiche einzustufen, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen (vgl. § 50 Abs. 2 MBO [4]). Besucher- und Benutzer sind i. S. d. des Bauordnungsrechts Personen, die keine Arbeitnehmer*innen sind.

1.5 Standardanforderungen an barrierefreie Gebäude

Zur barrierefreien Nutzung von Bundesgebäuden sind vier funktionale Leitziele zu erfüllen. Diese sind das:

HIN-Kommen, REIN-Kommen, KLAR-Kommen und RAUS-Kommen.

1. Leitziel HIN-Kommen: Äußere Erschließung und Anbindung an den Haupteingang

Die äußere Erschließung auf dem Grundstück - ab der öffentlichen Verkehrsfläche - muss barrierefrei zum Haupteingang erfolgen. Mindestens ein barrierefreier Stellplatz muss vorhanden sein.

2. Leitziel REIN-Kommen: Haupteingang

Der Haupteingang muss barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Nur im Einzelfall ist die barrierefreie Zugänglichkeit ausschließlich über Nebeneingänge zulässig.

3. Leitziel KLAR-Kommen: Vertikal- und Horizontalerschließung | Sanitäranlagen | Ausstattungen

Alle Geschossebenen sollen barrierefrei (z. B. mittels Aufzügen, Rampen) erreichbar sein. Zudem sind Elemente der horizontalen Erschließungen (u. a. Türen) barrierefrei nutzbar zu machen oder im Zuge von Baumaßnahmen anzupassen. In Bestandsgebäuden sind Ausnahmen hinsichtlich der barrierefreien Erreichbarkeit der Untergeschosse sowie des obersten Geschosses möglich. In jedem Gebäude ist mindestens eine barrierefreie Sanitäreinheit vorhanden. Barrierefreie Ausstattungselemente, die durch additive Maßnahmen (z. B. Glasmarkierungen, Handläufe usw.) herstellbar sind, sollen bereits im Zuge der laufenden und periodischen Instandsetzung (IK 1 und IK 2) nachgerüstet werden.

4. Leitziel RAUS-Kommen: Evakuierungskonzeption

Grundsätzlich soll die Selbstrettung von allen Personen aus dem Gebäude ins Freie möglich sein. Für jedes Gebäude wird ein praktikables Entfluchtungsszenario²¹ aufgestellt, welches die Problematik der Selbstrettungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung berücksichtigt und ebenso die Kapazitätsbegrenzung des Helferpotentials bzw. der Fremdrettung aufzeigt.

1.5.1 Skala der Zustandsklassen „Barrierefreiheit“

Mit Weisung [ZEFM.VV2500-9/20.5113](#) vom 04.04.2022 hat ZEFM 5 die Hauptstellen FM darüber informiert, dass die Skala der Zustandsklassen „Barrierefreiheit“ (ZK-B) konkretisiert wurde. Die Skala (vgl. Tabelle 3) dient grundsätzlich der Einordnung von Bestandsgebäuden, kann jedoch auch für die Bewertung von Neubauten herangezogen werden.

In der Skala erfolgt die Einstufung der Barrierefreiheit eines Gebäudes in sechs Zustandsklassen von 1 (sehr gut, Modellcharakter) bis 6 (ungenügend). Diese stellen den Grad der Barrierefreiheit sowie die Zugänglich- und Nutzbarkeit des jeweiligen Gebäudes für Menschen mit Behinderung (Standardnutzerguppen: Personen mit Rollstuhl, Personen mit Blindheit, Seh- und Hörbehinderung, siehe auch Kapitel 5.2) dar. Dabei wird das jeweilige Gebäude in seiner funktionalen Gesamtheit bewertet.

²¹ Erfolg im Rahmen der Erstellung des Barrierefrei-Konzepts in Zusammenarbeit mit der Fachplanung Brandschutz und dem Nutzer.

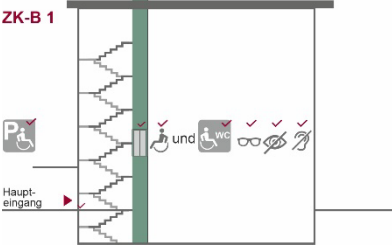
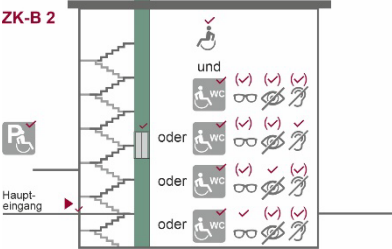
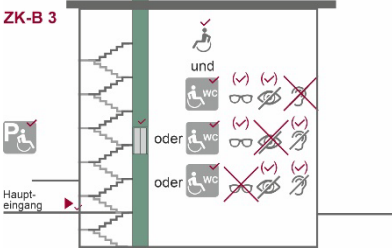
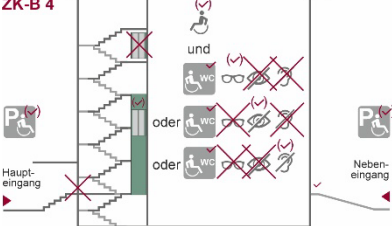
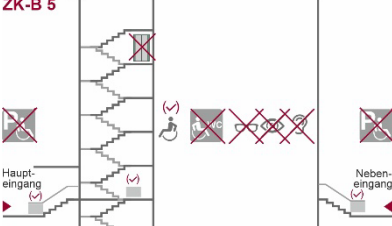
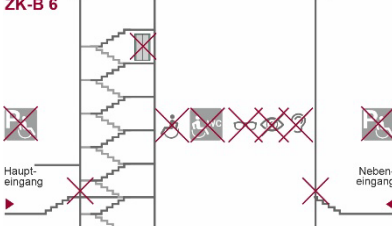
Zustandsklasse-Barrierefreiheit 1	Zustandsklasse-Barrierefreiheit 2	Zustandsklasse-Barrierefreiheit 3
ZK-B 1 	ZK-B 2 	ZK-B 3 
bf²² Stellplatz bf Zugang zum Haupteingang bf Zugang zu allen Geschossen ≥ 2 bf WCs Barrierefreie Ausstattungen: alle Attribute für alle Nutzergruppen²³ vorhanden bf Selbstrettung	bf Stellplatz bf Zugang zum Haupteingang bf Zugang zu allen Geschossen ≥ 1 bf WC Barrierefreie Ausstattungen: einzelne Attribute für Nutzergruppen fehlen assistierte, bf Selbstrettung	bf Stellplatz bf Zugang zum Haupteingang bf Zugang zu allen Geschossen ≥ 1 bf WC Barrierefreie Ausstattungen: Attribute für eine der drei Nutzergruppen (NG) fehlen, für die anderen NG fehlen einzelne Attribute assistierte, bf Selbstrettung
Zustandsklasse-Barrierefreiheit 4	Zustandsklasse-Barrierefreiheit 5	Zustandsklasse-Barrierefreiheit 6
ZK-B 4 	ZK-B 5 	ZK-B 6 
bf Stellplatz nicht in Eingangsnähe kein bf Zugang zum Haupteingang bf Zugang nur über Nebeneingang rollstuhlgerecht bf Zugang zu einem Geschoss kein bf Zugang zu allen Geschossen* ≥ 1 bf WC Barrierefreie Ausstattungen: Attribute für zwei NG fehlen; einzelne Attribute für weitere NG vorhanden Selbstrettung nur in Zwischenbereich	kein bf Stellplatz kein bf Zugang zum Haupt-/oder Nebeneingang Zugang nur über Lift: Hilfsmittellösung kein bf Zugang zu anderen Geschossen kein bf Aufzug kein bf WC Barrierefreie Ausstattungen: Attribute für alle NG fehlen ausschließlich Fremdrettung	kein bf Stellplatz kein bf Zugang zum Haupt-/oder Nebeneingang kein bf Zugang zu anderen Geschossen kein bf Aufzug kein bf WC Barrierefreie Ausstattungen: Attribute für alle NG fehlen ausschließlich Fremdrettung

Tabelle 3 Skala der Zustandsklassen Barrierefreiheit aus der Instandhaltungsstrategie

Die Darstellung sowie die Erläuterung der ZK-B sind im Intranet/Fachinformationssystem (FIS) der BImA unter [Info-Blatt 4](#) abrufbar.

Als Ziel-Zustandsklasse (Ziel-ZK-B) für Bestandsgebäude ist die Ziel-ZK-B 2 und für Neubauten ist die Ziel-ZK-B 1 festgelegt.

²² bf = barrierefrei

²³ Standardnutzergruppen: Seh- und Hörbehinderung und Blindheit

1.6 BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit

1.6.1 Grundsatz

Der [BImA-Gebäudeartenkatalog](#) (Stand 16.02.2017) stellt neben der Katalognummer die Definitionen von Gebäudearten bzw. -nutzungen dar. Hierauf aufbauend ist der *BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit* (BImA-GRK-B) entwickelt worden. In diesem ist festgelegt, für welche Arten der verschiedenen **Gebäude- bzw. Raumfunktionen** die bauliche Barrierefreiheit nach BImA-Standard-Barrierefreiheit herzustellen ist, welche Ausnahmen zulässig sind und für welche keine Anforderungen bestehen. Als Standardnutzungsart ist das Büro- und Verwaltungsgebäude²⁴ festgelegt.

A	B	C	D	E
Bezeichnung (gem. BImA-Gebäudeartenkatalog Stand 16.02.2017)	Gebäudehauptfunktion	Raumhauptfunktion	BImA-Standard	Typische Ausnahmen ²⁵ z. B.
Büro-/Verwaltungsgebäude	Büro	Büro- und Beratungsräume	ja	NR
VerwGE m. erh. techn. Ausstattung	Büro	Büro- und Beratungsräume	ja	NR
Veranstaltungsgebäude	Versammlungsstätte	Konferenz- und Versammlungsräume	ja	NR
Bildungseinrichtung	Lehre	Unterrichtsräume	ja	NR
Forschungs-/Laborgebäude	Lehre/Forschung	Unterrichtsräume/Labore	ja	NR
Sporteinrichtung	Sport/Freizeit	Sport- und Turnhallen	ja	NR
Tier-/Pflanzenhaltung	Stall/Produktion	Stallanlagen/Produktionshallen	nein	---
Verkaufsstätte	Verkauf	Verkaufsräume	ja	NR
Ausstellungsgebäude	Museum	Versammlungsräume	ja	NR
Terminal/Abfertigungsgebäude	Personenverkehr	Wartehallen	ja	NR
Sakraler Bau	religiöse Nutzung	Versammlungsräume	ja	NR
Hist. Geb./Gedenkstätte/Denkmal	diverse Nutzungen	gemäß Gebäudehauptfunktion	ja	NR
Gesundheitseinrichtung	med. Einrichtung	Behandlungs- und Pflegeräume	ja	NR, OP-Säle
Verpflegungseinrichtungen	Gastronomie	Gast-/Speiseräume	ja	NR, Gastküche
Lagergebäude	Lagerung	Lagerräume	nein	---
Werkstatt/Produktionsstätte	Produktion	Werkstätten, Produktionshallen	nein	---
Gebäude z. Abst. v. Fahrzeugen	Parken/Lagerung	Garage/Lager/Kfz-Werkstatt	nein	---
Parkhaus/Tiefgarage/Stellplatzanlagen	Garage	PKW-Stellplätze/Parken	ja	NR

²⁴ Katalog- Nr. „G28“ gem. BImA-Gebäudeartenkatalog

²⁵ NR = Nebenräume, die nicht der typischen Gebäudehauptfunktion dienen (siehe Kapitel 1.6.2)

öff. /techn. Bereitschaftsdienst	Hausmeisterei	Hausmeisterbüro	ja	NR
Betriebsgebäude	techn. Anlage	Trafohaus, Heizräume	nein	---
Nachrichtenanlage	techn. Anlage	techn. Anlage	nein	---
Wach-/Pförtnergebäude	Zutrittskontrolle	Schleusen, Kontrollbereiche	ja	NR
Friedhofsgebäude	Versammlung	Versammlungsräume	ja	NR
Bunker	Schutz	Schutzräume	nein	---
Schießanlage	Sportanlage	Sport- und Trainingsräume	ja	NR
Hütte	Unterstand	Witterungsschutz	nein	---
Sanitärgebäude	WC/DU	WC/DU	ja	NR
Containergebäude	WC	WC	ja	NR
Gemeinschaftsunterkunft	Beherbergung	Gästezimmer	ja	NR
Beherbergungsstätte	Beherbergung	Gäste- und Hotelzimmer	ja	NR
Einfamilienhaus	Wohnung ²⁶	wohnen	nein	---
Mehrfamilienhaus	Wohnung ²⁷	wohnen	nein	---
Ferienhaus/Bungalow	Wohnung ²⁸	wohnen	nein	---

Tabelle 4 BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit (Stand 08-2022)

1.6.2 Raumfunktionen

Für das Standardgebäude Büro- und Verwaltungsgebäude²⁹ sind für typische Raumfunktionen barrierefrei-Anforderungen festgelegt. Ebenso sind bestimmte Raumfunktionen festgelegt, für die keine barrierefrei-Anforderungen bestehen.

In Tabelle 4 sind die üblichen Raumfunktionen aufgelistet, für welche barrierefreie Grundanforderungen gemäß Kapitel 5 für die vier Gruppen der Standardnutzer*innen (siehe Kapitel 5.2) bestehen. Die konkreten baulichen und technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind den jeweiligen Steckbriefen im Kapitel 5.5 ff. zu entnehmen. Typische Raumfunktionen für die grundsätzlich keine barrierefreie-Anforderungen bestehen, sind in Tabelle 6 ablesbar.

²⁶ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.

²⁷ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.

²⁸ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.

²⁹ Katalog- Nr. „G28“ gem. BImA-Gebäudeartenkatalog

Typische Raumfunktionen	Barrierefreie Grundausrüstungen für ³⁰ :
Zu- und Ausgänge	R, B, S
Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	B, S
Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge)	R, B, S, H
Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S
Büro- und Besprechungsräume	R, B, S
Sozialräume (z. B. Erste-Hilfe-Raum, Teeküche, Aufenthalt)	R, B, S
Funktionsräume (z. B. Kopierräume)	R
Barrierefreies WC	R, S, H
Damen-/Herren-WCs	S
Außenterrassen/Balkone	R

Tabelle 5 Typische Raumfunktionen des Standardgebäudes, für die in allen Gebäuden die barrierefreie Grundausrüstungen für bestimmte Nutzergruppen vorzusehen sind.

Typische Raumfunktionen, die nicht der Gebäudehauptfunktion dienen	Barrierefreie Grundausrüstungen
Putzmittelräume	keine
Betriebstechnik	keine
Hausanschlussräume (HSA) (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)	keine
Technik-/UVT-Räume	keine

Tabelle 6 Typische Raumfunktionen für die keine barrierefreie Grundausrüstungen erforderlich sind (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung)

Die in Tabelle 5 genannten Raumfunktionen sind ebenso in allen Gebäudearten, die im BImA-GRK-B in Spalte D mit „ja“ gekennzeichnet sind, grundsätzlich barrierefrei herzustellen. In Gebäuden, welche vom Standardgebäude abweichende Raumfunktionen haben, bestehen zudem barrierefreie Grundanforderungen für die typischen Raumfunktionen, welche in Spalte C genannt sind.

Raumfunktionen wie z. B. **Zu- und Ausgänge, vertikale und horizontale Erschließung** (z. B. Treppen, Aufzüge, Flure, Türen), **Barrierefreie WCs, Damen-/Herren-WCs, Sozialräume** (z. B. Erste-Hilfe-Raum, Teeküche, Aufenthalt), **Kopierräume sind grundsätzlich barrierefrei herzustellen** bzw. herzurichten.

³⁰ Vier Gruppen der Standardnutzer*innen: R = Personen mit Rollstuhl S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

Grundsätzlich gilt, dass die barrierefreie-Anforderungen sich auf die jeweilige Nutzungsart bzw. die typische Raumfunktion beziehen. **Die Anforderungen an die Raumfunktion selbst sind grundsätzlich in allen Gebäuden gleich.** Dabei ist unerheblich, in welchem Gebäude sich die jeweilige Raumfunktion befindet. So sind bspw. die Anforderungen für eine Büronutzung immer gleich – egal ob sich das Büro bspw. in einem Verwaltungsgebäude, einer Sporthalle oder einem Laborgebäude befindet. Ebenso verhält es sich mit barrierefreien Ausstattungsanforderungen an die Erschließung wie bspw. Treppen und Aufzüge oder Räume, wie z. B. Damen-, Herren-WCs sowie barrierefreien Toiletten, die in allen Gebäuden standardisiert sind.

Für besondere Gebäudearten (z. B. Gebäude des Bundesforsts, des Technischen Hilfswerks, der Bundespolizei) sind bereits detailliertere Raumkataloge (siehe Kapitel 6, Anlage 1) erstellt worden. In diesen sind für nutzertypische Raumfunktionen barrierefrei-Anforderungen sowie Ausnahmen festgelegt. Es ist geplant, die Raumkataloge fortzuschreiben. Für Gebäudearten ohne detaillierteren Raumkatalog ist der BImA-GRK-B sinngemäß anzuwenden.

Das Kapitel 1.6.4 zeigt ein Anwendungsbeispiel zur Nutzung des BImA-GRK-B.

1.6.3 Ausnahmen: Gebäude- und Raumfunktionen ohne Barrierefreiheit

Grundsätzlich sind in jedem Gebäude die vier funktionalen Leitziele (siehe Kapitel 1.5) „Hin-, Rein-, Klar- und Rauskommen“ zu erfüllen. Die Anwendung des jeweiligen BImA-Standard-Barrierefreiheit auf das Gesamtgebäude auf Basis der flächenmäßig überwiegenden Nutzungsart (z. B. Büro) ist nicht zulässig – es muss stets eine gebäudekonkrete Einordnung der geplanten bzw. vorhandenen Raumfunktionen erfolgen.

! Ausnahmeregelung: Gebäuderaumkatalog

Sofern die Gebäudehauptfunktion im BImA-GRK-B³¹ ohne BImA-Standard gekennzeichnet ist, erfolgt keine Anwendung des BImA-Standard-Barrierefreiheit.

Typische Gebäudefunktionen	Barrierefreie Grundaussstattungen
Trafogebäude	keine
Heizhaus	keine
Wildkühlzellen	keine
Technische Anlage	keine
Bunker	keine
Einfamilienhaus	keine

Tabelle 7 Typische Gebäudefunktionen, für die keine barrierefrei-Anforderungen gem. BImA-Standard-Barrierefreiheit bestehen (Auswahl)

³¹ vgl. Tabelle 4, Spalte D

! Ausnahmeregelung: Gebäude ohne barrierefreie Raumfunktion

Sofern im gesamten Gebäude keine Raumfunktion gemäß BImA-GRK-B barrierefrei-Anforderungen verlangt, besteht keine Notwendigkeit die Erschließung (horizontal und vertikal) barrierefrei herzustellen.

! Ausnahmeregelung: Standardraumfunktionen mit geringem Gesamtflächenanteil in einem Gebäude

Sofern die Standardraumfunktionen in einem Gebäude (z. B. Büroräume in einem Werkstattgebäude) nur eine nachgeordnete Größe darstellen (Orientierungsgröße: weniger als 10 % der Nutzungsfläche³²), kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Nutzer auf die Anwendung des BImA-Standard-Barrierefreiheit verzichtet werden.

In Gebäuden, in denen trotz Vorhandenseins eines Aufzugs nicht alle Nutzungsflächen barrierefrei erreichbar sind (z. B. Stufen in einem Nebenflur) kann eine höhere ZK-B als ZK-B 4 eingestuft werden. Als Ausnahmekriterium hierfür, darf jedoch nicht mehr als 10 % der Nutzungsfläche von der fehlenden barrierefreien Erreichbarkeit ausgeschlossen werden.

! Ausnahmeregelung: Gebäudenutzung mit kurzer Restnutzungsdauer

Grundsätzlich gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit aus dem BGG für alle Gebäude des Bundes. Eine Erlässlichkeit der Anforderungen an die Barrierefreiheit aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Interimsnutzung³³ handelt, ist grundsätzlich nicht vorgesehen und würde den gesetzlichen Zielen des Verordnungsgebers widersprechen.

Bei besonders kurzfristiger Nutzung - bis zu 2 Jahre Restnutzungsdauer oder Interimsnutzung mit kurzer Restnutzungsdauer - kann eine Ausnahme im Einzelfall vom gesetzlichen Mindestmaß begründet werden. Bei Revitalisierung von bestehenden Gebäuden mit zeitlich befristeter Nutzung ist die Anforderung zur Umsetzung der Barrierefreiheit für Bestandsgebäude (Eigentümerverpflichtung) zu erfüllen.

³² gem. DIN 277 [20] Nutzungsfläche (NUF): Bei der Berechnung sind die NUF 2 und 4 bis 7 heranzuziehen.

³³ Interimsnutzungen erfordern Gebäude zur temporären Nutzung für einen festgelegten, begrenzten Zeitraum. Neu errichtete Interimsgebäude können zudem rückbaubar oder für eine dauerhafte Folgenutzung vorgesehen sein.

1.6.4 Anwendung des BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit

Für die Ermittlung der Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit für ein konkretes Gebäude, ist folgende Vorgehensweise erforderlich.

Arbeitsschritte		Verweis (Hinweis)
Schritt 1	Feststellen, welche Hauptfunktion das Gebäude und welche Funktionen dessen Räume haben.	Tabelle 4
Schritt 2a	Prüfen, ob im Gebäude Raumfunktionen vorhanden sind, für die im BImA-GRK-B barrierefrei-Anforderungen bestehen.	Tabelle 5
Schritt 2b	Prüfen, ob im Gebäude die Raumfunktionen vorhanden sind, für die im BImA-GRK-B keine barrierefrei-Anforderungen bestehen.	Tabelle 6
Schritt 3	Feststellen für welche Grundrissbereiche barrierefrei-Anforderungen für die in Schritt 2a identifizierten Raumfunktionen bestehen.	Kapitel 5

Tabelle 8 Arbeitsschritte mit dem BImA-GRK-B

Anwendungsbeispiel „Bürogebäude“

Das nachfolgende Beispiel stellt die **drei Prüfschritte** aus der Tabelle 8 (Arbeitsschritte mit dem BImA-GRK-B) exemplarisch an einem fiktiven Gebäudegrundriss (vgl. Abbildung 10 ff) dar. Der Grundriss zeigt ein Bürogebäude mit Keller-, Erd- und Obergeschoss³⁴.

Schritt 1:

Feststellen der Hauptfunktion des Gebäudes und der Raumfunktionen.

Für ein Gebäude mit Büronutzungen ist gemäß BImA-GRK-B (vgl. Tabelle 3) grundsätzlich der BImA-Standard-Barrierefreiheit anzuwenden.

→ Das **Gebäude** fällt unter die **Anforderungen des BImA-Standard-Barrierefreiheit**.

Schritt 2a / Schritt 2b:

Prüfen, ob im Gebäude Raumfunktionen vorhanden sind, für die im BImA-GRK-B barrierefrei-Anforderungen bzw. keine Anforderungen an die Barrierefreiheit bestehen.

Das Bürogebäude (Gebäudeteil A) beherbergt u. a. ein Foyer, mehrere Büros, Damen- und Herren-WCs, barrierefreie Toiletten, Beratungs-, Kopier-, Sozial- und Serverräume, Materiallager, Teeküchen, Archive, Gemeinschaftsduschen, Hauswart-Werkstatt usw.

³⁴ Im Beispiel wird nun das 1. Obergeschoss dargestellt.

Es sind typische Raumfunktionen des Standardgebäudes im Gebäudegrundriss vorhanden. In Abbildung 10 ff. sind Räume für die barrierefrei-Anforderungen gemäß Tabelle 5³⁵ und für die gemäß Tabelle 6³⁶ keine Anforderungen an die Barrierefreiheit bestehen gekennzeichnet.

→ Für einige **Raumfunktionen** bestehen Anforderungen **gemäß des BImA-Standard-Barrierefreiheit**.

Schritt 3:

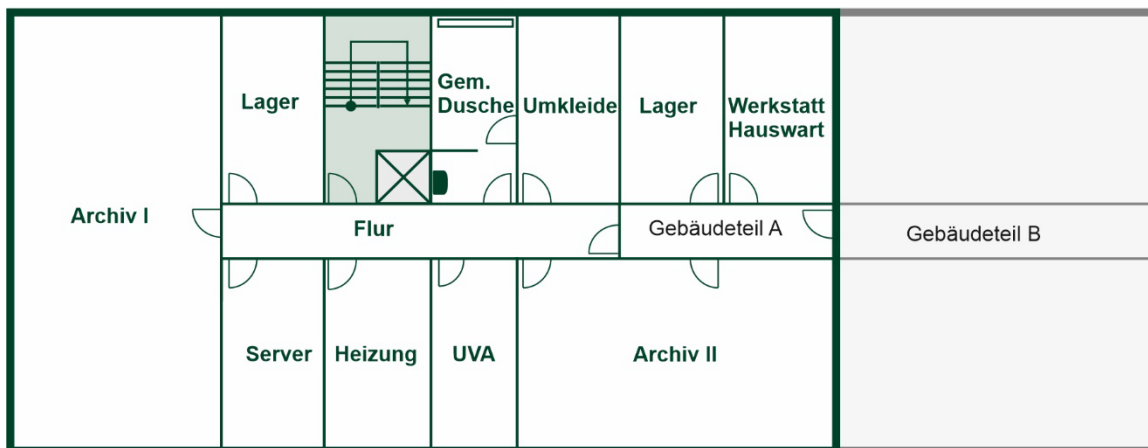
Feststellen für welche Grundrissbereiche barrierefrei-Anforderungen für die in Schritt 2a identifizierten Raumfunktionen bestehen.

Für die in Schritt 2a identifizierten Raumfunktionen (z. B. Büro, Barrierefreie Toilette, Teeküche usw.) bestehen barrierefreie-Anforderungen. Ebenso für die Erschließungsbereiche (z. B. Flur, Treppe) zu diesen Räumen.

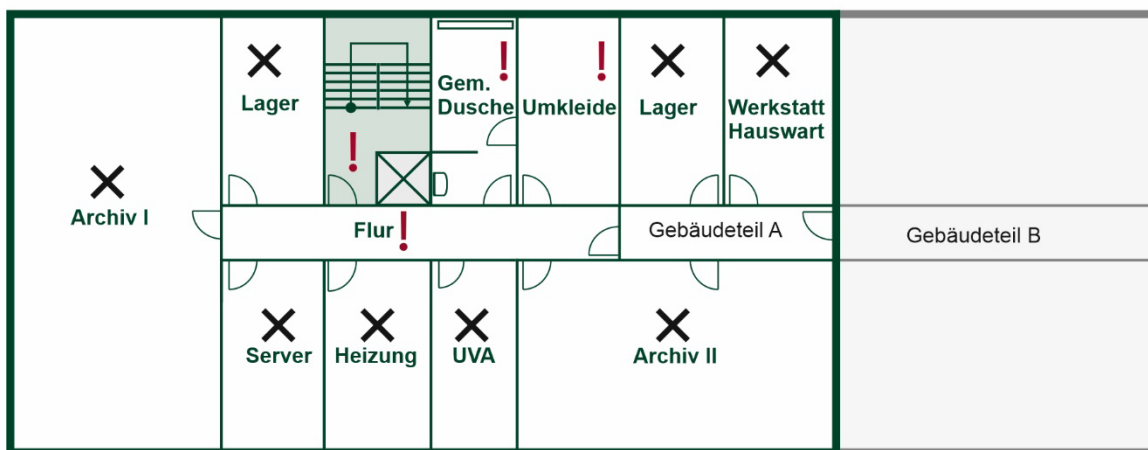
→ Die **baulichen und technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit** sind gemäß der jeweiligen Steckbriefe (siehe Kapitel 5 ff.) für die gekennzeichneten Raumfunktionen anzuwenden.

³⁵ Typische Raumfunktionen des Standardgebäudes für die in allen Gebäuden barrierefreie Grundausrüstungen für bestimmte Nutzergruppen vorzusehen sind.

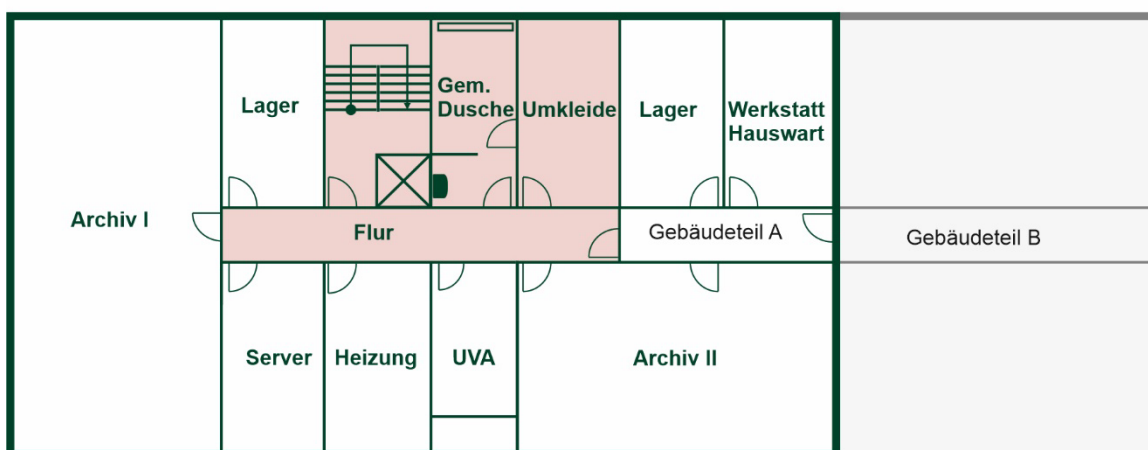
³⁶ Typische Raumfunktionen ohne barrierefrei-Anforderungen



Grundriss



Kennzeichnung der Räume mit ! und ohne X barrierefrei-Anforderungen



Kennzeichnung der Bereiche mit barrierefrei-Anforderungen

Abbildung 10 (oben) exemplarischer Teilgrundriss des Kellergeschosses eines Bürogebäudes (Gebäudeteil A) mit Kennzeichnung der Raumfunktionen für die barrierefrei-Anforderungen (Mitte) und Darstellung der Bereiche, die nach BImA-Standard-Barrierefreiheit barrierefrei herzustellen sind (unten).

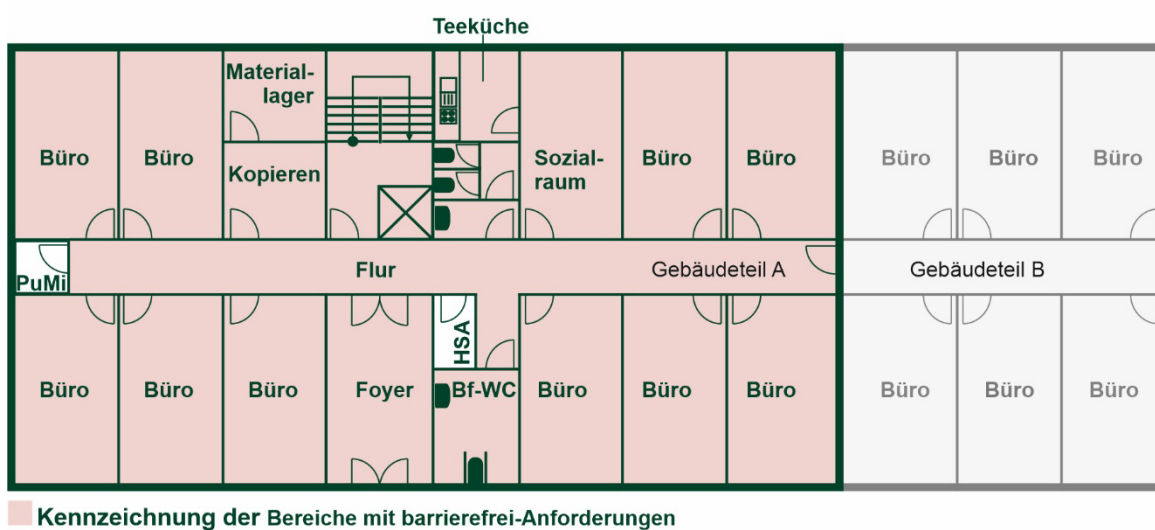
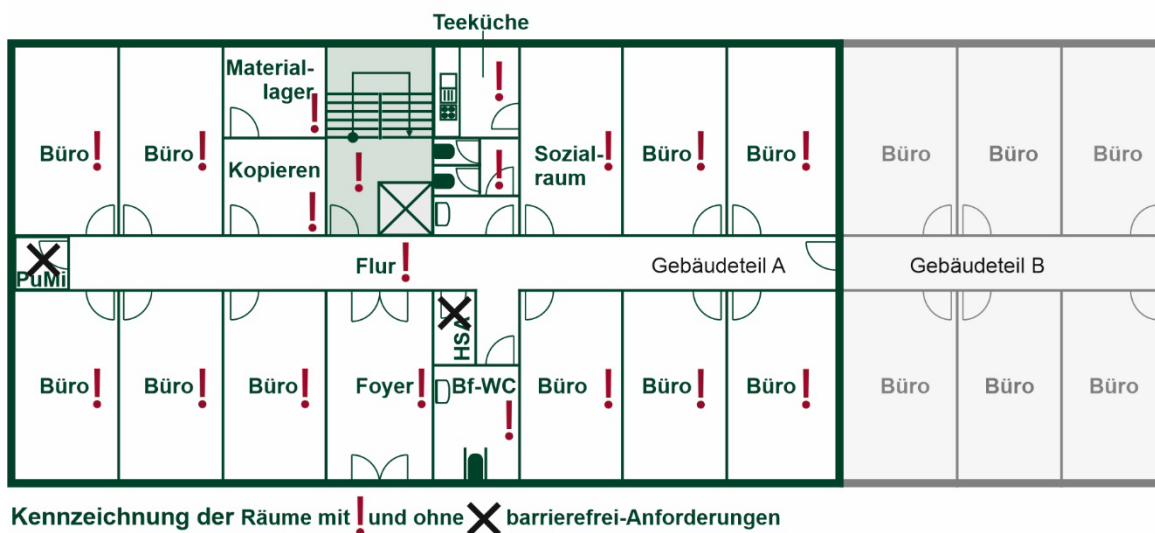
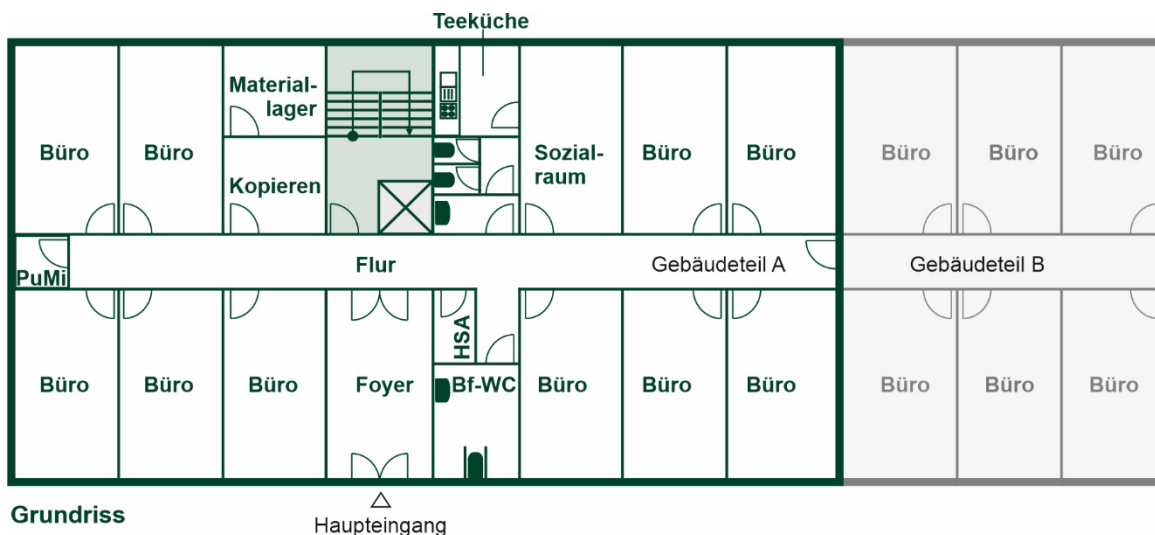


Abbildung 11 (oben) exemplarischer Teilgrundriss des Erdgeschosses eines Bürogebäudes (Gebäudeteil A) mit Kennzeichnung der Raumfunktionen für die barrierefrei-Anforderungen (Mitte) und Darstellung der Bereiche, die nach BImA-Standard-Barrierfreiheit barrierefrei herzustellen sind (unten).

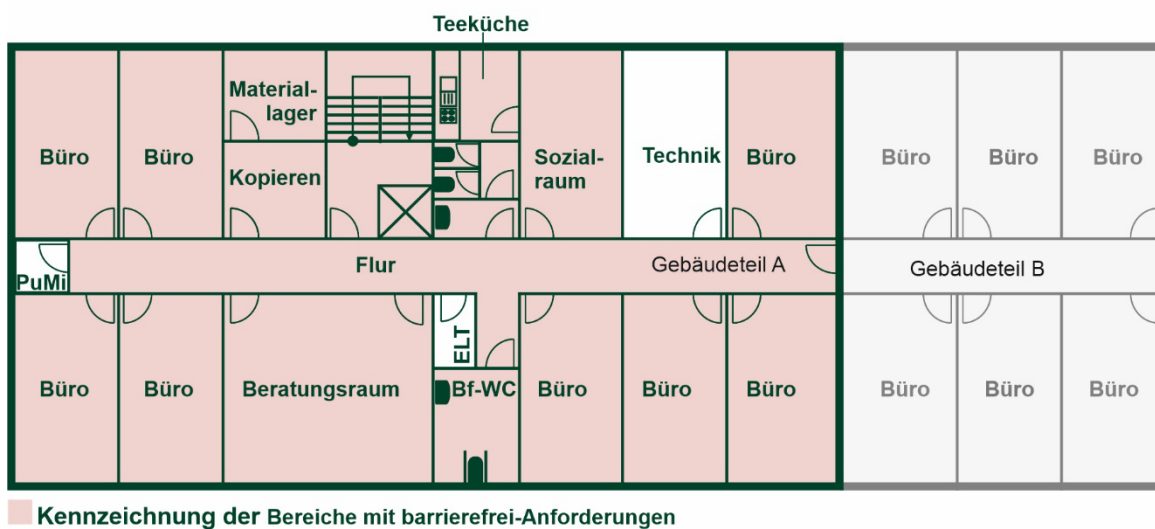
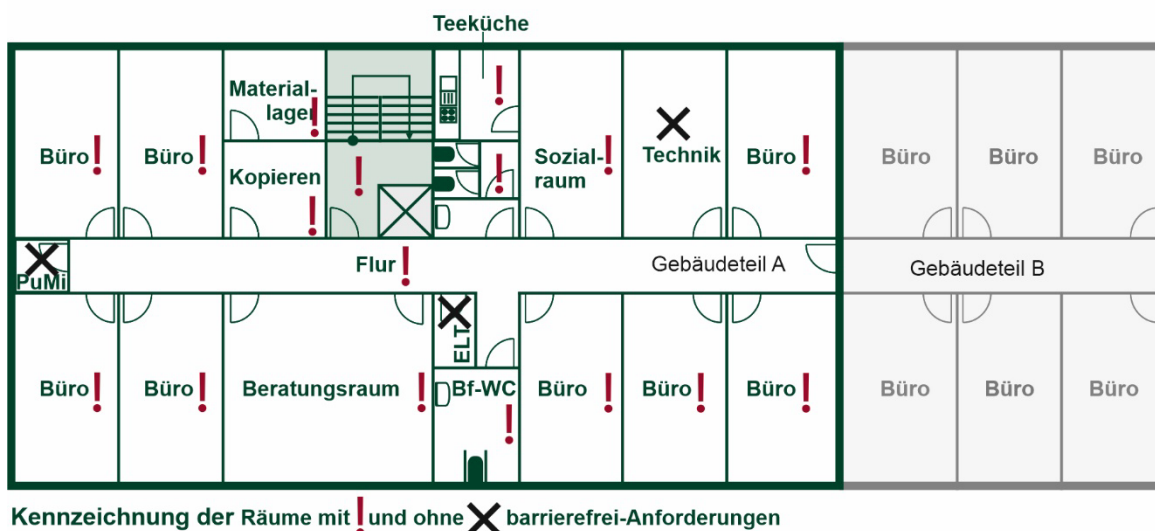
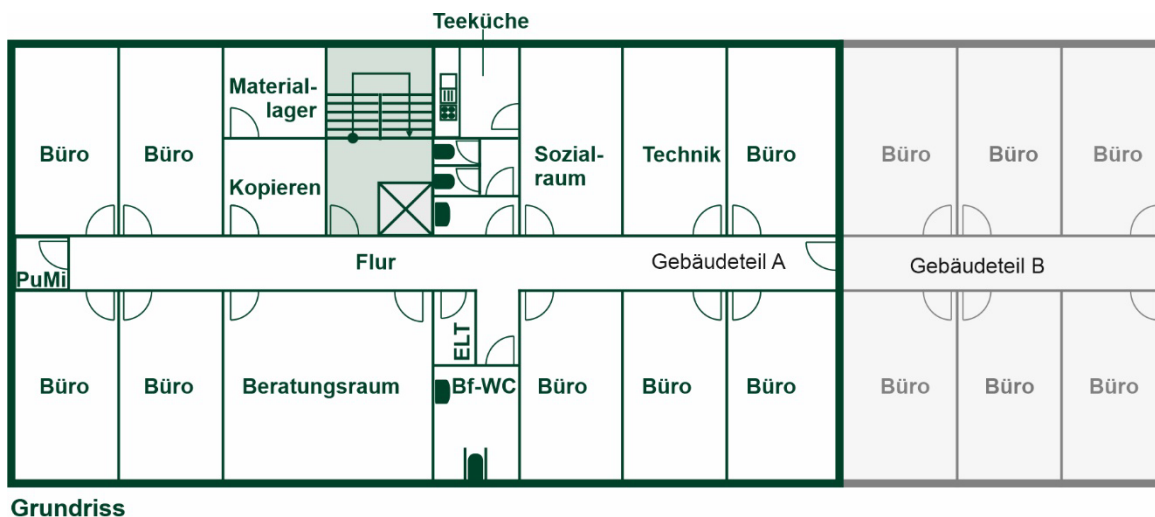


Abbildung 12 (oben) exemplarischer Teilgrundriss des 1. Obergeschosses eines Bürogebäudes (Gebäudeteil A) mit Kennzeichnung der Raumfunktionen für die barrierefrei-Anforderungen (Mitte) und Darstellung der Bereiche, die nach BImA-Standard-Barrierfreiheit barrierefrei herzustellen sind (unten).

2 Instandhaltungsstrategie | Kostentragung | Verfahrensablauf

Mit den nachfolgenden Beschreibungen sollen die gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit systematisch umgesetzt, die Barrierefreiheit im Neubau sowie das Ziel des Barriereabbaus in den Bestandsliegenschaften erreicht werden.

2.1 Umsetzung innerhalb der Sparte FM

Die Veranlassung und Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit obliegt grundsätzlich den jeweiligen Objektmanagement-Teams/Baumanagement –Teams (OMT/BMT).

Das OMT berät den Nutzer i. d. R. bei Maßnahmen zum Barriereabbau im Bestand und das BMT i. d. R. zum Barrierefreien Bauen im Neubau.

2.1.1 Hinweis aus der Instandhaltungsstrategie

In die [integrierte zustandsorientierte Instandhaltungsstrategie](#) ist die Thematik des Barriereabbaus für den Bereich ELM-Klassik bereits eingeflossen. Ziel ist es, bei allen einfachen Baumaßnahmen und Bauprojekten im ELM-Klassik eine Verbesserung der Barrierefreiheit zu erreichen. In Pkt. 2.5 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahmen und Bauprojekte“ wird konkretisiert, dass nicht die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, sondern der wirtschaftlichste Weg zur Erreichung der Ziele der Barrierefreiheit zu finden ist. Dort heißt es (Zitat):

Die BImA ist in ihrem Handeln an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 BHO gebunden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist also zu prüfen, wie die Ziele - Instandsetzung, Energie und Klimaschutz sowie Barrierefreiheit - auf wirtschaftlichem Weg zu erreichen sind. Es muss nicht nachgewiesen werden, dass es wirtschaftlich ist, das Gebäude in einen guten Zustand zu bringen und zu halten oder die Ziele der Bundesregierung bezüglich Klimaschutz und Barrierefreiheit zu erreichen, sondern welcher Weg der wirtschaftlichste ist.

2.1.2 Hinweis zur Kostentragung

Mit [Weisung ZEFM.VV 2500-9/20.2301 vom 19.10.2022](#) wurden die Hauptstellen informiert, wie zukünftig die Kostentragung im Bereich ELM-Klassik erfolgen soll.

Die Herstellung der (standardisierten) Barrierefreiheit im Neubau sowie der jeweilige Barriereabbau in den Bestandsgebäuden ist eine Standardleistung im Rahmen des ELM-Mietvertrages. Die individuelle Arbeitsplatzgestaltung für Beschäftigte mit Behinderung (siehe Kapitel 1.2.3) ist für die nutzende Verwaltung (Nutzer) keine Standardleistung im Rahmen des ELM-Mietvertrages. Diese können jedoch als sonstige Leistung auf Wunsch der nutzenden Verwaltung von der BImA übernommen werden.

Auszug aus der Weisung: (Zitat)

„Der Abbau baulicher Barrieren ist auf [analtseigenen Liegenschaften](#) grundsätzlich entsprechend der integrierten zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie im Rahmen des jährlich zu durchlaufenden Planungszyklus zu berücksichtigen und erfolgt somit anlassbezogen sowie integriert im Zuge von Bau- bzw. Bauunterhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen des Planungszyklus wird u. a. eine Ziel-Zustandsklasse (Ziel-ZK) - in der Regel wird dies die Ziel-ZK 2 sein - festgelegt, die das strategische Entwicklungsziel des Gebäudes bzw. der Außenanlage innerhalb der nächsten 5 Jahre aufzeigt. Auch in Bezug auf die Barrierefreiheit soll grundsätzlich die Ziel-ZK 2 als BImA-Standard festgelegt werden. [...]“

Abweichungen von der angestrebten Ziel-ZK-B 2 sind im Einzelfall möglich und liegen im Ermessen der jeweiligen Hauptstelle FM. Gründe für eine Abweichung können sich beispielsweise aus der Gebäudeart, abweichenden Nutzeranforderungen, der Restlaufzeit des Mietvertrages, etc. ergeben und sind entsprechend zu dokumentieren. Auch die Kosten für die Herstellung von Barrierefreiheit werden im Rahmen des Planungszyklus budgetiert (Global-/Projektbudget). Die Kosten der Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziel-ZK B trägt die BImA. Da mit dem Abbau von Barrieren eine Wertverbesserung der Liegenschaft einhergeht, ist dies im Rahmen der regelmäßigen Mietwertüberprüfung zu berücksichtigen. [...]“

Abweichend von der v. g. Umsetzung des angestrebten Standards können sog. additive Maßnahmen wie beispielsweise die Markierung und Beschilderung barrierefreier Stellplätze, die Nachrüstung von Stufenmarkierungen oder von Sicherheitsmarkierungen auf vorhandenen Glasflächen/-türen ohne flankierende Baumaßnahme und damit nicht anlassbezogen umgesetzt werden. [...] Da diese Maßnahmen nicht den nach der Instandhaltungsstrategie vorgesehenen Planungszyklus durchlaufen, kommt hier eine Finanzierung über das Globalbudget des jeweiligen Objektmanagementteams bzw. alternativ eine Refinanzierung über eine Mieterinvestition in Betracht. Die Letztentscheidung obliegt hier insoweit dem jeweiligen BMT/OMT.

Auch wenn nutzerseitig Maßnahmen der Barrierefreiheit für einen konkreten, Beschäftigten mit Schwerbehinderung bzw. auf Grundlage eines Forderungskatalogs der Schwerbehindertenvertretung oder einer Inklusionsvereinbarung gefordert werden, können sich Abweichungen von dem grundsätzlichen Vorgehen entsprechend der Integrierten zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie ergeben. Entsprechen die Maßnahmen dem BImA-Standard, ist analog der Abrechnung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziel-ZK B (BImA-Standard) zu verfahren. Weichen die geforderten Maßnahmen aber von dem geplanten BImA-Standard ab, ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen, in wie weit die Kosten hierüber durch den Nutzer im Rahmen einer Mieterinvestition (Einmalzahlung oder Mietzahlung) zu refinanzieren sind. Hierbei ist immer eine (finanzielle) Beteiligung der Integrationsämter zu prüfen.

2.2 Planungs- und Dokumentationsinstrument

Die Dokumentation der Barrierefreiheit im Planungs- und Abstimmungsprozess kann als Konzept-Barrierefreiheit (K-BF) i. S. des Leitfadens Barrierefreies Bauen des Bundes [30] erfolgen. Das K-BF ist inkl. Text- und Planteil planungsbegleitend zu erstellen und fortzuschreiben und nachweislich in der Liegenschafts- und Gebäudedokumentation (Sachheft A) aufzubewahren und auf Verlangen den Beteiligten³⁷ vorzulegen.

2.2.1 Konzept-Barrierefreiheit

Das K-BF bildet alle Anforderungen der Barrierefreiheit für das konkrete Gebäude ab. In Abhängigkeit von der Gebäudenutzung werden die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen³⁸ ermittelt und es wird grundsätzlich beschrieben, wie die Umsetzung der Barrierefreiheit erfolgen soll. Das K-BF gliedert sich in einen Plan- und Textteil. Die Konzeptpläne bilden eine unerlässliche Ergänzung zum schriftlichen Erläuterungsbericht (Textteil) des Konzept-Barrierefreiheit. Sämtliche Aspekte der Barrierefreiheit, die in einem Gebäude umzusetzen sind, werden in den Plänen mithilfe von grafischen Elementen und Symbolen dargestellt. Die textlichen Erläuterungen zu den barrierefreien Anforderungen, Ausführungen, Abwägungen, Entscheidungen und Abweichungen sind im Textteil zu ergänzen.

Mittels des K-BF wird eine transparente Planungsgrundlage geschaffen, die sowohl in Bezug auf die Schnittstellen zu anderen Fachplanungen als auch auf die Ausstattung und damit Kosten für das barrierefreie Bauen Klarheit bietet. Je früher ein solches Konzept in den Planungsprozess eingebunden wird, desto größer ist der Nutzen für alle Beteiligten.

Aufgrund der ganzheitliche Betrachtungsweise dient das fortgeschriebene K-BF gleichzeitig als schlüssiger und prüfbarer Nachweis, dass alle Anforderungen an die Barrierefreiheit nach BImA-Standard-Barrierefreiheit erfüllt werden.

Vorteile des Konzept-Barrierefreiheit

- dient als transparente Grundlage für alle am Planungs- und Bauprozess Beteiligten und erleichtert somit die Abstimmungen zum barrierefreien Bauen
- betrachtet das barrierefreie Bauen ganzheitlich in schriftlicher und zeichnerischer Form
- stellt die Anforderungen der Barrierefreiheit und die dazugehörigen Lösungen objektkonkret dar
- dokumentiert den Konsens und die gemeinsam getroffenen Festlegungen der Planungs- und Baubeteiligten
- dient als schlüssiger und prüffähiger Nachweis zur Einhaltung sämtlicher relevanter Anforderungen der Barrierefreiheit
- ermöglicht die Formulierung von Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen und die Beschreibung alternativer Lösungen
- dient als Bauvorlage (FPU E 3) und erleichtert den Genehmigenden die Prüfung der Barrierefreiheit

³⁷ vgl. Tabelle 9

³⁸ u. a. aus den Landesbauordnungen, Technischen Baubestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik

3 Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Barrieren in Bestandsgebäuden

Grundsätzlich bedarf jedes Gebäude einer differenzierten Betrachtung bzgl. des Barriereabbaus.

Bei jeder Baumaßnahme müssen die vorhandene, bauliche Barrierefreiheit bzw. deren Defizite überprüft werden. Es empfiehlt sich, dies für jedes Bauvorhaben zu dokumentieren und bspw. in einem projektbegleitenden Konzeptplan, welcher die konkreten und spezifischen baulichen Maßnahmen darstellt und ggf. Abwägungen und Abweichungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit aufweist.

Die bauliche Barrierefreiheit wird erreicht, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen die Gebäude und bauliche Anlagen gleichermaßen erreichen, nutzen und verlassen (HRKR-Regel: „HIN-Kommen, REIN-Kommen, KLAR-Kommen, RAUS-Kommen“ (siehe auch Kapitel 1.5) können. Die baulichen und technischen Anforderungen (siehe Kapitel 5) sind als Grundstandard für die standardisierte bauliche Barrierefreiheit umzusetzen.

Darüber hinaus fordert die Arbeitsstättengesetzgebung eine individuelle, mitarbeiterspezifische Barrierefreiheit für konkrete Mitarbeitende, welche unabhängig vom Baurecht und zusätzlich zur normierten Barrierefreiheit im Gebäude herzustellen ist. Der Bedarf hierfür kann nur auf Basis von Nutzerangaben ermittelt werden. Daher bedarf es hier einer engen Abstimmung mit dem Nutzer und ggf. dessen Arbeitnehmervertretung, z. B. der Schwerbehindertenvertretung (siehe auch Kapitel 1.2.3).

3.1 Barrierefreiheit durch additive Maßnahmen bei Bestandsbauten

Zur Reduzierung von Bestandsbarrieren können vielfach einfache Nachrüstungen beitragen, die im Rahmen der laufenden oder periodischen Instandsetzung (IK 1 oder IK 2) durchführbar sind, wie z. B.:

- Markierung bzw. Einrichtung von barrierefreien Stellplätzen in bestehenden Stellplatzanlagen
- Installation von Gegensprechanlagen mit barrierefreien Attributen (z. B. optische Rückmeldung)
- Markierung von Stufen und Nachrüstungen von Handläufen inkl. Handlaufbeschriftungen an Bestandstrep-pen
- Montage, Anpassungen von/an barrierefreien Handläufen
- Markierung von Glasflächen und Glastüren
- Nachrüstung von taktilen Türbeschriftungen
- Kontrastgestaltung von Bestandstüren im Rahmen von Malerarbeiten
- Automatisierung von Türen
- Installation barrierefreier Türschließer
- additive, taktile Leitsysteme (innerhalb von Gebäuden)
- Ausstattung von Bestandsaufzüge mit akustischer Haltestellenanzeige und barrierefreien Bedientableaus
- Installation von Höranlagen (z. B. induktive Hörschleifen)
- Montage von Vorrichtungen zur barrierefreien Bedienbarkeit von Fenstern und Griffen
- Installation von taktilen Übersichtsplänen
- Installation von optischen, digitalen Alarmierungseinrichtungen
- Installation von ortsunabhängigen Rettungsgeräten

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Die technischen Anforderungen sowie eine Auswahl beispielhafter Ausführung von Nachrüstungen zum Barriereabbau bei Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind im [Info-Blatt 3](#) im Intranet hinterlegt.

3.2 Maßnahmen im Rahmen von einfachen Baumaßnahmen und Bauprojekten (NRBBau D, E) bei Bestandsbauten

Geometrische Barrieren wie z. B. fehlende Bewegungsflächen und -breiten oder Stufen sind i. d. R. nicht durch bloße Nachrüstungen abzubauen. Zur Barrierereduzierung sind hier Baumaßnahmen notwendig, wie z. B.:

- Herstellen von barrierefreien Wegeverbindungen (z. B. entsprechende Oberflächen) im Bereich des Gebäudezugangs
- Installation von taktilen Wegemarkierungen (z. B. Gehwegabgrenzungen, Bodenindikatoren)
- Herstellen (Neuerrichtung) von barrierefreien Stellplätzen
- Herstellung von barrierefreien Ein- und Ausgängen
- Abbau von Schwellen und Stufen sowie alternativen vertikalen Erschließungen (z. B. Rampen, Aufzüge)
- Herstellung von barrierefreien Sanitäreinheiten inkl. Ausstattungen
- Installation von integrierten, bodengebundenen Leitsystemen
- Ertüchtigung von Aufzügen zur Selbstrettung (z. B. Sicherheitsaufzüge)

Die technischen Anforderungen sowie eine Auswahl beispielhafter Ausführung zum Barriereabbau bei Baumaßnahmen sind im [Info-Blatt 2](#) im Intranet/FIS hinterlegt.

! Hinweis: Von der Eigentümergepflichtung abweichende Nutzerbedarfe

Auch wenn vom Nutzer keine Anforderungen bzgl. der standardisierten oder arbeitsrechtlichen Barrierefreiheit aufgestellt werden, ist der **gesetzliche Grundstandard der Barrierefreiheit für Bundesbauten** einzuhalten. Dieser umfasst die **bauliche Barrierefreiheit nach BImA-Standard-Barrierefreiheit**. Ausnahmen sind grundsätzlich nur im Rahmen des BImA-GRK-B oder im Einzelfall zulässig. Die Einzelfallabwägung erfordert eine Dokumentation des Abstimmungsprozesses mit allen Planungsbeteiligten. Die Dokumentation ist i. d. R. als Konzept-Barrierefreiheit (K-BF) oder Fachtechnische Stellungnahme (FtS) durchzuführen.

Sofern der Nutzer einen höheren Bedarf an Barrierefreiheit hat, als der BImA-Standard-Barrierefreiheit ausweist, ist dieser Bedarf als besonderer Nutzerbedarf zu bewerten. Die Kostentragung für die höhere Ausstattung erfolgt wie in Kapitel 2.1.2 dargelegt durch den Nutzer.

Kann die Barrierefreiheit aufgrund baulicher Gegebenheiten im Bestand nicht vollständig umgesetzt werden, werden im Konzept-Barrierefreiheit (K-BF) die Abweichungen sowie die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen formuliert. Die Erfüllung der barrierefreien Schutzziele steht hierbei im Vordergrund. Das Ergebnis sämtlicher Abstimmungen und Festlegungen, die zwischen den an Planung und Bau Beteiligten getroffen werden, sind im K-BF zu dokumentieren.

3.3 Denkmalschutz

Barrierefreiheit ist grundsätzlich auch bei denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten und weitgehend herzustellen.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit sind beides gleichwertige Belange des sog. „öffentlichen Interesses“. Daher verbietet sich eine generelle Priorisierung oder vorrangige Berücksichtigung des einen oder anderen Belanges. Beide sind für jeden Einzelfall zu bewerten, abzuwägen und im besten Fall zu harmonisieren.

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege sind Teilgebiete des Verwaltungsrechts und obliegen aufgrund der Kulturhoheit der Bundesländer dem Landesrecht. D. h. das Denkmalschutzrecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Einheitlich geregelt ist jedoch, dass der Genehmigungsvorbehalt bzw. die Erlaubnispflicht von Maßnahmen an denkmalgeschützter Substanz in der Landeshoheit liegen. Nur im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann entschieden werden, ob ein Vorhaben im denkmalgeschützten Bestand zulässig ist oder versagt werden muss. Die Entscheidung hierüber liegt weder beim Eigentümer, noch beim Nutzer, dessen Schwerbehindertenvertretung oder beim Arbeitsschutz, sondern alleinig bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Auch wenn nicht alle normativen Details im Denkmal realisierbar sind, so sollte als grundsätzliches Planungsziel die beabsichtigte Funktionalität der Barrierefreiheit (z. B. Erreichung verschiedener Geschossebene) erreicht werden. Hierzu räumt die Norm DIN 18040-1 explizit ein, dass verschiedene Lösungen das normative Schutzziel erfüllen können.

Anwendungsbereich der DIN 18040-1

„[...] Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden. [...]“

Hiermit stehen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, die es ermöglichen, denkmalgerechte und auf den konkreten Einzelfall abgestimmte individuelle Lösungen im Denkmalbestand zu finden.

! Hinweis

Grundsätzlich ist zwischen Baurecht und Denkmalschutzrecht zu unterscheiden. Baurechtlich genehmigungsfähige oder genehmigungsfreie Maßnahmen sind nicht automatisch auch nach dem jeweils geltenden Denkmalschutzrecht genehmigungsfähig oder genehmigungsfrei. Aufgrund der gesetzlich bestehenden Erlaubnispflicht ist es im Rahmen von beabsichtigten Eingriffen in den Bestand und das Erscheinungsbild eines Denkmals immer erforderlich, den jeweiligen Denkmalstatus und die jeweils geltende Rechts- und Verfahrenslage des Gebäudes im betreffenden Bundesland zu kennen.

Zur Vermeidung von ordnungsrechtlichen Verfahren, sollte schon vor den ersten Planungsüberlegungen mit den zuständigen Denkmalbehörden Kontakt aufgenommen werden, um bereits im Vorfeld die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu beantragen. I. d. R. erfolgt dies im Rahmen der Grundlagenermittlung durch die Planerschaft (Architekt*in oder Fachplaner*in) mit den jeweils zuständigen Denkmalbehörden. Dieses Vorgehen ermöglicht es, sich im Planungsprozess frühzeitig über geltende Rahmenbedingungen, Erfordernisse oder auch über die planerischen und bautechnischen Möglichkeiten zu erkundigen und sich zum konkreten Vorhaben fachlich beraten zu lassen.

3.3.1 Fragestellungen zur denkmalrechtlichen Abwägung

Zur Vorbereitung auf einen Entscheidungsfindungsprozess zur Bewertung der Auswirkungen von baulichen Eingriffen in die denkmalgeschützte Bausubstanz kann die Beantwortung der folgende Fragestellungen aus der Thüringen Rahmenrichtlinie [35] zielführend und hilfreich sein:

- Welchen Denkmalwert weist das Gebäude im Vergleich zu ähnlichen Kulturdenkmälen im Ort, in der Region auf?
- Welchen Einfluss hätte die Realisierung des beantragten Vorhabens auf den betroffenen Denkmalbestand?
- Gäbe es Auswirkungen, die die denkmalkonstituierenden Eigenschaften des Schutzgegenstandes nachhaltig beeinträchtigen und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse widersprechen?
- Welche konkreten Auswirkungen wären das und welche denkmalkonstituierenden Eigenschaften wären konkret betroffen? Handelt es sich dabei eher um künstlerisch-ästhetische oder substantielle Kriterien des Kulturdenkmals? Hier wird zu prüfen und zu bewerten sein, ob die beantragte Maßnahme für das Kulturdenkmal eher im Inneren des Gebäudes oder Außen verträglicher wäre. In der Regel werden Maßnahmen im Inneren oder in nicht einsehbaren Bereichen zu bevorzugen sein, wenn die denkmalwerte Substanz es erlaubt und Raumkunstwerke nicht gestört werden.
- Ist ein Gesamtkonzept für die barrierefreie Erschließung über das zur Bewertung anstehende Vorhaben hinaus vorhanden und wurde es der Denkmalfachbehörde zur Kenntnis gegeben? Welche Alternativen bieten sich an?
- Es ist in der Stellungnahme ggf. zu empfehlen, dass die Beteiligung eines auf Barrierefreiheit spezialisierten Planungsbüros bzw. der Behindertenvertretung erfolgt, Alternativen geprüft und das Prüfergebnis plausibel dargestellt und begründet wird. Ggf. sind Planungsalternativen einzufordern.
- Wurde bei der Konzeption zur Herstellung der Barrierefreiheit auf eine Gestaltungsqualität der planerischen Lösungen geachtet, die nicht nur dem Kulturdenkmal gerecht werden, sondern sich in ihrer gebotenen Funktionalität auch in der Wahrnehmbarkeit möglichst angemessen zurücknehmen?
- Wurden die technischen und gestalterischen Möglichkeiten verfügbarer Lösungen ausgeschöpft und ggf. auf die konkrete Situation abgestellte oder erforderlich werdende Sonderlösungen bedacht und zielorientiert geprüft?
- Wahrt die konkrete Maßnahme zur barrierefreien Erschließung des in Rede stehenden Kulturdenkmals die Verhältnismäßigkeit zwischen den nutzerbedingten Anliegen und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Denkmalwertes des Kulturdenkmals?
- Werden bei dem Vorhaben ausschließlich die Belange der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sichergestellt, oder sollen darüber hinaus mit der Maßnahme auch andere Zwecke (z. B. die generelle vertikale Erschließung für andere Zwecke und Nutzergruppen) und somit möglicherweise Nutzungsweiterungen beabsichtigt?
- Bedingen diese Nutzungsweiterungen eine denkmalfachlich nicht hinnehmbare negative Beeinträchtigung des Kulturdenkmals?
- Wäre ohne diese Nutzungsweiterungen eine baulich reduzierte und damit denkmalfachlich befürwortungsfähige Realisierung einer barrierefreien Erschließung möglich?
- Beschränken sich die Ausmaße der beantragten baulichen Veränderungen tatsächlich auf das funktional erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß?

4 Barrierefreiheit bei Neubauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

Fertiggestellte Neubauten sollen i. d. R. der Gebäudezustandsklasse 1 (ZK-B) entsprechen. Hierzu sind folgende funktionale Grundsätze³⁹ einzuhalten:

- selbstständige Erreichbarkeit aller Gebäude inkl. dessen Geschosse und Räume⁴⁰
- selbstständige Benutzbarkeit aller Erschließungssysteme (Treppen, Aufzüge usw.)
- selbstständige Rettungsmöglichkeiten

Im Rahmen von Neubau- und Ersatzbaumaßnahmen ist die Barrierefreiheit in allen Gebäuden im Bereich ELM-Klassik umzusetzen. Als Grundlage für die Ausstattungen dient der BImA-GRK-B. Bei jeder Baumaßnahme muss die bauliche Barrierefreiheit geplant und überprüft werden. Es empfiehlt sich, dies für jedes Bauvorhaben zu dokumentieren und bspw. in einem projektbegleitenden Konzeptplan (K-BFlan), der die konkreten und spezifischen baulichen Maßnahmen darstellt und ggf. Abwägungen und Abweichungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit ausweist.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden ist seitens der BImA bereits in der Bedarfsermittlung und -planung sowie in der Planungsphase gegenüber dem Nutzer und der Bauverwaltung darauf hinzuwirken, dass der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes [30] Anwendung findet. Die darin enthaltene Systematik zur Aufstellung eines *Konzept-Barrierefreiheit* (siehe auch Kapitel 2.2.1) sowie der *Nachweis zur Barrierefreiheit* soll dabei als Grundlage dienen. Ebenso sind die in Kapitel 1.6.4 dargelegten Arbeitsschritte sowie Beteiligte im Planungsprozess (vgl. Tabelle 9) zu integrieren.

Die Tabelle 9 zeigt die üblichen Planungsschritte und Beteiligte, in denen die Barrierefreiheit maßgeblich zu berücksichtigen sind. Die Planungsschritte sind nach den jeweiligen Leistungsphasen gemäß HOAI aufgeteilt. Ebenso sind die Prozessschritte dem Verfahren nach NRBBau zugeordnet und die Beteiligten benannt.

LP HOAI	NRBBau	Arbeitsschritte ⁴¹	Beteiligte (Zuständigkeit)
	Bedarfser-, kennung (C 1, C 2, C 3)	Definition und Festlegung des Gebäude- und Nutzungszweckes ggf. besondere potentiellen Nutzerkreise	BImA ⁴² (BImA-Standard-Barrierefreiheit ⁴³) Nutzer ⁴⁴ (besonderer Nutzerbedarf)
LP 1	Bedarfs- planung (C 4.1 bis C 4.4, C 5)	Allgemeine Festlegung der Raumfunktionen sowie die dafür vorgesehenen Anforderungen an die Barrierefreiheit (quantitative Bedarfe nach BImA-Standard-Barrierefreiheit zzgl. besonderer Nutzerbedarf)	
	Grundla- genermitt- lung EBU (D 1) IPU (E 2)	Feststellen der barrierefreien Anwendungsbereiche (ggf. Besonderheiten innerhalb der ausschließlichen Arbeitsstätte) Formulierung der allgemeinen und objektspezifischen Schutzziele Prüfung der Anforderungen an die Barrierefreiheit	BV ⁴⁵ (Planerschaft) in Abstimmung mit: BImA Nutzer

³⁹ für den Personenkreis der sog. Standardnutzer

⁴⁰ Räume nach BImA-GRK-B (siehe auch Kapitel 1.6)

⁴¹ Eine umfassende Darstellung des Leistungsbilds „Planung der Barrierefreiheit“ ist dem Heft Nr. 40 der AHO-Schriftenreihe „Leistungsbild und Honorierung | Planung der Barrierefreiheit – Erstellung von Barrierefrei-Konzepten“ zu entnehmen.

⁴² BImA in ihren unterschiedlichen Rollen als Eigentümer, Bauherr, Betreiber

⁴³ eigentümerinitiierte Bedarfsplanung (A 3.1)

⁴⁴ ggf. in Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenvertretung des Nutzers

⁴⁵ ggf. in Zusammenarbeit oder Beteiligung der Fachplanung für Barrierefreiheit

LP 2	Vorplanung EBU (D 2) FPU (E 3)	Definition der Anwendungsbereiche (Raumfunktionen) für Barrierefreiheit Abstimmung besonderer Nutzeranforderungen an die Barrierefreiheit Ermittlung der quantitativen und qualitativen Bedarfe der baulichen Barrierefreiheit	BV (Planerschaft) ⁴⁶ Nutzer in Beteiligung dessen Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragte*r BImA UVB ⁴⁷
		Dokumentation Anforderungsprofil Konzeptpläne (i. S. d. Leitfaden Barrierefreies Bauen [30]) im Vorentwurf, Festlegung der Funktionsbereiche	BV (Planerschaft)
LP 3	Entwurfsplanung FPU (E 3)	Überprüfung der Objektplanung auf Einhaltung der planungs- und bundesrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Barrierefreien Bauens, insbesondere des BImA-Standard-Barrierefreiheit Erstellung des Entwurfs des Konzept-Barrierefreiheit ⁴⁸ (Entwurfsspläne 1:100 mit Eintragung relevanter Maßnahmen inkl. textlicher Beschreibung) Mitwirken bei der Erarbeitung des Evakuierungsbedarfs	BV (Planerschaft)
		Prüfung und Abstimmung des Vorentwurfs des K-BF Dokumentation bei Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen Stellungnahme der Beteiligten	BV (Planerschaft) in Abstimmung mit: BImA Nutzer in Beteiligung dessen Schwerbehindertenvertretung, Arbeitsschutzbeauftragte*r Inklusionsbeauftragte*r, (je nach Organisationsstruktur des Nutzers)
		Ergänzung und Fortschreibung des Entwurfs des K-BF	BV (Planerschaft)
		Erteilung des Einvernehmens zur Entwurfsplanung inkl. K-BF	BImA Nutzer
		Abgabe Dokumentation der Barrierefreiheit als Entwurf des K-BF	BV (Planerschaft)
		Freigabe/Bestätigung der Entwurfsplanung inkl. K-BF	BImA (E 3.2) Nutzer
LP 4	FPU (E 3)	Abgabe des K-BF (mit Plan- und Textteil) als Teil der Bauunterlage (FPU)	BV (Planerschaft)
LP 5		Mitwirkung und Überprüfung der Ausführungs- und Detailplanung (ggf. Fortschreibung des K-BF nach Erfordernis)	BV (Planerschaft)
LP 6 - 7	FPU (E 3.3)	Mitwirkung bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses Beratung hinsichtlich der Integrierung der Maßnahmen des Barrierefreien Bauens bis zur ausführungsfähigen Lösung	BV (Planerschaft)
LP 8		Prüfung der Einhaltung zur Umsetzung der Festlegungen aus dem K-BF (LP 4) Fortschreibung K-BF nach Erfordernis	Bauleitung, ggf. BV (Planerschaft), Nutzer in Beteiligung dessen Schwerbehindertenvertretung BImA
		Dokumentation Umsetzung/Abweichungen (Nachweis zur Barrierefreiheit)	BV (Planerschaft)
LP 9		Übergabe des Nachweises zur Barrierefreiheit an den BImA	BV (Planerschaft)

Tabelle 9 Planungsschritte und Beteiligungen im Planungs- und Prozessablauf

Sofern arbeitsrechtliche Anforderungen zur Barrierefreiheit seitens des Nutzers aufgestellt werden, sind diese zusätzlich zum gesetzlichen Grundstandard für Bundesbauten einzuhalten und ggf. mit widersprüchlichen Anforderungen der DIN 18040 und ASR zu harmonisieren. Abstimmungen zu Abweichungen und arbeitsrechtlichen Bedarfen sind zu dokumentieren. Als geeignetes Instrument steht hierfür die Systematik des Konzept-Barrierefreiheit zur Verfügung.

⁴⁶ Bauverwaltung inkl. (externe) Planer*in⁴⁷ Unfallversicherung Bund und Bahn UVB⁴⁸ K-BF

! Hinweis: Nutzerbedarf abweichend von Eigentümergepflichtung

Auch wenn vom Nutzer keine Anforderungen bzgl. der standardisierten oder arbeitsrechtlichen Barrierefreiheit aufgestellt werden, ist der gesetzliche Grundstandard für Bundesbauten einzuhalten. Dieser umfasst die bauliche Barrierefreiheit nach BImA-Standard-Barrierefreiheit. Ausnahmen sind grundsätzlich nur im Rahmen des BImA-GRK-BImA-GRK-B oder im Einzelfall zulässig. Die Einzelfallabwägung erfordert eine Dokumentation des Abstimmungsprozesses mit allen Planungsbeteiligten. Die Dokumentation ist i. d. R. als Konzept-Barrierefreiheit (K-BF) oder Fachtechnische Stellungnahme (FtS) durchzuführen.

Teil II

5 Bauliche und technischen Anforderungen der Barrierefreiheit

5.1 Grundsätzliches

Ziel der BImA ist es, mit den nachfolgenden Anforderungen die Standards der BImA hinsichtlich der Barrierefreiheit klarzustellen. Dies ist notwendig, da aufgrund der Verpflichtung aus dem BGG [3] und der Eigentumssituation die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht alle Bereiche genügend abdecken. Zudem soll das Dokument die Anforderungen der Bauordnung sowie der Normen zum Barrierefreien Bauen konkretisieren bzw. in einigen Punkten ergänzen. Die genannten Anforderungen dienen ausschließlich dazu, die Bundesgebäude zweckentsprechend für den jeweiligen Betrieb (Gebäudezweck) für einen möglichst großen durchschnittlichen Personenkreis zugänglich und nutzbar zu gestalten. Zudem ist es erklärtes Ziel, dass weder einem*r Besucher*in noch Bewerber*in oder Mitarbeiter*in der Zugang oder die Mitarbeit in den Bundesliegenschaften durch bauliche Barrieren verwehrt wird. Gleichwohl kann dieser Standard nicht alle individuellen Bedarfe und Fähigkeitsprofile jeder einzelnen Person abdecken. Sofern individuelle Bedarfe (nach SGB IX [6], siehe auch Kapitel 1.2.3) über die genannten hinaus bestehen, müssen zusätzliche, individuelle Lösungen und ggf. Anpassungen der Arbeitsplatzausstattungen getroffen werden.

5.2 Personenkreis

Für alle Gebäude werden die Anforderungen der normativen Standardnutzer*innen zugrunde gelegt.

Normative Standardnutzer*innen sind folgende:

- Personen mit Rollstuhl⁴⁹
- Personen mit Blindheit⁵⁰
- Personen mit Sehbehinderung⁵¹
- Personen mit Hörbehinderung⁵²

Hinweis: Beschäftigte mit hiervon abweichenden Bedarfen können zudem individuelle Anforderungen an den Arbeitsplatz haben, die nicht vollständig vom BImA-Standard-Barrierefreiheit abgedeckt werden.

⁴⁹ Personen, die sich mit einem manuell betriebenen Rollstuhl mit 70 cm Breite und 1,20 m Länge (inkl. sitzender Person 1,30 m Länge) selbstständig fortbewegen

⁵⁰ Personen, die sich mit einem Lang- oder Taststock selbstständig orientieren

⁵¹ Personen, die sich mit mindestens 10 % Restsehvermögen visuell selbstständig orientieren

⁵² Personen, die mit einem individuellen Kommunikationsverstärker (z. B. Hörgerät, CI o. Ä.) versorgt sind und hiermit akustische Informationen wahrnehmen können

5.3 Geltungsbereich des BImA-Standard-Barrierefreiheit

Die Anforderungen des BImA-Standard-Barrierefreiheit gelten gemäß des BImA-GRK-B (siehe Kapitel 1.6) in allen Gebäudebereichen. Dies gilt auch in Gebäudeteilen oder Gebäuden, welche ausschließlich als Arbeitsstätte einzuordnen sind. In Teilbereichen von Arbeitsplätzen, wie bspw. Archiven, Laboren, Schießständen o. Ä. können jedoch aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen – insbesondere den Arbeitsschutz betreffend – Teilaspekte funktionsbedingt erlässlich (z. B. blindengerechte Gestaltung von chemisch-analytischen Laboren) sein. Die grundsätzliche Einordnung von Räumen mit barrierefrei-Anforderungen sind dem BImA-GRK-B (siehe Kapitel 1.6 und Anlage 1) zu entnehmen.

In Bereichen, welche nicht dem Publikumsverkehr dienen und in denen viele funktionsgleiche Räume zur Verfügung stehen, kann bei Bestandsgebäuden auf die Herstellung der Barrierefreiheit jedes Raums verzichtet werden, sofern hierdurch nicht die zweckentsprechende Benutzung eingeschränkt wird oder Benachteiligungen für Mitarbeitende entstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und im K-BF zu dokumentieren.

5.4 Anwendungssystematik des BImA-Standard-Barrierefreiheit

Zur Klärung, ob und wo die ab Kapitel 5.5 beschriebenen „Steckbriefe zu den baulichen und technischen Anforderungen der Barrierefreiheit“ im konkreten Gebäude Anwendung finden, dient folgende Abfragematrix. Diese baut auf dem Anwendungsbeispiel aus Kapitel 1.6.4 auf, in welchem bereits die Anwendung des BImA-Gebäuderaumkatalogs-Barrierefreiheit (BImA-GRK-B) dargelegt ist.

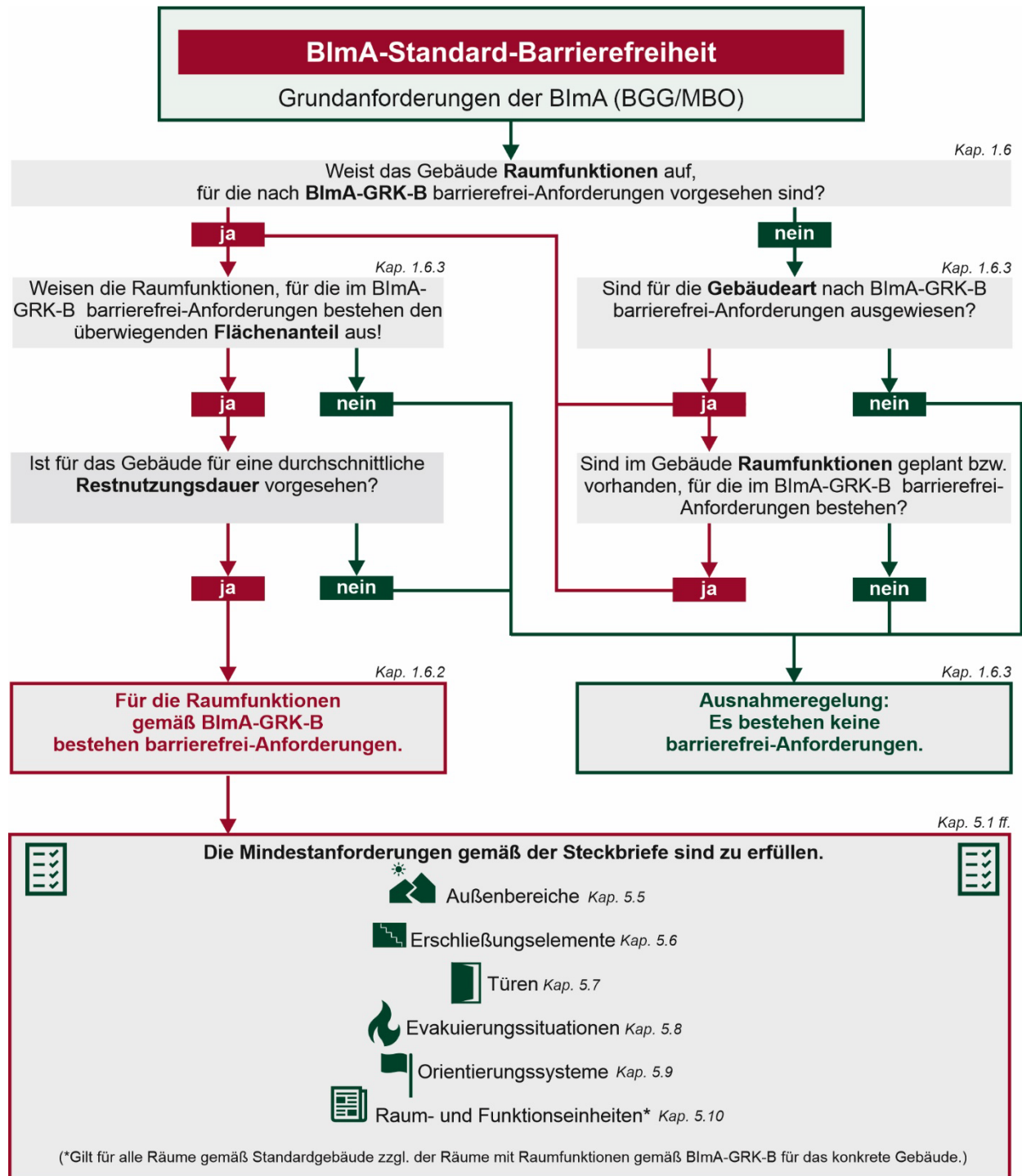


Abbildung 13 Abfragematrix zur Überprüfung, ob für eine konkrete Gebäudenutzung barrierefrei-Anforderungen bestehen

Sobald die Bereiche und Raumfunktionen für die Anforderungen an die Barrierefreiheit bestehen, identifiziert sind, kann mit Hilfe des einzelnen Steckbriefs die BImA - Grundanforderung abgelesen werden. Die Abbildung 14 zeigt für drei beispielhafte Raumfunktionen (Treppe (Kapitel 5.6.1), Büro (Kapitel 5.10.4) und Teeküche (Kapitel 5.10.9)) die Grundanforderungen des jeweiligen Steckbriefs.

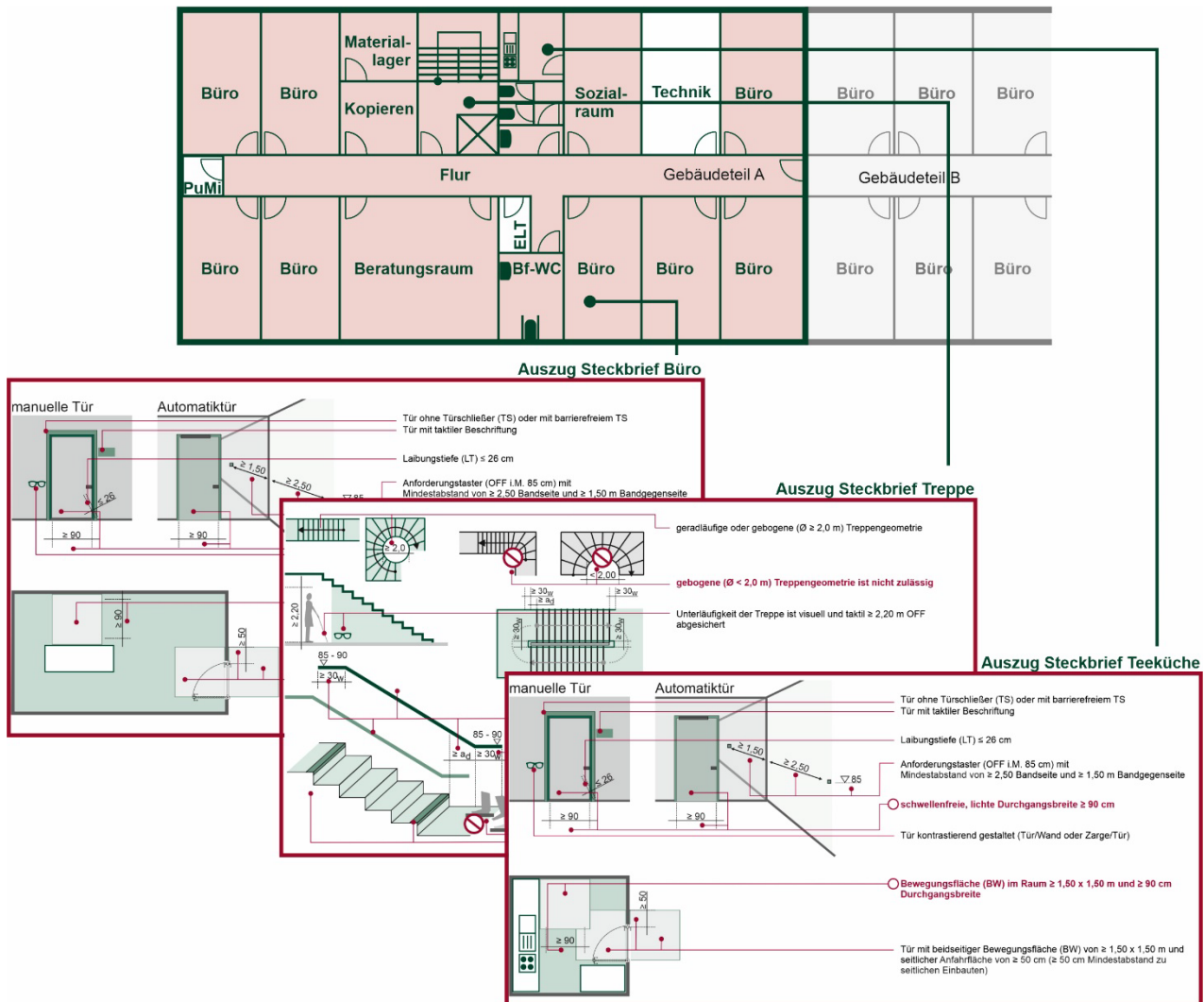


Abbildung 14 Beispiel für die Zuordnung der Steckbriefe gemäß Kapitel 5.5 ff. für drei exemplarische Raumfunktionen

5.4.1 Hinweise zur Anwendung der Steckbriefe

Die Steckbriefe umfassen die Grundanforderungen für die baulichen und technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit für die jeweiligen Raumfunktionen. In jedem Steckbrief ist das funktional zu erreichende Schutzziel benannt. Die grafische Übersicht (bezeichnet mit „Grundanforderungen an ...“) stellt die wesentlichen Anforderungen bildlich und textlich dar (vgl. Abbildung 15). Die Anforderungen, die mit einem Kreis und roter fetter Schrift versehen sind, bilden die sog. Ausschlusskriterien. Dies bedeutet, dass sofern diese Eigenschaft nicht vorhanden ist oder nicht hergestellt werden kann, Nutzungseinschränkungen⁵³ entstehen, die eine selbstständige Nutzbarkeit des Bereichs oder Elements für mindestens eine Nutzergruppe ausschließt. In AiBATROS⁵⁴ führt dieses Kriterium zu einer negativen Bewertung des Elementtyps oder der ZK-B-Einstufung. Am Ende des jeweiligen Steckbriefs sind - sofern zulässig - Ausnahmen für den Neubau oder Bestand und Abwägungskriterien formuliert.

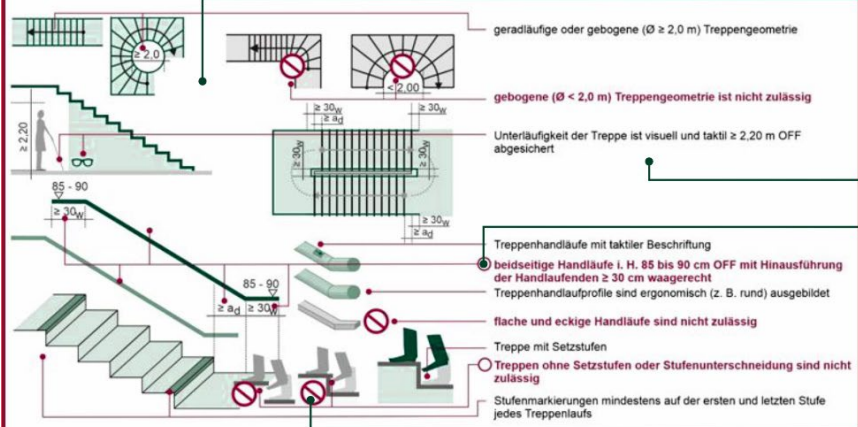
5.6.1 Treppen	Name des Steckbriefs
Funktionales Schutzziel: Treppen müssen barrierefrei wahrnehmbar und benutzbar sein.	Beschreibung des funktional zu erreichenden Schutzziels
Die Ausstattung aller Außen- und Innentreppen inkl. der Flucht- und Rettungstreppen muss barrierefrei erfolgen. Dieser Grundsatz ist auch auf bauordnungsrechtlich „nicht notwendige“ Treppen ⁵⁹ anzuwenden.	grafische Zusammenfassung der Anforderung
	Anforderungen
Ausstattungen von Treppen⁶⁰	Ausschlusskriterium
✓ Treppengeometrie: geradläufige oder gebogene Treppen mit ≥ 2,0 m Innendurchmesser (vgl. Abbildung 24) ✓ Tritt- und Setzstufen ohne Unterscheidungen⁶¹; ≥ 2 cm Stufenunterscheidung bei schrägen Setzstufen zulässig (vgl. Abbildung 24) ✓ räumliche Absicherung des unterlaufbaren Bereichs der Treppe ≥ 2,20 m (vgl. Abbildung 25) ✓ Handläufe werden um Podeste sowie am Treppenauge ununterbrochen geführt (vgl. Abbildung 26) ✓ beidseitige Handläufe in 85 bis 90 cm Höhe OFF, Handlaufenden werden über die Antritts- und Austrittsstufe 30 cm waagrecht hinausgeführt (vgl. Abbildung 26, links) ✓ notwendige Absturzabsicherungen, z. B. am Treppenauge wird diese mit einem von der Funktion des Handlaufes unabhängigen Element hergestellt (vgl. Abbildung 26, rechts)	unzulässig Ausführung
Ausnahmen im Bestand	textliche Zusammenfassung der Anforderung
▪ Ausschließlich für Treppen, deren baukonstruktive Gegebenheiten nur mit erheblichem Eingriff in die Bausubstanz anpassbar sind⁶⁵ oder die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Änderung amtsseitig verweigert wurde.	Ausnahmen
Abwägungskriterien	Kriterien, die der Abwägung dienen
Als Abwägungskriterium für Ausnahmen bzgl. der Ausstattung kann bspw. das Vorhandensein alternativer Erschließungen (z. B. Aufzug, Rampe), die Frequentierung der Treppe oder ob die Treppe der Haupteinschließung dient, angehalten werden.	

Abbildung 15 Erläuterung der Angaben im Steckbrief

⁵³ Nutzereinschränkungen von mind. einer Standardnutzergruppe (siehe Kapitel 5.2)

⁵⁴ Von der BImA verwendete Software zur Zustandserfassung und Maßnahmenplanung zur Instandsetzung bei Gebäuden und Liegenschaften (AiBATROS ist ein Kunstwort. Ai steht für Artificial Intelligence)

5.5 Steckbriefe Außenbereiche

Funktionales Schutzziel: Die gebäudebezogenen Erschließungen⁵⁵ müssen eben, berollbar und taktil erfassbar sein.

5.5.1 Gehwege

Funktionales Schutzziel: Wege mit und ohne Niveauunterschiede müssen barrierefrei wahrnehmbar und nutzbar sein.

Geneigte Flächen können als bauliche Anlage (beispielsweise Geländemodulation) oder als einzelnes Bauteil (Rampe) zur einfachen Höhenüberwindung ausgeführt werden. Je nach baulichem Kontext können die Ausstattungsanforderungen stark variieren. Nachfolgend werden die grundsätzlichen Anforderungen an Erschließungsflächen im Bereich von Zuwegungen und Außenbereichen beschrieben.

Anforderungen an Rampen im Außen- und Innenbereich sind im Kapitel 5.6.3 dargestellt.

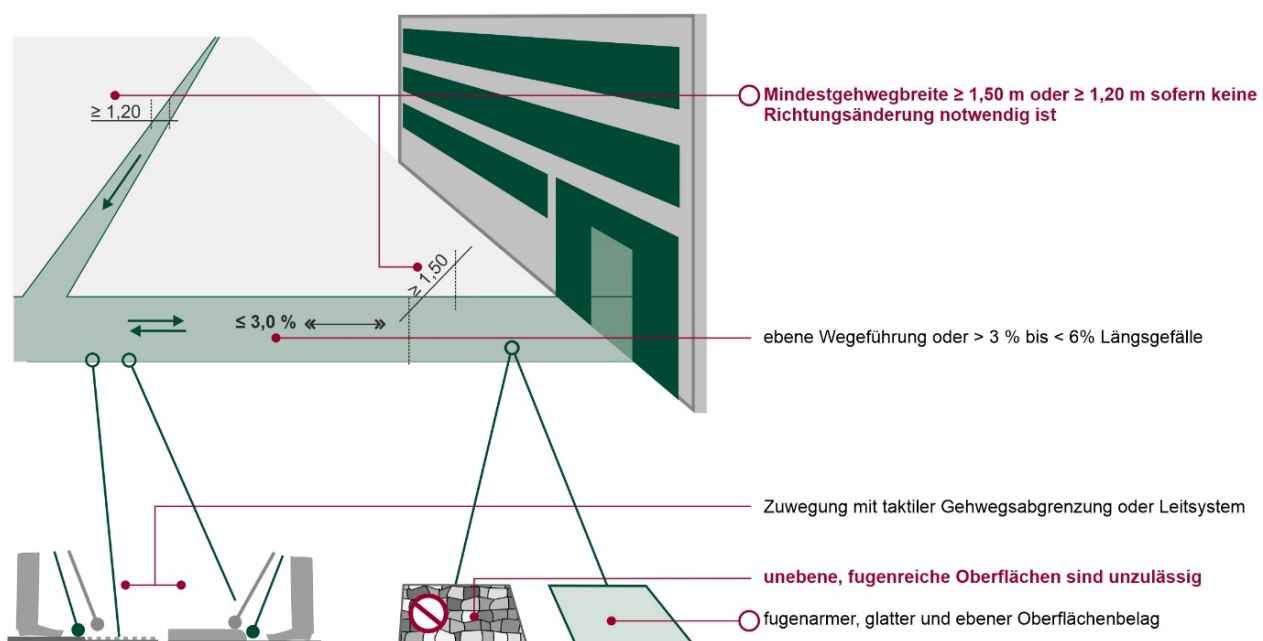


Abbildung 16 Grundanforderungen an die Zuwegung

Funktionalanforderungen⁵⁶

- ✓ stufenlose Wegeverbindungen
- ✓ ebene, berollbare, trittsichere und rutschhemmende Gehwegoberflächen
- ✓ eindeutig taktil und visuell wahrnehmbare Abgrenzung verschiedener Funktionsbereiche, z.B. niveaugleiche Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr usw.
- ✓ ausreichende Bewegungsflächen und -breiten für den jeweiligen Anwendungsbereich
- ✓ kontrastreiche Kennzeichnung bzw. Gestaltung von Hindernissen (z. B. Poller) und Gefahrenstellen

Ausstattungen von Gehwegen

- ✓ $\geq 1,50$ m Breite mit max. 15,0 m Länge und $\geq 1,80 \times 1,80$ m Begegnungsfläche
- ✓ $\geq 1,20$ m Breite mit max. 6,0 m Länge und ohne Wendenotwendigkeit und $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsfläche (BW) am Anfang und Ende des Weges
- ✓ ≥ 90 cm Durchgangsbreite zwischen Hindernissen (z. B. Pollern, vgl. Abbildung 17)

⁵⁵ z. B. Zuwegung bzw. Wegeverbindungen zwischen Grundstücksgrenze und barrierefreien Eingängen sowie Stellplätzen und barrierefreien Eingängen

⁵⁶ nach Abs. 4.3.6 der DIN 18040-1 [10]

- ✓ berollbare Oberfläche: glatte oder geschnittene Oberflächen; unebene, gebrochene, fugenreiche Oberflächen sind unzulässig
- ✓ max. 2,5 % Querneigung⁵⁷ oder
- ✓ max. 3 % Längsneigung oder max. 6 % Längsgefälle und $\leq 10,0$ m Weglänge und 1,50 m Breite (vgl. Abbildung 19) ohne Querneigung
- ✓ Erschließungsflächen unmittelbar vor Gebäudeeingängen max. 4 % und $\leq 10,0$ m Weglänge und 1,50 m Breite (vgl. Abbildung 19) ohne Querneigung
- ✓ bei größeren Wegneigungen sind alternative Erschließungen (z. B. Rampe (siehe Kapitel 5.6.3), Aufzug (siehe Kapitel 5.6.4) zu installieren
- ✓ taktile Abgrenzung der Gehbahn: horizontal mittels unterschiedlicher Oberflächenmaterialien, vertikal mittels seitlicher Aufkantung oder taktiles Leitsystem (vgl. Abbildung 20)
- ✓ visuelle Markierungen von Hindernissen (vgl. Abbildung 17)
- ✓ taktile Markierung von Hindernissen (vgl. Abbildung 17)

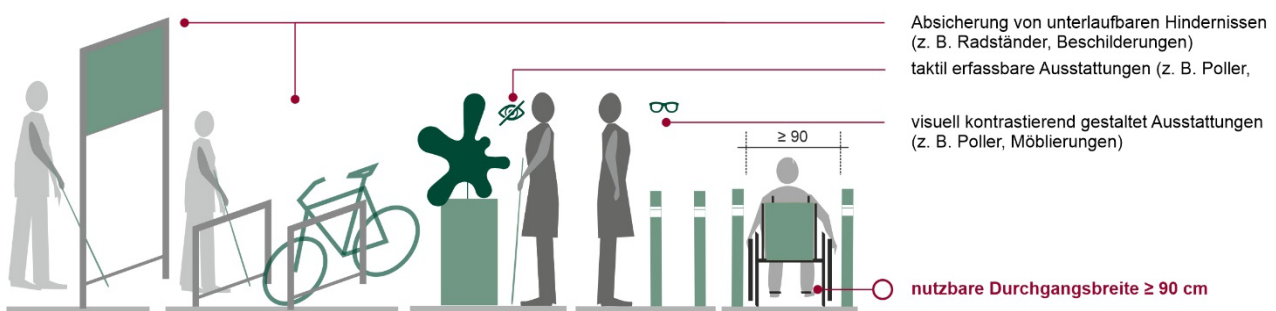


Abbildung 17 Grundanforderungen an Ausstattungselemente in Zuwegungen

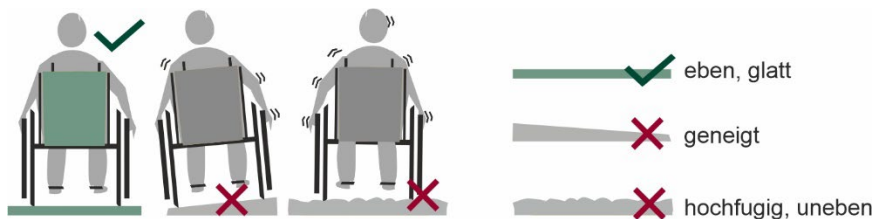


Abbildung 18 Anforderungen Gehwegflächen

⁵⁷ Sofern dies aus topografischen Gründen oder zur Wasserableitung notwendig ist.

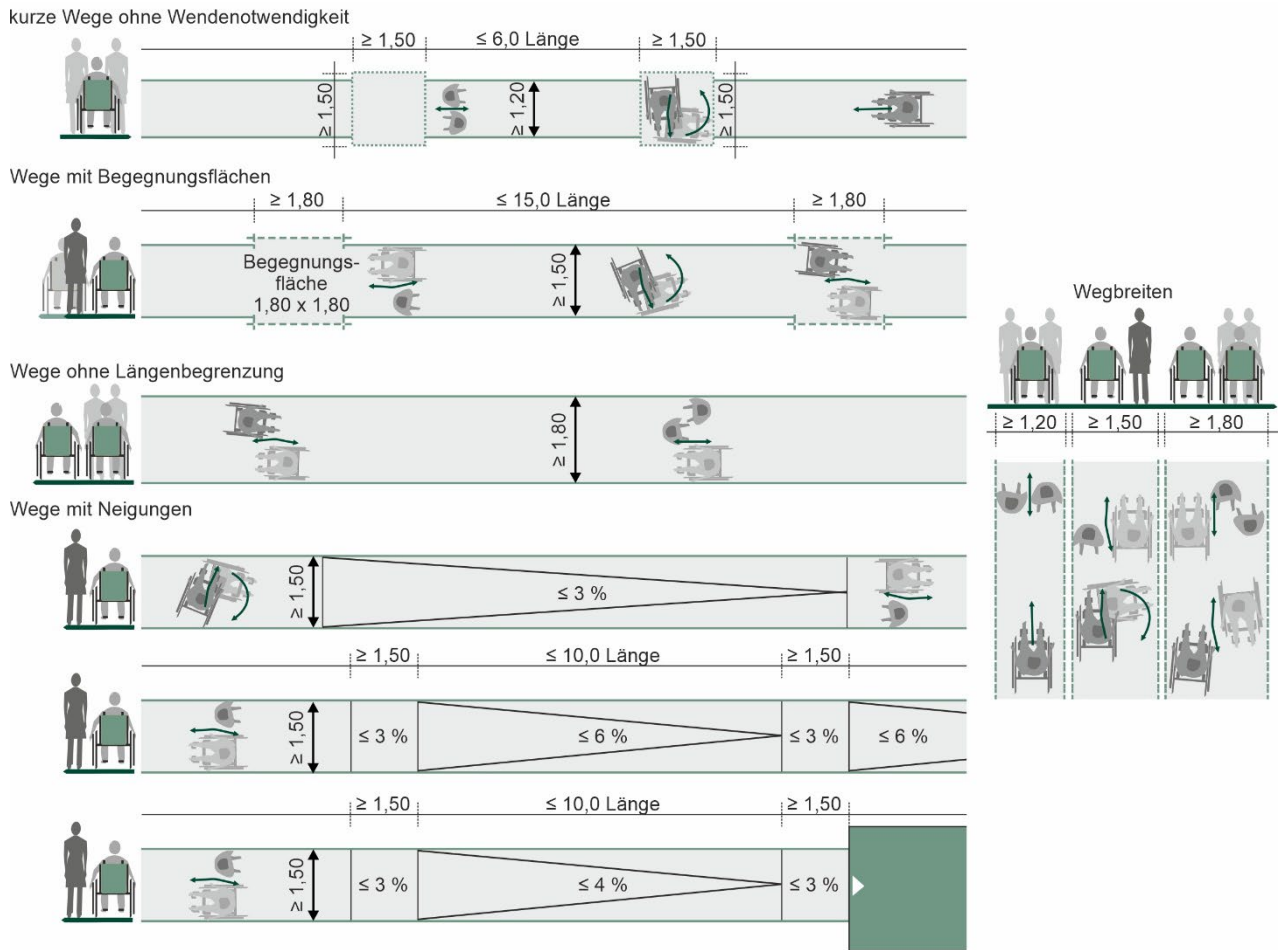


Abbildung 19 Anforderungen an Gehlängen, -breiten und -neigungen

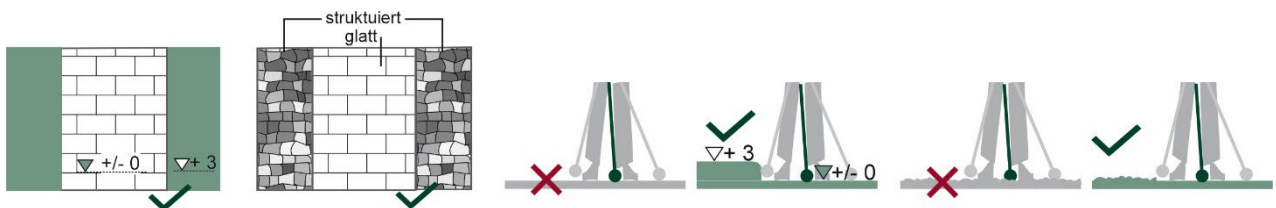


Abbildung 20 verschiedene Oberflächenqualitäten zur taktilen Orientierung

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- Erschließungsflächen unmittelbar vor Eingängen dürfen max. 4 % Längsgefälle auf 10 m Weglänge aufweisen. Die Bewegungsfläche vor der Eingangstür muss jedoch eben, d. h. max. 3 % geneigt sein.

5.5.2 Stellplätze

Funktionales Schutzziel: Mindestens ein Stellplatz muss barrierefrei nutzbar sein.

Mindestbemessung für barrierefreie PKW-Stellplätze⁵⁸

Der Anteil der PKW-Stellplätze, welche gemäß Bau- oder Sonderbauverordnungen (z. B. Versammlungsstättenrichtlinie o. Ä.) sowie kommunalen Stellplatzvorschriften barrierefrei nachzuweisen sind und zusätzlich diese, die für Beschäftigte erforderlich sind, müssen barrierefrei hergestellt werden und sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.

Die nachfolgend dargestellte Mindestanzahl der barrierefreien Stellplätze stellt die Untergrenze des herzustellenden BImA-Standard-Barrierefreiheit dar. Die Mindestanzahl ist unabhängig von den Anforderungen aus bestehenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

- Gebäude ohne Publikumsverkehr⁵⁹: ≥ 1 bf StPl. für Beschäftigte
- Gebäude mit Publikumsverkehr: ≥ 1 bf StPl. für Besucher*innen und ≥ 1 bf StPl. für Beschäftigte

Die Mindestanzahl ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Stellplatzverordnung) oder bei Bedarf (z. B. mehrere Mitarbeiter*innen beschäftigt, die auf den Stellplatz angewiesen sind) zu erhöhen.

Grundsatz

Grundsätzlich sind PKW-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten. Die barrierefreien Stellplätze sollen in den PKW-Stellplatzanlagen in unmittelbarer Nähe zum barrierefreien Haupteingang positioniert werden. Sofern die PKW-Stellplatzanlagen nicht im Bereich der Haupteingänge liegen, können die barrierefreien Stellplätze auch als Einzelstellplätze angelegt werden. Als Bemessungsmaßstab sollten 50 bis 100 m Entfernung nicht überschritten werden. Sofern der barrierefreie Zugang nur über einen barrierefreien Nebeneingang⁶⁰ erfolgen kann, sind die barrierefreien Stellplätze an diesem anzuordnen.

Stellplätze in Tiefgaragen

Sofern die PKW-Stellplätze in einer Tiefgarage liegen, sind die barrierefreien Stellplätze in Aufzugsnähe anzuordnen. Soweit die Tiefgarage nicht für Besucher*innen zugänglich ist, ist der barrierefreie Stellplatz für Besucher*innen oberirdisch in Haupteingangsnähe herzurichten.

Stellplätze mit Landeinfrastruktur

Sofern barrierefreie Stellplätze auch mit Ladeeinrichtungen ausgestattet werden, muss das Bedienelement mit dem Rollstuhl barrierefrei erreichbar und bedienbar sein.

Ausstattung⁶¹ von Stellplätzen

- ✓ Anordnung in unmittelbarer Nähe zum Gebäudezugang (max. 100 m Entfernung)
- ✓ niveaugleicher Zugang zum Stellplatz; z. B. mittels abgesenktem Bord (max. 3 cm)

⁵⁸ bf StPl. = barrierefreier Stellplatz

⁵⁹ Besucher*innen sind Personen, die das Gebäude zweckentsprechend nutzen, aber keine Arbeitnehmer*innen sind (z. B. Teilnehmer*innen an Sitzungen, Veranstaltungen)

⁶⁰ Hinweis: Grundsätzlich ist der barrierefreie Zugang über den Haupteingang vorzusehen. Die barrierefreie Erschließung des Gebäudes ausschließlich über den Nebeneingang führt zu einer Einordnung in ZK-B 4.

⁶¹ nach Abs. 4.2.2 der DIN 18040-1 [10] und nach Abs. 5.5 der DIN 18040-3 [11]

- ✓ Stellplatzbelag: berollbare Qualität⁶², ohne Längs- und Quergefälle⁶³
- ✓ berollbare, ebene und erschütterungsarme Oberflächen⁶⁴ mind. im Bereich der Bewegungsflächen
- ✓ dauerhafte Markierung und Beschilderung des Stellplatzes
- ✓ $\geq 3,50 \times 5,00$ m Stellplatzfläche (ohne Bewegungsflächenüberlagerung)
- ✓ $\geq 6,00 \times 5,00$ m Stellplatzfläche (mit Bewegungsflächenüberlagerung) (vgl. Abbildung 21)
- ✓ $\geq 7,50 \times 3,50$ m Stellplatzfläche (ohne Bewegungsflächenüberlagerung) mit Heckausstieg (vgl. Abbildung 22)
- ✓ $\geq 2,20$ m nutzbare lichte Höhe

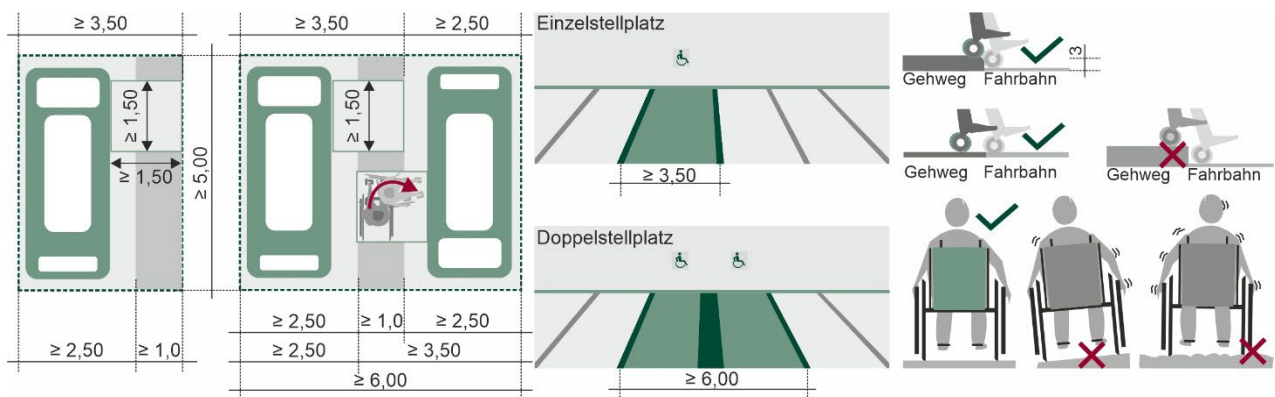


Abbildung 21 (links) Stellplatzfläche ohne und mit Bewegungsflächenüberlagerung sowie (rechts) berollbarer Oberfläche

! Hinweis

Die Anordnung von Stellplätzen mit Heckausstieg oder Stellplätze für Kleinbusse sind keine BImA-Standardanforderung, sondern können als Zusatzanforderung des Nutzers bspw. im Bedarfsfall für Beschäftigte mit individuellen Bedarfen notwendig sein.

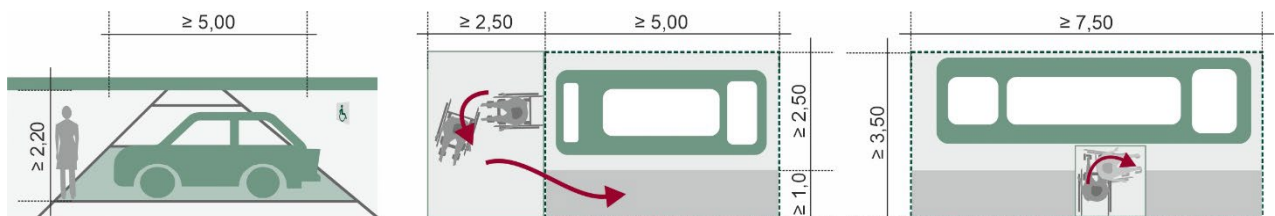


Abbildung 22 (links) Kopfhöhe im Bereich von Stellplätzen | (Mitte) für den Heck- und Seitenausstieg am PKW | (rechts) Platzbedarf für barrierefrei nutzbare Kleinbusstellplätze

Ausnahmen im Neubau/Bestand

Sofern auf einem Grundstück, bspw. aufgrund der vollständigen Überbauung desselben, keine PKW-Stellplätze vorhanden sind, kann ausnahmsweise ein in Haupteingangsnähe befindlicher barrierefreier Stellplatz im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Straße) für die Einordnung in die ZK-B zur Bemessung herangezogen werden. Sofern das Grundstück über eine eigene PKW-Stellplatzanlage verfügt, müssen die barrierefreien Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen und hergestellt werden (Eigentümergepflichtung).

⁶² fugenarmer, glatter Belag

⁶³ max. 2,5 % Quergefälle zur Entwässerung der Oberflächen

⁶⁴ glatte oder geschnittene Oberflächen; unebene, gebrochene, fugenreiche Oberflächen sind unzulässig

5.6 Steckbriefe Erschließungselemente

5.6.1 Treppen

Funktionales Schutzziel: Treppen müssen barrierefrei wahrnehmbar und benutzbar sein.

Die Ausstattung aller Außen- und Innentreppe inkl. der Flucht- und Rettungstreppe muss barrierefrei erfolgen. Dieser Grundsatz ist auch auf bauordnungsrechtlich „nicht notwendige“ Treppen⁶⁵ anzuwenden.

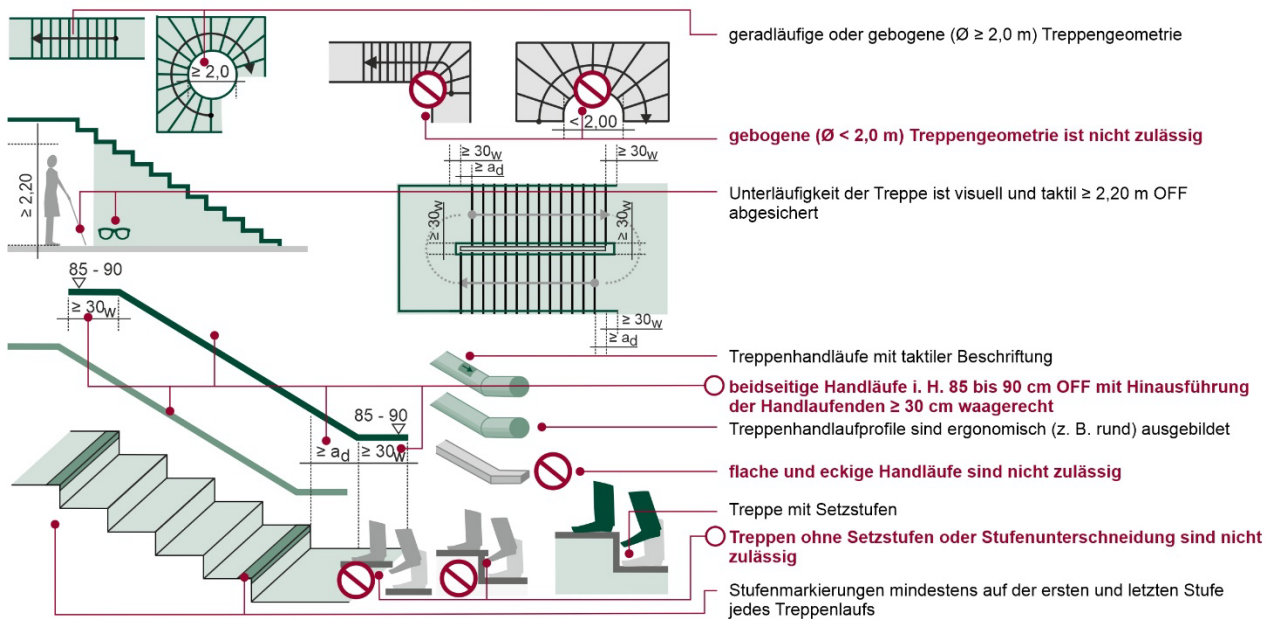


Abbildung 23 Grundanforderungen an Treppen in Treppenträumen

Ausstattungen von Treppen⁶⁶

- ✓ Treppengeometrie: geradläufige oder gebogene Treppen mit $\geq 2,0$ m Innendurchmesser (vgl. Abbildung 24)
- ✓ Tritt- und Setzstufen ohne Unterschneidungen⁶⁷; ≥ 2 cm Stufenunterschneidung bei schrägen Setzstufen zulässig (vgl. Abbildung 24)
- ✓ räumliche Absicherung des unterlaufbaren Bereichs der Treppe $\geq 2,20$ m (vgl. Abbildung 25)
- ✓ Handläufe werden um Podeste sowie am Treppenauge ununterbrochen geführt (vgl. Abbildung 26)
- ✓ beidseitige Handläufe in 85 bis 90 cm Höhe OFF, Handlaufenden werden über die Antritts- und Austrittsstufe 30 cm waagrecht hinausgeführt (vgl. Abbildung 26, links)
- ✓ notwendige Absturzabsicherungen, z. B. am Treppenauge wird diese mit einem von der Funktion des Handlaufes unabhängigen Elements hergestellt (vgl. Abbildung 26, rechts)
- ✓ taktile Beschriftung an den Handläufen bei mehr als zwei Geschossen (vgl. Abbildung 27)
- ✓ Stufenmarkierungen (SMK) (vgl. Abbildung 28)
 - ✓ Innentreppe in Treppenträumen: SMK der ersten und letzten Stufe eines jeden Treppenlaufs (Vorderkantenmarkierung der Tritt- (4 bis 5 cm) und Setzstufe (1 bis 2 cm) im Kontrast $\geq 0,4$)
 - ✓ Einzelstufen: SMK jeder Stufe (Vorderkantenmarkierung der Tritt- (4 bis 5 cm) und Setzstufe (1 bis 2 cm) im Kontrast $\geq 0,4$)
 - ✓ Außentreppe: SMK jeder Stufe (Vorderkantenmarkierung der Tritt- (4 bis 5 cm) und Setzstufe (1 bis 2 cm)) im Kontrast $\geq 0,7$

⁶⁵ vgl. § 34 Abs. 1 MBO [4]

⁶⁶ nach Abs. 4.3.6 der DIN 18040-1 [10]

⁶⁷ Für außen angeordnete Rettungstreppe lässt Abs. 4.3.6.1 der DIN 18040-1 die Ausnahme bei ausschließlicher Nutzung „von-oben-nach-unten“ zu, dass auf die Setzstufen verzichtet werden kann.

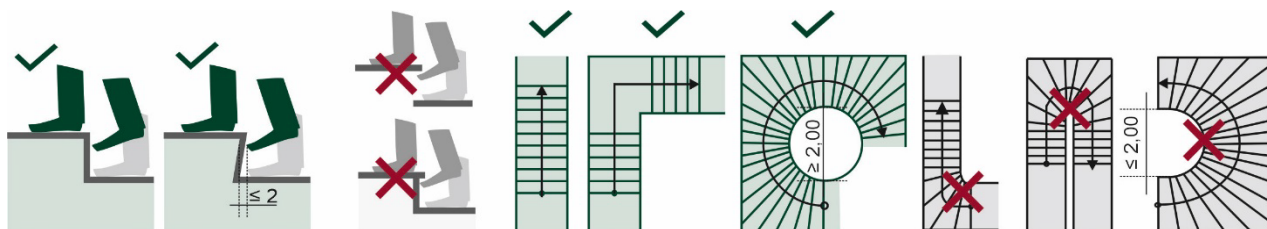


Abbildung 24 Stufenausbildung und Treppengeometrie



Abbildung 25 Abzusichernder Bereich unterhalb einer unterlaufbaren Treppe sowie Varianten der Absicherung

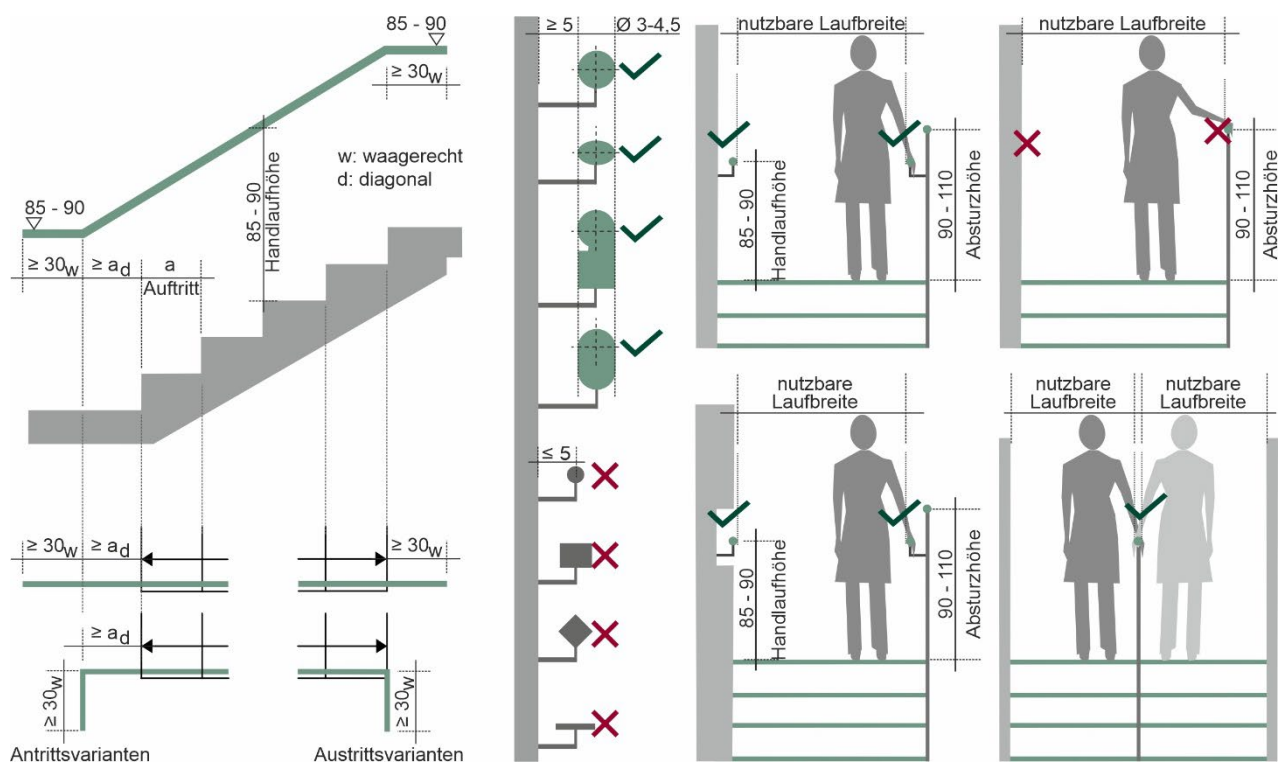


Abbildung 26 (links) barrierefreie Handlaufführung | (Mitte) Ausbildung der Handquerschnitte | (rechts) Positionierung der Handläufe

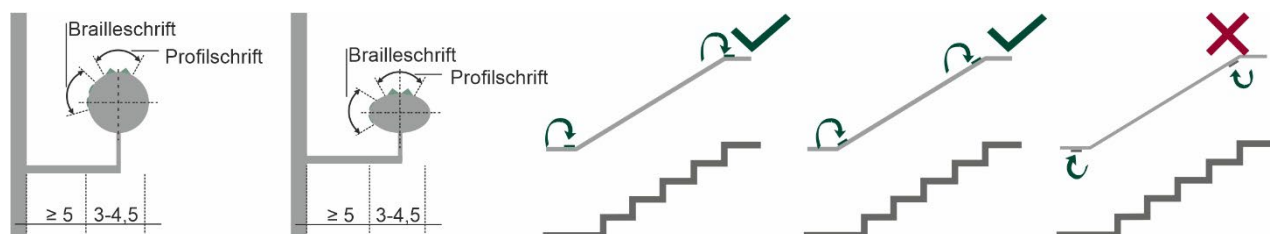


Abbildung 27 Position der taktilen Beschriftung an Handläufen

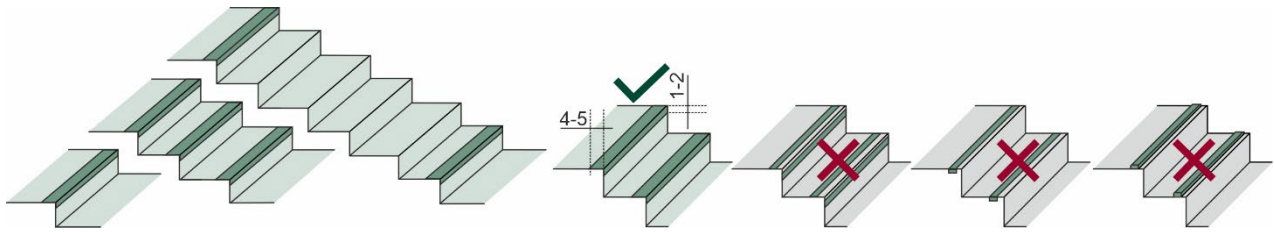


Abbildung 28 Positionierung der Stufenmarkierung (SMK)

Im Bereich vor freistehenden Treppen, die sich nicht aus dem baulichen Kontext⁶⁸ ergeben, sollen taktile Bodenstrukturen das Auffinden derselben erleichtern und vor der möglichen Absturzgefahr warnen (vgl. Abbildung 29, rechts).

- ✓ ≥ 60 cm tiefe, niveaugleich verlegte, taktil erfassbare Fläche über die gesamte Treppenbreite (vgl. Abbildung 29) oder
- ✓ Einbindung in ein bodengebundenes Leitsystem⁶⁹ mit Aufmerksamkeitsstreifen vor der Treppe

! Hinweis

In geschlossenen Treppenräumen dürfen aus sturzpräventiven Gründen weder vor den Treppen, noch auf den Stufen oder Treppenpodesten Bodenindikatoren verlegt werden. In geometrisch gleichmäßigen Treppenräumen würde die Verlegung von taktiler Bodenmarkierung zu keinem funktionalen Mehrwert bei der taktilen Orientierung führen.

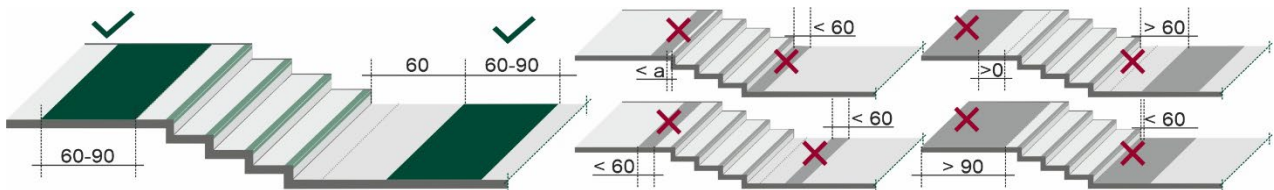


Abbildung 29 Positionierung der Aufmerksamkeitsfelder vor freistehenden Treppen

Ausnahmen im Neubau

- ausschließlich für Treppen in Arbeitsbereichen mit geringer Frequentierung⁷⁰
- Hinweis: Im Neubau sind grundsätzlich keine Ausnahmen bzgl. der Ausstattungen (wie z. B. SMK, beidseitige Handläufe usw.) zulässig.

Ausnahmen im Bestand

- Ausschließlich für Treppen, deren baukonstruktive Gegebenheiten nur mit erheblichem Eingriff in die Bausubstanz anpassbar sind⁷¹ oder die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Änderung ortsseitig verweigert wurde.

Abwägungskriterien

Als Abwägungskriterium für Ausnahmen bzgl. der Ausstattung kann bspw. das Vorhandensein alternativer Erschließungen (z. B. Aufzug, Rampe), die Frequentierung der Treppe oder ob die Treppe der Haupteinschließung dient, angehalten werden.

Eine Ausnahme vom Grundsatz oder einzelnen Ausstattungsanforderungen führt lediglich dazu, dass einzelne Ausstattungsmerkmale (z. B. Installation eines zweiten Handlaufes, Weiterführung der Handlaufenden) unberücksichtigt

⁶⁸ Baulicher Kontext: z. B. Treppe im Treppenraum, Treppe in Referenz zu Wänden

⁶⁹ Trifft nur zu, sofern ein bodengebundenes Leitsystem im Umgebungsbereich vorhanden ist.

⁷⁰ Die Ausnahme ist mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes abzustimmen.

⁷¹ z. B. die Installation eines zweiten Handlaufes würde die notwendige Rettungswegbreite beeinträchtigen oder die Verbreiterung des Treppenraums erfordern

bleiben. Auch wenn einzelne Merkmale aufgrund von Ausnahmetatbeständen nicht hergestellt werden können, soll dem funktionalen Ziel der barrierefreien Wahrnehmbar- und Benutzbarkeit Rechnung getragen werden und die übrigen Anforderungen umgesetzt werden.

5.6.2 Flucht- und Rettungstreppe (außen)

Funktionales Schutzziel: Flucht- und Rettungstreppe⁷² müssen sehbehindertengerechte Ausstattungen aufweisen.

Notwendige Treppen sind gem. § 34 Abs. 1 MBO [4] als Außentreppe zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

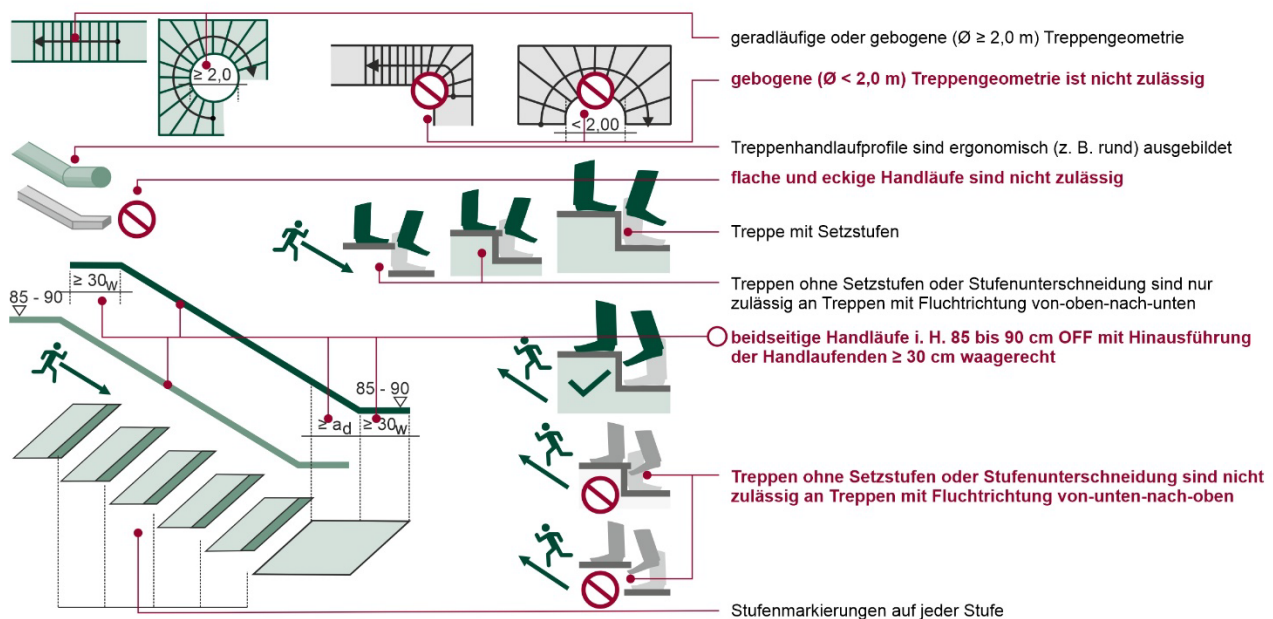


Abbildung 30 Grundanforderungen an Fluchttreppen außerhalb des Gebäudegrundrisses

Ausstattungen von Treppen⁷³

- ✓ Treppenausstattung aus Kapitel 5.6.1 mit folgenden Abweichungen:
- ✓ bei ausschließlicher Nutzung „von-oben-nach-unten“ kann auf Setzstufen⁷⁴ verzichtet werden
- ✓ Stufenmarkierung (SMK) auf jeder Stufe (Vorderkantenmarkierung der Tritt- (4 bis 5 cm) und Setzstufe (1 bis 2 cm)) im Kontrast $\geq 0,7$

Ausnahmen im Neubau

- keine

Ausnahmen im Bestand

- Sofern die Nachrüstung von barrierefreien Handläufen die Rettungswegbreite der Flucht- und Rettungstreppe einschränkt, ist nur der obere Abschluss der Absturzsicherung als Handlauf auszuführen.

⁷² Treppen außerhalb des Gebäudegrundrisses, die ausschließlich zur Evakuierung und Entfluchtung des Gebäudes dienen

⁷³ nach Abs. 4.3.6 der DIN 18040-1 [10]

⁷⁴ Sofern die Treppe ohne Setzstufen ausgeführt ist, entfällt auch die SMK auf der Setzstufenvorderkante

5.6.3 Rampen

Funktionales Schutzziel: Rampen müssen barrierefrei nutzbar sein.

Geneigte Flächen können als einzelnes Bauteil (Rampe) oder als bauliche Anlage (beispielsweise Geländemodulation) zur einfachen Höhenüberwindung ausgeführt werden. Je nach baulichem Kontext können die Ausstattungsanforderungen stark variieren. Nachfolgend werden die Anforderungen an Rampen im Außen- und Innenbereich beschrieben. Anforderungen an Erschließungsflächen im Bereich von Zuwegungen und Außenbereichen sind im Kapitel 5.5.1 dargestellt.

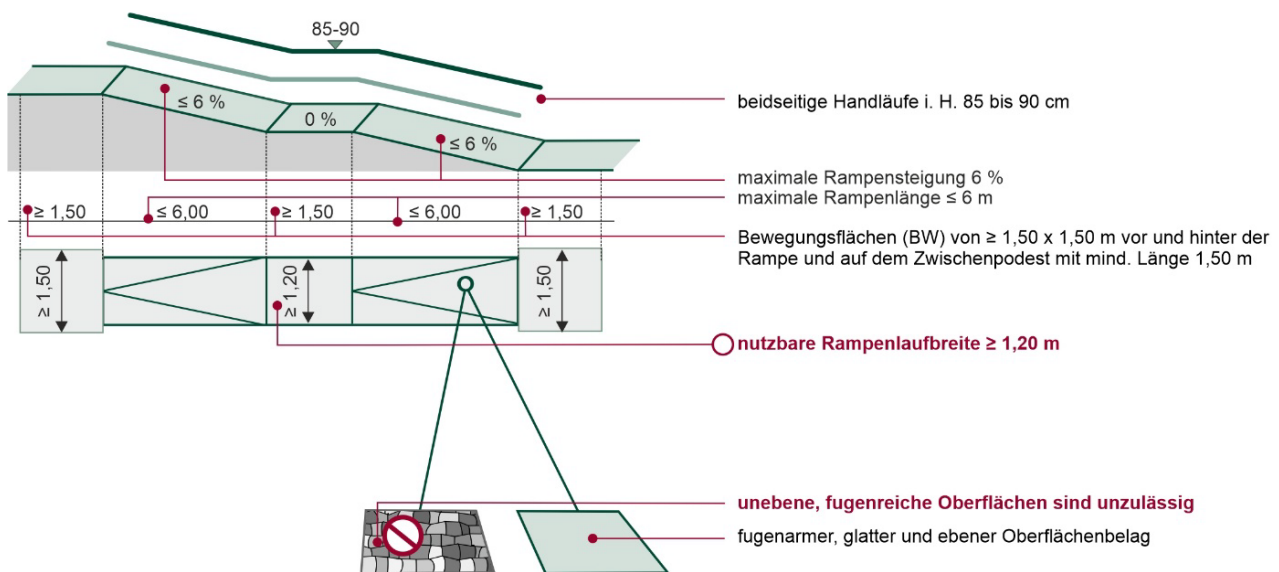


Abbildung 31 Grundanforderungen an Rampen

Ausstattungen von Rampen⁷⁵

- ✓ $\geq 1,20$ m nutzbare Laufbreite der Rampe (vgl. Abbildung 32)
- ✓ $\leq 6,0$ m Rampenlänge
- ✓ max. Steigung 6 % ohne Quergefälle
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsfläche (BW) vor und hinter der Rampe sowie auf den Podesten (bei der Notwendigkeit einer 90-Grad-Abbiegung)
- ✓ $\geq 1,20$ m Länge von Zwischenpodesten (ohne Notwendigkeit einer 90-Grad-Abbiegung)
- ✓ beidseitige Handläufe in 85 bis 90 cm Höhe OFF, mit 3 bis 4,5 cm rundem Querschnitt
- ✓ Radabweiser⁷⁶: in 10 cm Höhe OFF an den seitlichen, offenen, unbegrenzten Rampenläufen

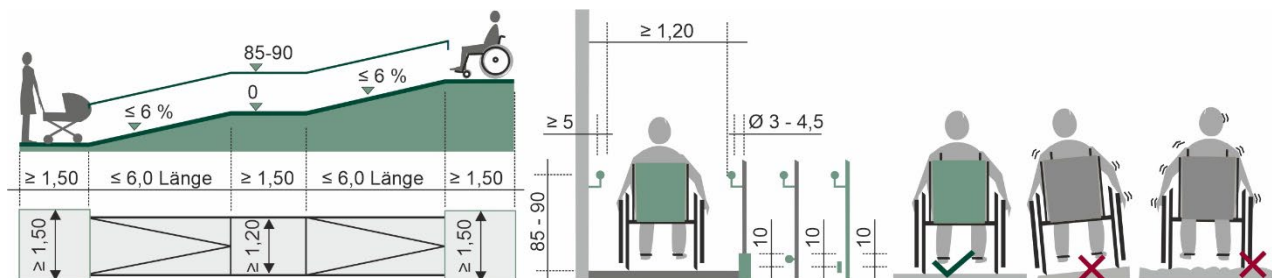


Abbildung 32 (links) Rampengeometrie und -querschnitt (Mitte) inkl. Ausstattung mit Handläufen und Radabweisern

⁷⁵ nach Abs. 4.3.7 der DIN 18040-1 [10] und Abs. 5.4.2 der DIN 18040-3 [11]

⁷⁶ Sofern die Ausführung der Umfassungselemente der Rampe massiv erfolgt, kann auf Radabweiser verzichtet werden, da die Konstruktion ein Überrollen des Rollstuhlvorderrades nicht zulässt.

Niveau- unterschied	Rampen- länge	notwenige Zwi- schenpodeste	Rampen- gesamtlänge	Bewegungsfläche am An- fang und Ende von Rampen	Gesamt- länge
24 cm	4,00 m	0 x 1,50 m = 0,00 m	4,00 m	2 x 1,50 m = 3,00 m	7,00 m
42 cm	7,00 m	1 x 1,50 m = 1,50 m	8,50 m	2 x 1,50 m = 3,00 m	11,50 m
100 cm	16,70 m	2 x 1,50 m = 3,00 m	19,70 m	2 x 1,50 m = 3,00 m	22,70 m
120 cm	20,00 m	3 x 1,50 m = 4,50 m	24,50 m	2 x 1,50 m = 3,00 m	27,50 m

Tabelle 10 Beispiele für Rampenlängen inkl. Zwischenpodeste und Bewegungsflächen

Grundsätzlich sollen taktile Bodenstrukturen im Bereich vor und auf der Rampe vermieden werden, da diese die Be-
rollbarkeit der geneigten Ebene einschränken. Sofern das umgebende Erschließungssystem ein bodengebundenes
Leitsystem aufweist, soll dieses vorrangig auf die Treppen und nicht die Rampen geführt werden. Sofern sich Rampen
nicht aus dem baulichen Kontext ergeben, können Bodenindikatoren vor dem Rampenantritt angeordnet werden (vgl.
Abbildung 33).

- ✓ ≥ 60 cm tiefe, niveaugleich verlegte, taktil erfassbare Fläche über die gesamte Rampenbreite (vgl. Abbildung 33) oder
- ✓ Einbindung in ein bodengebundenes Leitsystem⁷⁷ mit Aufmerksamkeitsstreifen vor der Rampe

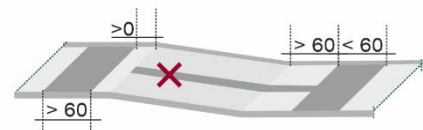
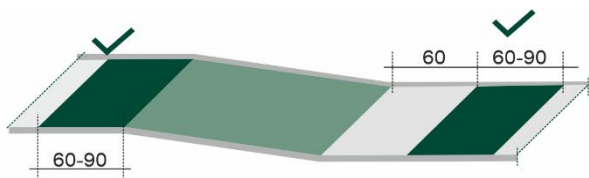


Abbildung 33 Positionierung der Aufmerksamkeitsfelder vor freistehenden Rampen

! Hinweis

Auf Rampen sollen aus sturzpräventiven Gründen weder auf der geneigten Ebene noch auf den Rampenpodesten Bo-
denindikatoren verlegt werden.

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- Sofern die Rampe ausschließlich zur Entfluchtung und nicht als Zuwegung dienen soll, kann die Rampenlänge auf 10 m verlängert werden.
- Bei sehr kurzen Rampen können im Einzelfall höhere Neigungen⁷⁸ Anwendung finden. Die Funktionalität ist für den konkreten Betriebsablauf des Gebäudes sowie der Verkehrssicherheit zu prüfen
 - $\leq 2,30$ m Rampenlänge mit max. 8,3 % (entspricht einer max. Höhenüberwindung = 21,0 cm)
 - $\leq 2,80$ m Rampenlänge mit max. 7,7 % (entspricht einer max. Höhenüberwindung = 25,0 cm)
 - $\leq 3,50$ m Rampenlänge mit max. 7,1 % (entspricht einer max. Höhenüberwindung = 26,3 cm)

⁷⁷ Trifft nur zu, sofern ein bodengebundenes Leitsystem im Umgebungsbereich vorhanden ist.

⁷⁸ Gem. Abs. 10.1.4 DIN EN 17210 in Verbindung mit TR 1 [24]

5.6.4 Aufzüge

Funktionales Schutzziel: Alle Geschossebenen müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein.

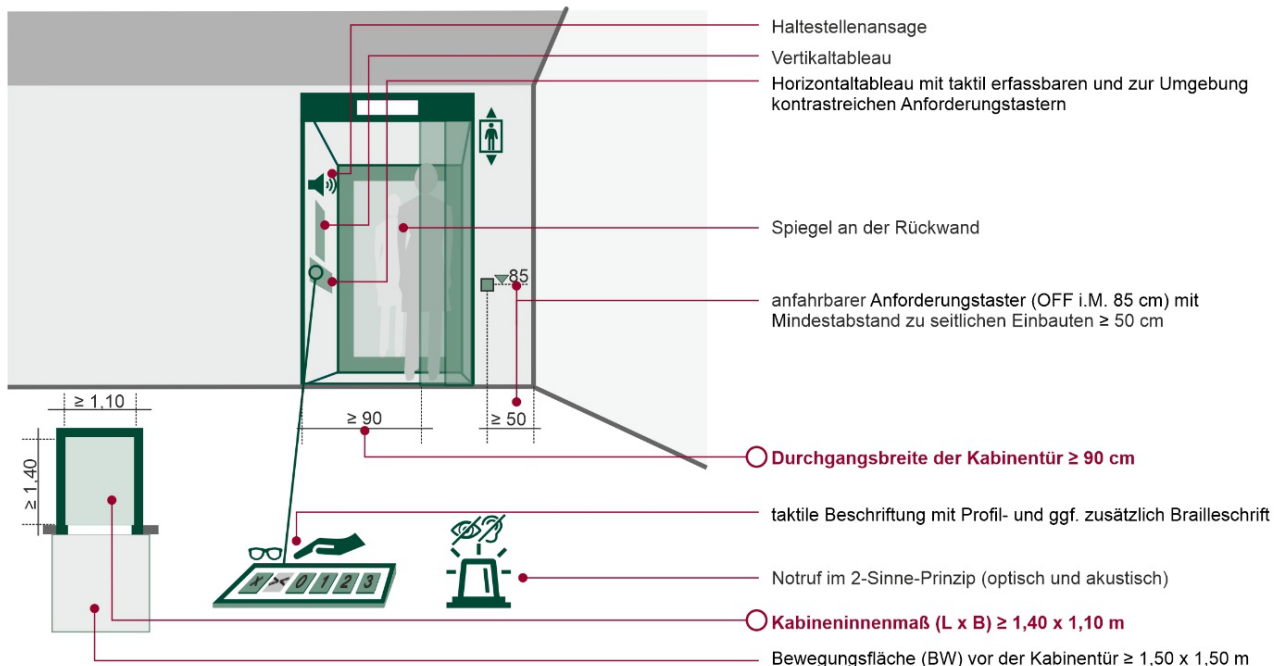


Abbildung 34 Grundanforderungen an Aufzüge

Ausstattung von Aufzügen⁷⁹

- ✓ Aufzugskabine ≥ Typ 2 nach DIN EN 81-70 (1,40 (L) x 1,10 (B) m)
- ✓ ≥ 90 cm lichte Zugangsbreite der Tür | lichte Zugangshöhe der Tür ≥ 2,05 m⁸⁰
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Bewegungsfläche (BW) vor der Aufzugstür zzgl. ≥ 90 cm Passierfläche
- ✓ Sicherheitsabstand ≥ 3,00 m zu abwärtsführenden Treppen
- ✓ rollstuhlgerecht anfahrbarer Anforderungstaster außen in 85 cm Höhe OFF mit ≥ 50 cm Abstand zu seitlichen Einbauten (vgl. Abbildung 37)
- ✓ Bedientableau (innen) horizontal in 85 cm Höhe inkl. erhabener Tasten (barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber) mit $K \geq 0,8$
- ✓ Hinweis: Tableau darf die nutzbare Kabinenbreite von 1,10 m nicht einschränken
- ✓ Ausstattung:
 - ✓ visuelle und akustische Haltestellenansage inkl. barrierefreier Höranlage (z. B. Hörschleife)
 - ✓ Notruf mit akustischer Rückmeldung und visueller Wahrnehmbarkeit (z. B. Rückmeldung per Display)
 - ✓ Frontlader: Spiegel an der Kabinenrückwand (Durch- oder Überecklader: Spiegel an den Kabinenseitenwänden)
 - ✓ Ausstattung als Sicherheitsaufzug: siehe Kapitel 5.8.3

⁷⁹ Abs. 4.3.5 der DIN 18040-1

⁸⁰ Hinweis: Standardöffnungsmaße von Aufzugstüren sind i. d. R. 2,00 m oder 2,10 m. Aus der barrierefrei-Anforderung, dass Türdurchgänge ≥ 2,05 m hoch sein müssen, ergibt sich i. d. R. das Erfordernis, dass neu errichtete Aufzüge eine lichte Türhöhe von 2,10 m aufweisen.

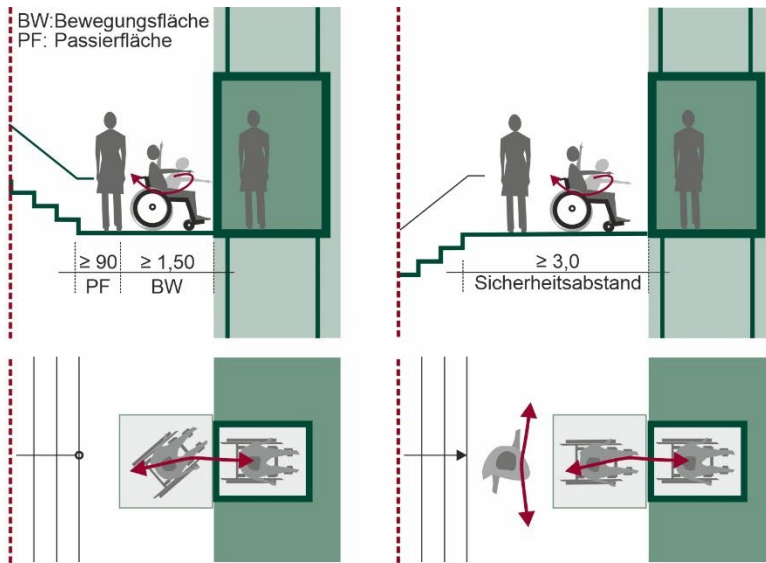


Abbildung 35 Mindestbewegungsflächen vor dem Aufzug (links) ohne und (rechts) mit Verkehrsflächenüberlagerung

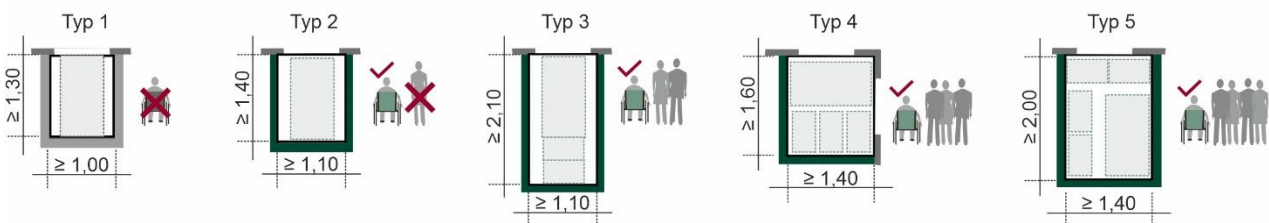


Abbildung 36 Platzkapazitäten in Aufzügen nach DIN 81-70

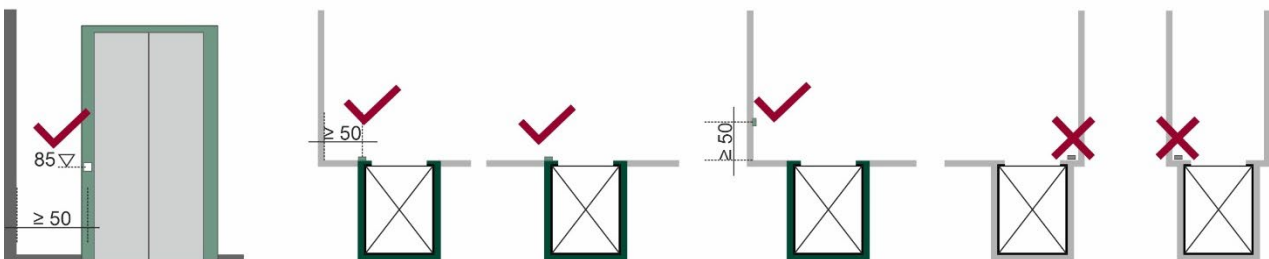


Abbildung 37 Positionierung des Anforderungstasters

Ausnahmen im Neubau

- Grundsätzlich sind keine Ausnahmen zulässig. Hiervon abweichend kann auf die Erschließung von Geschossen verzichtet werden, in denen keine relevanten Raumfunktionen gem. BImA-GRK-B angeordnet werden.

Ausnahmen im Bestand

- Aufzug erschließt nur relevante Geschosse und keine Geschosse, in dem sich keine relevanten Räume gem. BImA-GRK-B, welche für die Hauptnutzung des Gebäudes notwendig sind (z. B. Lager-, Technikräume) befinden.
- Der Aufzug erschließt nicht das Geschoss unterhalb des Eingangsgeschosses (z. B. Kellergeschoss) sowie das oberste Geschoss (z. B. Dachgeschoss).
- Der Aufzug erschließt nicht alle Bereiche eines Geschosses mit relevanten Raumfunktionen (z. B. es werden ≤ 10 % der Nutzungsfläche des Geschosses, siehe auch Kapitel 1.6.3) nicht durch den Aufzug barrierefrei erschlossen.

Abwägungskriterien

In Bestandsgebäuden, in denen Aufzüge nachgerüstet werden, können Ausnahmen hinsichtlich der barrierefreien Erreichbarkeit der Untergeschosse sowie des obersten Geschosses erfolgen. Die Abwägung muss gebäudekonkret erfolgen und ist mit dem Nutzungsnachteil von Personen, welche auf die barrierefreie Erschließung des Geschosses angewiesen sind, ins Verhältnis zu setzen.

In Gebäuden ohne Publikumsverkehr kann zur Erschließung maximal eines Geschosses ein Lift (siehe Kapitel 5.6.5) mit sog. Selbstfahrerzulassung nachgerüstet werden.

5.6.5 Lifte (Hebeanlagen)

Lifte (Hebeanlagen) stellen grundsätzlich keine barrierefreie Erschließung dar. Für den Neubau ist die Anwendung von Liften grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern im Bestand weder der Einbau eines Aufzugs noch einer Rampe möglich ist, kann im Einzelfall zur Bestandsertüchtigung oder im Bereich der Arbeitsstätte zur Überwindung von max. einem Geschoss die Installation eines vertikalen Plattformlifts erfolgen.

! Hinweis

Lifte (z. B. Plattformlifte, Treppenschrägaufzüge⁸¹) sind in der Maschinenrichtlinie geregelt und unterliegen demnach nicht der Aufzugsverordnung und dürfen daher aus Sicherheitsgründen üblicherweise nur von ausgewiesenen Personen⁸² benutzt werden. Lifte, die nach BImA-Standard-Barrierefreiheit ausnahmsweise zur Bestandsertüchtigung zum Einsatz kommen dürfen, müssen eine sog. Selbstfahrerzulassung (nach DIN 81-76 [22]) aufweisen. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Maschinen von allen Personen genutzt werden dürfen. Gleichwohl sei angemerkt, dass die Funktionsweise eines Lifts sich grundlegend von der eines Aufzugs unterscheidet. Die Benutzungsweise ist i. d. R. nicht intuitiv und schließt daher viele Nutzergruppen aus.

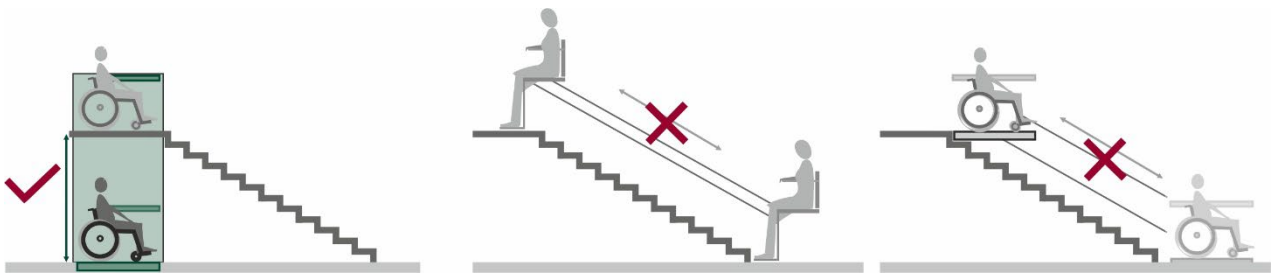


Abbildung 38 Grundanforderungen an Lifte zur Nachrüstung

Ausstattung von Liften

Die Ausstattung von Liften muss die funktionalen und insbesondere räumlichen Anforderungen an barrierefreie Aufzüge erfüllen (siehe auch Kapitel 5.6.4).

- ✓ $\geq 1,40$ (L) $\times$ 1,40 m (B) Größe der Förderplattform
- ✓ lichte Zugangsbreite ≥ 90 cm
- ✓ $\geq 1,10$ m hohe Umwehrung während der Fahrt
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsflächen vor der Zugangstür zzgl. ≥ 90 cm Passierfläche
- ✓ $\geq 3,0$ m Sicherheitsabstand zu abwärtsführenden Treppen
- ✓ rollstuhlgerecht anfahrbarer Anforderungstaster außen, in 85 cm Höhe OFF, mit ≥ 50 cm Abstand zu seitlichen Einbauten
- ✓ horizontales Bedientableau in 85 cm Höhe OFF
- ✓ ≥ 360 kg Nennlast
- ✓ Nutzung darf nicht ausschließlich auf Personen mit Rollstuhl beschränkt sein oder nur für ausgewiesene Personen zulässig sein

⁸¹ Die Bezeichnung „Treppenschrägaufzug“ ist ggf. irreführend. Es handelt sich technisch gesehen um eine Maschine nach Maschinenbaurichtlinie und nicht nach der Aufzugsverordnung.

⁸² Benutzung ist nur durch eine unterwiesene (erwachsene) Person zulässig | max. Fahrgeschwindigkeit 15 m/s | Totmannsteuerung

5.7 Steckbriefe Türen

Funktionales Schutzziel: Türen müssen deutlich wahrnehmbar, im Stehen und Sitzen leicht zu öffnen, zu schließen und sicher zu passieren sein.

Die nachfolgenden Anforderungen an Türen umfassen nur Türen zu Räumen und Bereichen die nach BImA-GAK-B (z. B. Eingangsbereich, Seminarräume, Büros, barrierefreie WC-Anlagen, usw.) barrierefrei-Anforderungen haben.

Türen müssen immer im Kontext der Raumsituation bewertet werden. Pendel- und Karusselltüren als alleiniger Zugang zum Gebäude oder zu Räumen sind - aufgrund des hohen Unfallrisikos bei der Benutzung durch Menschen mit Behinderung - nicht zulässig. Schiebetüren sollten grundsätzlich vermieden werden, da diese beidseitig der Türöffnung den größten Bewegungsflächenbedarf haben.

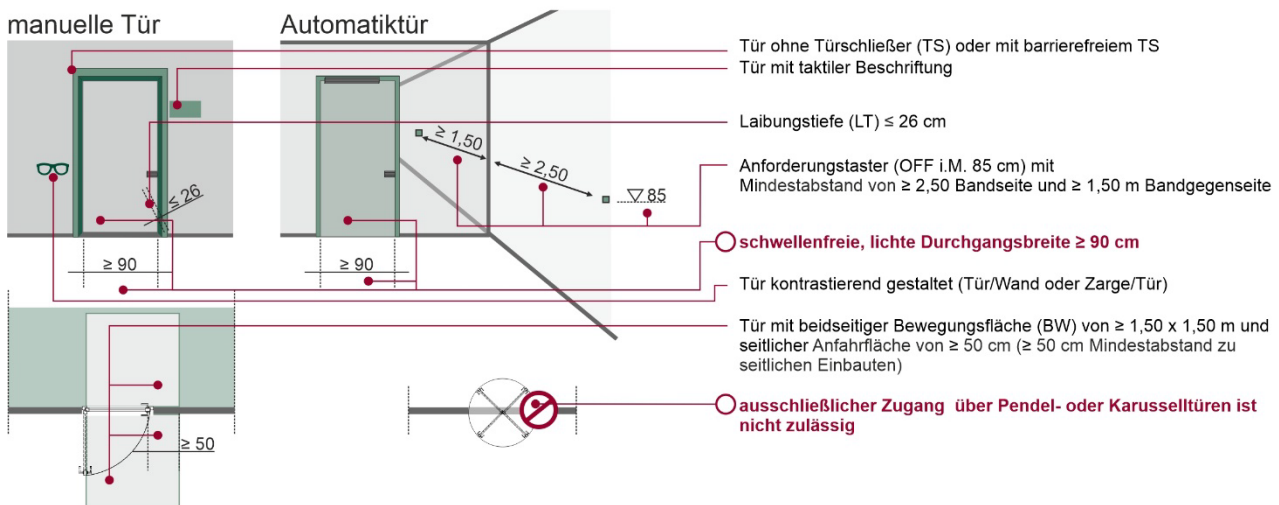


Abbildung 39 Grundanforderungen an Türen

5.7.1 Automatische Türen

Ob automatische Türsysteme zum Einsatz kommen ist immer abhängig vom Gesamtkontext der baulichen Situation. Für verschiedene Aspekte der barrierefreien Nutzbarkeit bieten diese Türen besondere Vorteile, jedoch auch technische Herausforderungen sowie zusätzliche Maßnahmen bei Ausfall der Antriebsenergie (z. B. im Brandfall).

Vorteile von Automatiktüren gegenüber manuell bedienbaren Türen sind vorrangig die Flächensparnis durch die Reduzierung der seitlichen Anfahrfächen sowie die leichtere Bedienbarkeit. Als Nachteil sind die höheren Herstellungskosten sowie die damit verbundenen intensiveren Wartungsintervalle und -kosten, der erforderliche Kraftaufwand bei Ausfall der Antriebsenergie sowie der Platz- und Positionsbedarf für Anforderungstaster zu benennen. Innerhalb von Gebäuden sollte daher der Einsatz automatischer Türsysteme besonders geprüft werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Türen gleichzeitig auch Rauch- und Brandabschnitte begrenzen.

Gebäudeeingangstüren sollen grundsätzlich automatisiert hergestellt werden, da sonst die barrierefreien und gleichzeitig die energetischen Anforderungen kaum zu erfüllen sind.

Ausstattung von automatischen Türen⁸³

- ✓ Schwellenfreiheit (niveaugleicher Übergang)
- ✓ ≥ 90 cm lichte Mindestdurchgangsbreite | $\geq 2,05$ m lichte Mindestdurchgangshöhe
- ✓ Automatisierung der Tür sensorgesteuert oder mit Anforderungstastern
- ✓ Anforderungstaster mit mittlere Bedienghöhe 85 cm | sofern Zugangskontrolle notwendig ist, wird der Transponderpunkt darüber angeordnet
- ✓ Abstand Anforderungstaster bei frontaler Anfahrt: $\geq 2,50$ m auf der Bandseite, $\geq 1,50$ m auf der Bandgegen-seite
- ✓ Abstand Anforderungstaster bei seitlicher Anfahrt: ≥ 50 cm schlossseitig
- ✓ Türblatt/Wand und/oder Türblatt/Zarge: visuell kontrastreich im Kontrast von $\geq 0,4$
- ✓ Glastüren ohne Querriegel: Sicherheitsglasmarkierungen aus Kapitel 5.7.4

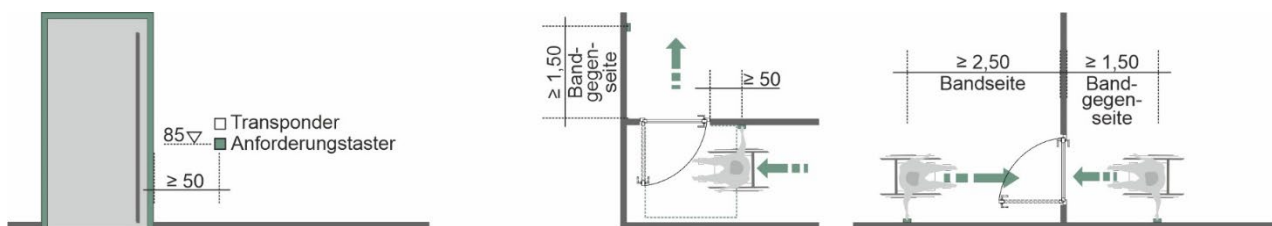


Abbildung 40 Position und Platzbedarf von Anforderungstastern

Ausnahmen im Neubau

- keine

Ausnahmen im Bestand

- Niveauunterschiede an Bestandstüren von max. 2 cm Höhe

⁸³ nach Abs. 4.3.3 der DIN 18040-1

5.7.2 Manuell bedienbare Türen

Ausstattung von manuell bedienbaren Türen⁸⁴

- ✓ Schwellenfreiheit (niveaugleicher Übergang)
- ✓ ≥ 90 cm lichte Mindestdurchgangsbreite | $\geq 2,05$ m lichte Mindestdurchgangshöhe
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsflächen vor und hinter der Tür inkl. 50 cm seitlicher Anfahrbareit des Türdrückers
- ✓ $\leq 1,05$ m⁸⁵ Bedienhöhe der Bedienelemente aller Türen (außer bf WC-Türen)⁸⁶
- ✓ 85 cm OFF: Bedienhöhe Bedienelemente bf WC-Türen
- ✓ ≤ 26 cm maximale Laibungstiefe
- ✓ ≤ 25 N Bedienkraft
- ✓ Türen mit Türschließer: max. Öffnungsmoment der Türschließergröße 3 | max. Nm 47 nach DIN EN 1154 [18]
- ✓ Türblatt/Wand und/oder Türblatt/Zarge: visuell kontrastreich im Kontrast von $\geq 0,4$
- ✓ Glastüren ohne Querriegel: Sicherheitsglasmarkierungen $\varnothing 8$ cm breit mit 50 % Flächenanteil (40 bis 70 cm und 1,20 bis 1,60 m über OFF), mit Wechselkontrast $\geq 0,4$ (vgl. Abbildung 45)
- ✓ Taktile Türbeschilderung (siehe Kapitel 5.7.3)

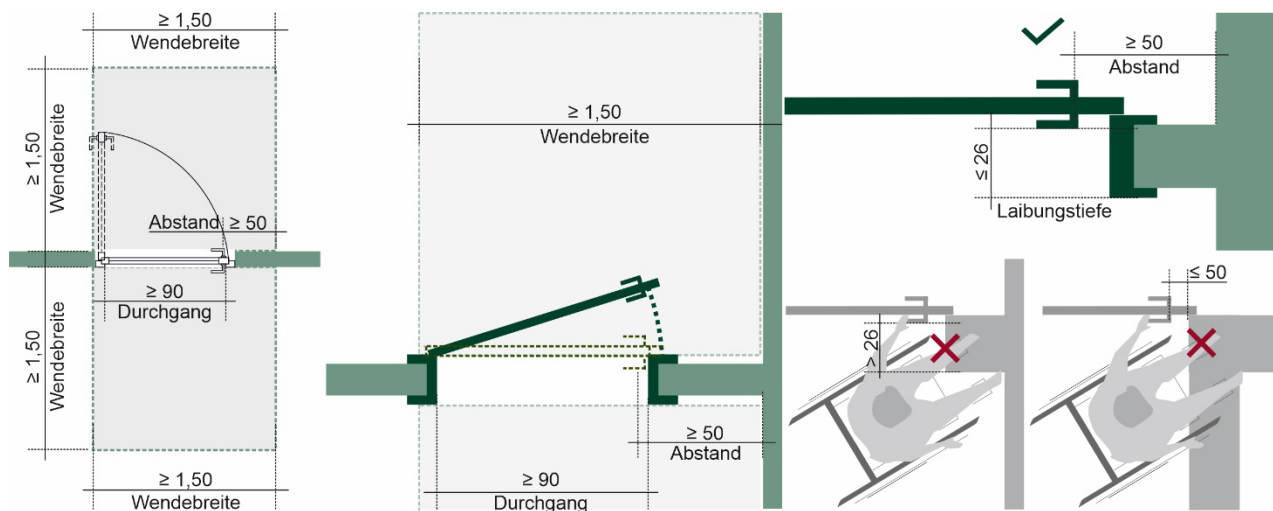


Abbildung 41 (links, Mitte) Mindestbewegungsflächen vor, hinter und neben Türen | (rechts) Laibungstiefe

Die leichtgängige Bedienung (max. Bedienkraft von 25 N) ergibt sich bauartbedingt durch die Verwendung geeigneter Objektbeschläge. Des Weiteren können Türen zur barrierefreien Nutzbarkeit für den Normalbetrieb mit Türschließern ausgestattet werden, die nach Abs. 4.3.3.3 der DIN 18040-1 [10] ein maximales Öffnungsmoment von 47 Nm (nach DIN EN 1154 [18]) nicht überschreiten. Hierzu eignen sich auch Türschließer mit hohem Wirkungsgrad⁸⁷, Freilauffunktion (FLTS) oder Feststellanlagen (FSA).

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- Das Achsmaß für Bedienelemente an manuell bedienbaren Türen kann grundsätzlich im Bereich von 85 cm bis 105 cm über OFF ausgeführt werden.

⁸⁴ nach Abs. 4.3.3 der DIN 18040-1 [10]

⁸⁵ Hinweis: Die Türdrückerhöhe weicht von der normativen Bedienhöhe (= 85 cm OKF) ab. Dies ist jedoch für den überwiegenden Personenkreis erforderlich, um diese Türen auch mit dem Ellenbogen zu öffnen. Zudem lässt die VV TB NRW Bedienhöhen bis zu 1,05 m OFF zu.

⁸⁶ Die Bedienhöhe von Bedienelementen an Türen zum barrierefreien WC beträgt 85 cm OFF (siehe auch Kapitel 5.11)

⁸⁷ Verschiedene Hersteller stellen Obentürschließer mit hohen Wirkungsgraden zur Verfügung, welche das maximale Öffnungsmoment von 47 Nm bei Türblattbreiten von bis zu 1,25 m gewährleisten. Große Türblattbreiten erfordern i. d. R. andere Systeme, z. B. Freilauffürschließer.

Ausnahmen im Bestand

- Bürotüren: Sofern bei Baumaßnahmen im Bestand keine Änderungen an den Türöffnungsmaßen vorgesehen sind und nutzerseitig keine barrierefrei-Anforderungen an diese Türen bestehen, ist eine reduzierte, lichte Durchgangsbreite von 80 cm und Kopfhöhe von $\geq 2,0$ m zulässig. Diese Ausnahmen beziehen sich ausschließlich auf manuell bedienbare Türen ohne Türschließer zu Büroräumen, die sich in Bereichen ohne Publikumsverkehr⁸⁸ befinden.

! Hinweis: Türen mit Brandschutzanforderungen

Die Türen, die aufgrund der Brandschutzkonzeption als selbstschließend und rauchdicht nach DIN 18095 [14] geplant werden, können zur barrierefreien Nutzbarkeit für den Normalbetrieb mit Türschließern ausgestattet werden, die nach Abs. 4.3.3.3 der DIN 18040-1 [10] ein maximales Öffnungsmoment von 47 Nm (nach DIN EN 1154 [18]) aufweisen. Hierzu eignen sich Türschließer mit hohem Wirkungsgrad. Andere Optionen bieten Türschließer mit Freilauffunktion oder Feststellanlagen, welche im üblichen Nutzungsfall barrierefrei passierbar sind bzw. offengehalten werden und ausschließlich bei Rauchdetektion schließen.

Das Öffnen von Türen mit Brandschutzanforderungen ist im Brandfall nur mit einer erhöhten Bedienkraft möglich. Dies entspricht der Zulässigkeit nach Abs. 4.3.3.3 der DIN 18040-1 [10], gleichwohl ist die barrierefreie Mobilitätskette zur Selbstrettung an dieser Tür unterbrochen (vgl. Abbildung 43). Sofern die Türöffnung organisatorisch gelöst werden soll, ist hierfür der personelle Aufwand im Räumungskonzept zu verankern. Falls die Bereit- und Sicherstellung von assistierendem Personal für Türen mit höheren Öffnungsmomenten als 47 Nm oder für Türen mit ausgefallener Antriebsenergie nicht möglich ist, ist der Funktionserhalt (mind. Sicherheitsstromversorgung) der betreffenden Türen für den Brandfall zu realisieren.

Überblick: Barrierefreie nutzbare Türen inkl. verschiedener Türfunktionen für den üblichen Nutzungsfall und die Entfluchtung im Brandfall nach DIN 18040-1 [10]

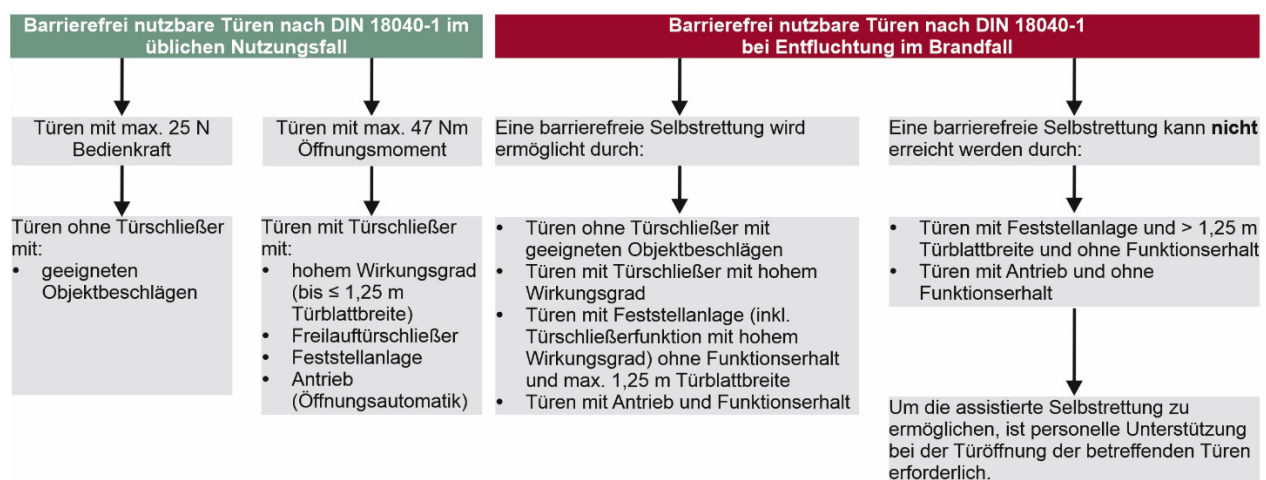


Abbildung 42 Übersicht verschiedener Türfunktionen für den Anwendungsbereich der DIN 18040-1 (links) im üblichen Nutzungsfall und (rechts) im Entfluchtungsfall sowie deren Konsequenz für die Selbstrettung

⁸⁸ z. B. Büroräume mit Kundenverkehr

! Hinweis: Besonderheiten bei Türen nach ASR V3a.2⁸⁹

Die Anforderungen der DIN 18040-1 [10] bzgl. der Bedienbarkeit von manuellen Türen weichen von denen der ASR V3a.2 [8]⁹⁰ für Arbeitsstätten ab:

„Für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen oder deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, darf der maximale Kraftaufwand für das Öffnen von handbetätigten Türen und Toren zur Einleitung einer Bewegung, z. B. des Türblatts, und für die Bedienung handbetätigter Beschläge, z. B. des Drückers, nicht mehr als 25 N betragen. Das maximale Moment für handbetätigte Beschläge darf nicht größer als 2,5 Nm sein. Können die Maximalwerte für Kraft oder Drehmoment nicht eingehalten werden, sind kraftbetätigte Türen und Tore vorzusehen.“

Daraus ergibt sich die Anforderung für die Arbeitsstätte, dass Türen mit max. 25 N Bedienkraft offenbar sein müssen. Dies ist bei der Montage von Türschließern technisch nicht realisierbar. Daraus folgt, dass diese Türen im Bedarfsfall (Beschäftigte mit Rollstuhl, siehe Kapitel 1.2.3) kraftunterstützt offenbar hergestellt werden müssen. Dieser Bedarf ist als besonderer Nutzerwunsch in den Anfangsleistungsphasen (LP 1 bis 3) zu erörtern und entsprechend in die Planung zu integrieren.

! Hinweis: Türen nach ASR V3a.2 im Brandfall

Nach ASR V3a.2 [8] ist die Ausnahme der DIN 18040-1 [10] „im Brandfall können höhere Bedienkräfte auftreten“ für den Bereich der Arbeitsstätte nicht zulässig.

„Bei Ausfall der Antriebsenergie darf für Beschäftigte mit eingeschränkter Hand-/Arm-Motorik der Kraftaufwand zum manuellen Öffnen kraftbetätigter Türen und Tore zur Einleitung einer Bewegung und ebenso für die Bedienung handbetätigter Beschläge nicht mehr als 25 N betragen. [...] Falls dies nicht erreicht werden kann, sind durch die Gefährdungsbeurteilung alternative Maßnahmen festzulegen (z. B. zweiter Ausgang, Patenschaften).“

Sofern im Evakuierungsfall der auslösende Verschluss der betreffenden Türen erfolgt, muss deren Öffnen und Passieren auch barrierefrei erfolgen. Sofern die Selbstrettungskonzeption eine barrierefreie Mobilitätskette (z. B. bis zum Sicherheitsaufzug) vorsieht, müssen die betreffenden Türen als Automatiktüren mit Funktionserhalt ausgestattet werden.

⁸⁹ Die Anwendung der ASR V3a.2 stellt keine generelle Anforderung wie andere ASR dar, sondern ergibt sich ausschließlich, wenn hierfür ein Anlass als Nutzerwunsch (vgl. Kap. 1.2.3) besteht.

⁹⁰ Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“, Abs. 10

Überblick: Barrierefreie nutzbare Türen inkl. verschiedener Türfunktionen für den üblichen Nutzungsfall und die Entfluchtung im Brandfall nach ASR V3a.2 [8]

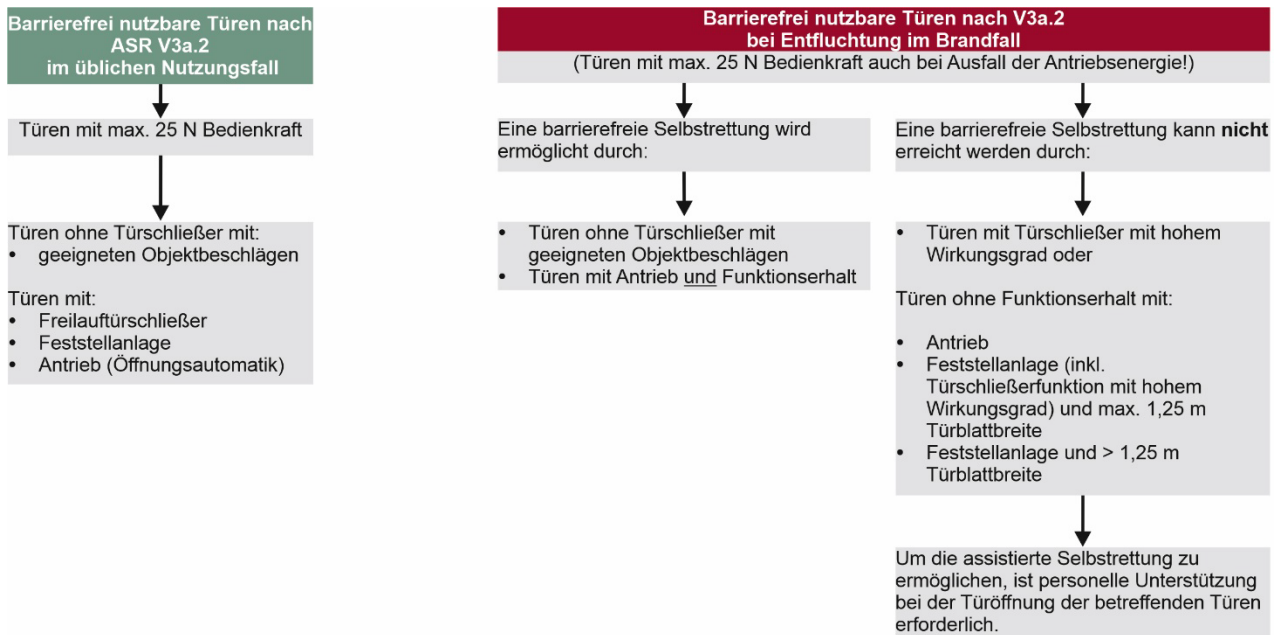


Abbildung 43 Übersicht verschiedener Türfunktionen für den Anwendungsbereich der ASR V3a.2 (links) im üblichen Nutzungsfall und (rechts) im Entfluchtungsfall sowie deren Konsequenz für die Selbstrettung

5.7.3 Taktile Türbeschilderung

Zur taktilen Wahrnehmung von Raumtüren sind die Raumbezeichnungen der Türen zu den Hauptfunktionsräumen⁹¹ (z. B. Büro, Sanitärräume usw.) mit taktil erfassbarer Beschilderung auszustatten. Türen zu Räumen, die nicht den direkten Raumfunktionen (z. B. Foyer, Flure, Treppen usw.) oder nicht der Hauptnutzung (z. B. Technik-, Putzmittelräume) dienen, sind nicht mit taktil erfassbarer Beschilderung auszustatten.

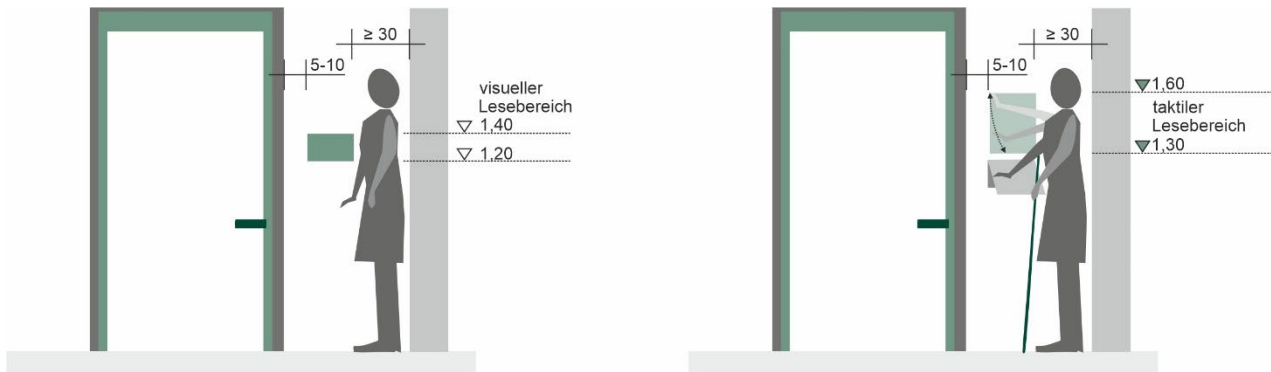


Abbildung 44 Grundmaße für taktile Türbeschriftungen

Ausstattung der Türbeschriftungen

- ✓ Türbeschriftung auf der Seite des Türdrückers
- ✓ ≥ 30 cm Abstand zu Raumbegrenzungen (Wände, Möblierung) und 5 bis 10 cm Abstand zum Türrahmen
- ✓ Montagehöhe Schild: 1,65 m (Oberkante)
- ✓ visueller Lesebereich in 1,20 bis 1,40 m Höhe OFF
- ✓ taktiler Lesebereich in 1,30 bis 1,60 m Höhe OFF
- ✓ $\leq 1,3$ m Höhe als Pult mit 30 bis 40° Neigung (nach DIN 32986 [17])
- ✓ Erhabene Schrift/Text: taktile Schrift (z. B. Pyramidenschrift, Braille-Schrift)
- ✓ Zeichenhöhe von visuell lesbarer Schrift ≥ 10 mm (je nach Leseabstand zw. 10 und 16 mm)
- ✓ Zeichenhöhe von taktil lesbarer Schrift ≥ 10 mm (vorzugsweise zw. 10 und 13 mm)

Diese Beschilderung erfolgt jeweils schlossseitig der Tür, auf der Flurwand (vgl. Abbildung 39). Der taktil erstastbare Inhalt der Türbeschilderung ist abhängig von der Raumfunktion (vgl. Tabelle 11). So werden bei Räumen wie z. B. Büros nicht die Funktion und der Name der Person taktil dargestellt, sondern lediglich die Raumnummer. Das taktile Lesen erfordert i. d. R. mehr Zeit, als das visuelle Erfassen der Information. Daher ist darauf zu achten, dass die taktile Information auf das Mindestmaß reduziert ist. Auf Nebeninformationen, wie z. B. die Geschossangabe in der Raumnummer ist zu verzichten. Gleichbleibende oder besondere Raumfunktionen (z. B. barrierefreies WC, Konferenzraum) sind zu betiteln und ggf. mit einem Piktogramm⁹² zu ergänzen. In diesen Räumen ist auf die zusätzliche Darstellung der Raumnummer zu verzichten. In Tabelle 11 sind verschiedene Anwendungen dargestellt.

⁹¹ Hauptfunktionsräume sind alle Räume mit barrierefrei-Anforderungen gem. Raumfunktionskatalog (siehe Kapitel 6).

⁹² Es ist darauf zu achten, dass die Darstellung der Informationen auf den Türbeschilderungen denen im Übersichtsplan entsprechen.

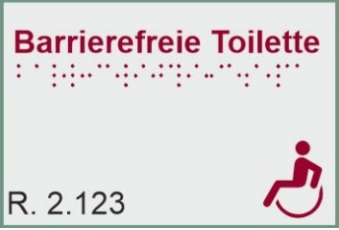
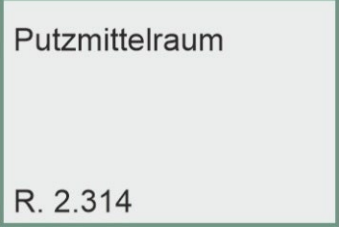
Raumfunktion	Information die taktil auszuweisen ist	Hinweis (Grundausrüstung)	Beispiel ⁹³
Hauptfunktionen mit ggf. wechselnden Nutzungen bzw. Personen (z. B. Büroraum, Kopier-, Beratungsraum, o. Ä.)	Raumnummer (z. B. 205)	Keine taktile Schrift beim Na- men, der Raumbezeichnung und des Geschößzählers.	
Hauptfunktionen mit un- veränderlicher Nutzung (z. B. Barrierefreie Toilette, Gemeinschaftsumkleide, Damen-WC, Konferenz- räume, Teeküche o. A.)	Raumbezeichnung	Text in erhabener <u>und</u> Braille- Schrift, taktile Schrift ohne Raumnummer o. Ä. und ggf. Piktogramm.	
Nebenfunktionen (z. B. Putzmittelräume, HAS, Elektro, Heizung o. Ä.)	keine	Auf dem gesamten Schild keine taktile Schrift.	

Tabelle 11 Beispiele für taktile Raumbeschilderungen

⁹³ Nur die in „rot“ dargestellte Information soll taktil (erhaben) ausgeführt werden.

5.7.4 Glastüren und Glasflächen

Glasflächen und Glastüren können aufgrund von Sehbehinderungen nicht immer als Raumbegrenzung erkannt, sondern als Durchgang fehlinterpretiert werden. Aus diesem Grund gehört die Sicherheitsmarkierung an Glasflächen zu den erforderlichen barrierefreien Ausstattungen. Die Glasmarkierung ist nicht erforderlich, wenn die Glasfläche aufgrund von Einbauten (z. B. Möblierung vor der Fläche) oder der parallelen Wegeführung (z. B. begleitender Weg an einer Fassade) nicht betreten werden kann.

Glasflächen innerhalb von Gebäuden sind mit kontrastreichen Sicherheitsmarkierungen zu kennzeichnen⁹⁴. Hierzu sind Markierungstreifen in Augen- und Kniehöhe, im Wechselkontrast⁹⁵, über die gesamte Glasfläche zu positionieren. Auf die Sicherheitsstreifen kann verzichtet werden, wenn sich der Sockelbereich der Glasfläche bis zu einer Höhe von 40 cm deutlich vom dahinter- sowie davorliegenden Bodenbelag unterscheidet und zudem eine blickdichte Fläche aufweist. Ebenso ist eine visuell wirksame, horizontale Unterbrechung der Glasfläche durch eine intransparente Fläche (z. B. Brüstungsriegel, Vitrine etc.) ausreichend. Bei dieser Ausführung kann auf weitere Markierungstreifen verzichtet werden. Der Markierungstreifen kann auch aus geometrischen Formen (z. B. Linien, Kreise, Quadrate usw.), Piktogrammen (z. B. Logos, Wappen usw.), Bildern oder Schriftzügen bestehen.

Ausstattung von Glasflächen⁹⁶

- ✓ Markierungstreifen: Ø 8 cm breit mit 50 % Flächenanteil, im Wechselkontrast mit $\geq 0,4$ (nach DIN 32975 [13])
- ✓ Position: zw. 40 bis 70 cm und zw. 1,20 bis 1,60 m OFF

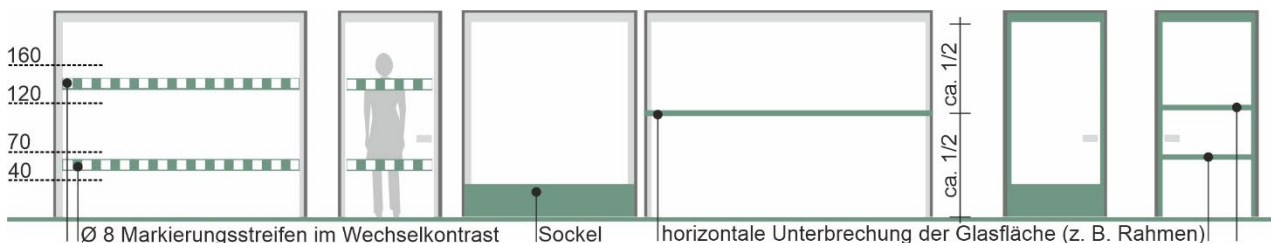


Abbildung 45 Verschiedene Varianten für Glassicherheitsmarkierung

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

⁹⁴ Diese dienen vorrangig dazu, dass Personen mit Seheinschränkungen die Raumbegrenzungen deutlich von Durchgängen unterscheiden können.

⁹⁵ Wechselkontrast: helle und dunkle Anteile innerhalb der Markierung

⁹⁶ nach Abs. 4.4 der DIN 18040-1 [10]

5.8 Steckbriefe Evakuierungssituationen

Die sozialpolitischen Ziele, mehr Inklusion zu leben und damit mehr Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Gebäuden zu ermöglichen, hat zur Konsequenz, dass mehr Menschen mit Behinderungen in Gebäuden anwesend sind. Parallel hierzu haben sich gesamtgesellschaftliche Veränderungen auf die Arbeitsprozesse ausgewirkt, die einen deutlichen Einfluss auf die Gebäudenutzungen haben. So sind bspw. nicht mehr alle Mitarbeitende täglich am Arbeitsort, sondern im Mobilen Arbeiten oder Homeoffice beschäftigt.

Im Ergebnis steht immer weniger Personal zur Verfügung, um u. a. die Aufgaben von Evakuierungshelfer*in zu leisten. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Drittverwendung von Gebäuden will die BImA zukünftig Rettungsstrategien umsetzen, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit etwaiger Nutzer und deren Personalkapazitäten sind. Dies ist nur möglich, wenn unsere Gebäude hierfür die baulichen Voraussetzungen erfüllen. Eine ausschließlich auf organisatorische Maßnahmen beruhende Evakuierungsstrategie ist weder zeitgemäß noch zukunftsfähig. Vielmehr benachteiligt sie Personen aufgrund deren Behinderungen.

In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten weiterentwickelt, um auch barrierefreie Evakuierungsszenarien zu ermöglichen.

Grundsätzlich soll die Selbstrettung von allen Personen aus dem Gebäude ins Freie möglich sein. Die Einstufung in die $ZK \leq 3$ erfordert das Aufstellen eines praktikables Entfluchtungsszenario inkl. der Selbstrettung für alle Personen. Gebäude, welche nur die assistierte⁹⁷ Rettung zulassen, können maximal die ZK-B Stufe von 2 und die mit ausschließlicher Fremdrettung⁹⁸ die Stufe 4 erreichen. Ziel jeder Gebäudekonzeption muss es daher sein, die Selbstrettung zu planen und baulich herzustellen. Ausschließliche organisatorische Lösungen sind nur in Gebäuden ohne Publikumsverkehr zulässig.

5.8.1 Alarmierung

Die Alarmierung soll im Zwei-Sinne-Prinzip⁹⁹ erfolgen. Dazu ist neben dem akustischen Signal zusätzlich ein optisches Signal erforderlich. Die optische Alarmierung betrifft insbesondere Räume, in denen sich Personen funktionsbedingt (z. B. Sanitärräume, Ruheräume o. Ä.) allein aufhalten. Die Notausgänge, sowie die Flucht- und Rettungswege sollen in den Übersichtsplänen (siehe Kapitel 5.9.1) dargestellt werden.

Ausstattung der Alarmierung¹⁰⁰

- ✓ optische Alarmierung (z. B. Blitzleuchten) in allen Sanitäranlagen
- ✓ Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sind im taktilen Übersichtsplan zu kennzeichnen
- ✓ bei Individualbedarf nach ASR: Nachrüstbarkeit für personalisierte Alarmierung über Mobiltelefon oder Vibrationsalarm am Handgelenk (mobiler Funkempfänger)

⁹⁷ Als assistierte Rettung werden unterstützende Handlungen, die bspw. das Öffnen von Türen bezeichnet, die eine selbstbestimmte Fortbewegung von Personen fördern oder unterstützen. Das Tragen oder Transferieren von Personen auf Rettungsgeräte (z. B. Evakuierungsstühle oder Rettungstücher) ist bei einer „assistierten Selbstrettung“ ausgeschlossen.

⁹⁸ Als Fremdrettung werden Handlungen von bspw. Evakuierungshelfer*innen oder der Feuerwehr bezeichnet, wobei Personen getragen werden.

⁹⁹ Das Zwei-Sinne-Prinzip beinhaltet, dass die Informationsübermittlung immer zeitgleich zweigleisig (z.B. durch taktile und akustische Informationen) zu erfolgen hat.

¹⁰⁰ nach Abs. 3, 4.4 und 4.7 der DIN 18040-1 [9]

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- Die Alarmierung im Zwei-Sinne-Prinzip kann im Bereich der ausschließlichen Arbeitsstätte auch personalisiert über Mobiltelefon (oder mobile Funkempfänger) oder Vibrationsalarm (z. B. am Handgelenk) erfolgen.

5.8.2 Evakuierung

Ziel ist es, für jedes Gebäude eine Rettungskonzeption vorzusehen, welche eine barrierefreie Mobilitätskette für den Publikumsverkehr wie auch für Beschäftigte ins Freie sicherstellt. Die planmäßige Rettung durch die Feuerwehr ist i. d. R. kein zulässiges Instrumentarium, um die Betreiberaufgabe der Gebäuderäumung zu erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass ggf. organisatorische Maßnahmen für den Bereich der Arbeitsstätte i. d. R. für den Publikumsbereich nicht ausreichend sind. Daher sind für diesen Bereich möglichst von den organisatorischen, betrieblichen Maßnahmen unabhängige Rettungsstrategien zu entwickeln, die eine barrierefreie Rettung zulassen.

Hierzu zählt sowohl die horizontale als auch die vertikale Entfluchtung der Gebäude. Teil der Rettungskonzeption kann die sog. Horizontalverschiebung in einen angrenzenden – nicht vom Brand betroffenen – Brandabschnitt bilden. Die Rettungswegführung ausschließlich über notwendige Treppen soll nur im begründeten Ausnahmefall im Bestand Anwendung finden. Hierfür ist der Nachweis zu führen, dass der erforderliche Warte- und Transferbereich sowie das notwendige Personal zur Rettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung zur Verfügung stehen.

In Gebäuden mit Aufzügen sind diese so zu konzipieren, dass diese bei unkritischen Brandereignissen (z. B. als Sicherheitsaufzug¹⁰¹ nach VDI 6017 [24] siehe Kapitel 5.8.3) im Brandfall weiter betrieben werden.

Ausnahmen im Neubau

- keine

Ausnahmen im Bestand

- Für Gebäude, die keinen Publikumsverkehr aufweisen und ausschließlich als Arbeitsstätte genutzt werden kann die Evakuierung durch den Betreiber assistiert erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Festschreibung der Handlungsweisen in der Brandschutzordnung, die Möglichkeit des Trainings der Evakuierungssituation und die Sicherstellung der Verfügbarkeit des erforderlichen Personals.

Abwägungskriterien

Für die vertikale Evakuierung von einer Person mit Mobilitätseinschränkung wird i. d. R. ein Helferpotential von zwei Personen benötigt. Diese Personen müssen zwingend die Evakuierungssituation mit den zu rettenden Personen trainieren. Somit kann dieses Verfahren ausschließlich für Beschäftigte eine Möglichkeit bieten, nicht jedoch für den Personenkreis der ortsfremden Besucher*innen. Ebenso muss das Fähigkeitsprofil¹⁰² der zu rettenden Person ein Training¹⁰³ und das Evakuierungsszenario zulassen.

Sofern der Betreiber nicht das erforderliche Personal sicherstellen kann, muss im Einvernehmen mit der Feuerwehr ein praktikables Evakuierungsszenario entwickelt werden, welches die Rettung sicherstellt. Andernfalls müssen bauliche Lösungen gefunden werden.

¹⁰¹ vgl. Atlas barrierefrei bauen [32] | Kapitel A 5 und Kapitel C 2.3

¹⁰² Zum Fähigkeitsprofil gehört u. a. die Art der motorischen Einschränkung, das Körpergewicht und der mentale Zustand der Person

¹⁰³ Bspw. kann eine Person mit Glasknochenkrankheit das Risiko einer Evakuierungsübung aus Gesundheitsgründen i. d. R. nicht eingehen.

5.8.3 Aufzugsweiterbetrieb (Sicherheitsaufzug)

Selbstrettung mittels Aufzugsweiterbetrieb (z. B. Sicherheitsaufzug)

Das Abschalten von Aufzügen führt zur Unterbrechung der Mobilitätskette und löst eine aufwendige Kettenreaktion aus, um diese technische Barriere personell zu kompensieren.

Im Neubau mit zwei oder mehr Aufzügen in unterschiedlichen Brandabschnitten bedarf es für den Aufzugsweiterbetrieb einer sinnhaften Konzeption der Evakuierungsstrategie und einer entsprechenden Aufzugssteuerung. In Gebäuden mit nur einem Aufzug kann der Weiterbetrieb von Aufzügen – bei unkritischen Brandereignissen – ein sog. Sicherheitsaufzug eine einfache, bauliche Vorkehrung sein. Welche Variante für das jeweilige Projekt zielführend ist, muss in jedem Projekt neu entschieden werden.

Die VDI 6017 [24] zeigt bspw. Möglichkeiten auf, wie Aufzüge über die Dauer der Evakuierung eine Betriebszeitverlängerungen erhalten können. Diese Aufzüge (Stufe B nach VDI 6017 [24]¹⁰⁴) ermöglichen einen begrenzten Weiterbetrieb bei unkritischen Brandereignissen und einer erfolgten Brandfallmeldung im Gebäude. Diese Aufzugsart wird als „Sicherheitsaufzug“ bezeichnet. Sie unterscheidet sich von den bekannten Evakuierungs- oder Feuerwehraufzügen dahingehend, dass Sicherheitsaufzüge nicht erst nach dem Eintreffen der Feuerwehr und deren Kontrolle wieder in Betrieb genommen werden können, sondern dass sie bereits während der Räumungszeit (zwischen dem Auslösen des Alarms und dem Eintreffen der Rettungskräfte) weiter benutzbar bleiben. Sicherheitsaufzüge ermöglichen somit eine selbstständige Rettung mobilitätseingeschränkter Personen.

Sie sind so zu konstruieren und zu betreiben, das übliche Gefahrenquellen in Folge eines Brandereignisses (wie z. B. Stromausfall oder Verrauchen des Schachts) technisch ausgeschlossen bzw. die Eintritte zeitlich verzögert werden können. Hierfür ist der Standort solcher Aufzüge in einem sicheren Bereich entscheidend. Derzeit stehen fünf konzeptionelle Ansätze zur Verfügung, um den Weiterbetrieb von Aufzügen nach VDI 6017 zu ermöglichen.

Voraussetzung an den Standort eines Sicherheitsaufzugs:

- der Aufzug befindet sich in einer angrenzenden Nutzungseinheit (einem anderen Bereich), welcher nicht vom Rauch- oder Brandereignis betroffen ist (vgl. Abbildung 46)
- der Aufzug befindet sich außerhalb des Gebäudes (vgl. Abbildung 47, rechts)
- der Aufzug befindet sich in einem sicheren Bereich (z. B. im notwendigen Treppenraum) (vgl. Abbildung 47, links)
- Aufzug mit Vorraum, der auch direkt zum notwendigen Treppenraum führt (vgl. Abbildung 48, links)
- Aufzug mit Aufzugsvorraum (Zugang mit Rauchschutztür) (vgl. Abbildung 48, rechts)

¹⁰⁴ Hinweis: Der Sicherheitsaufzug ist kein Evakuierungs- oder Feuerwehraufzug nach VDI 6017 (Stufe C und D) und benötigt daher auch nicht deren Ausstattungen (z. B. Notstromversorgung).

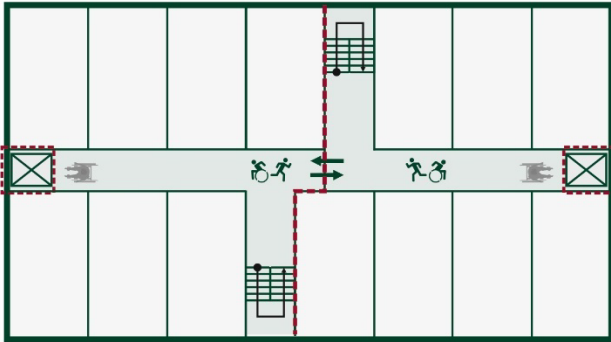


Abbildung 46 Aufzug in einer angrenzenden Nutzungseinheit (bzw. einem anderen Bereich), welche nicht vom Rauch oder Brandereignis betroffen ist

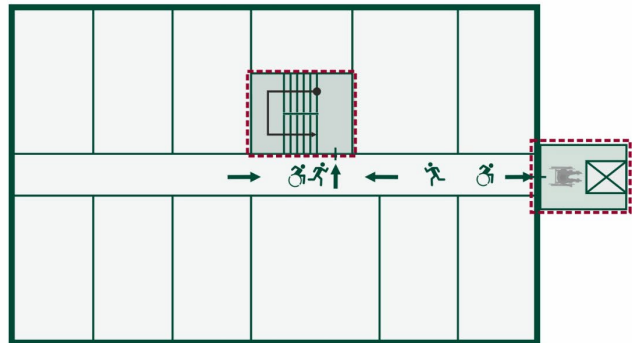
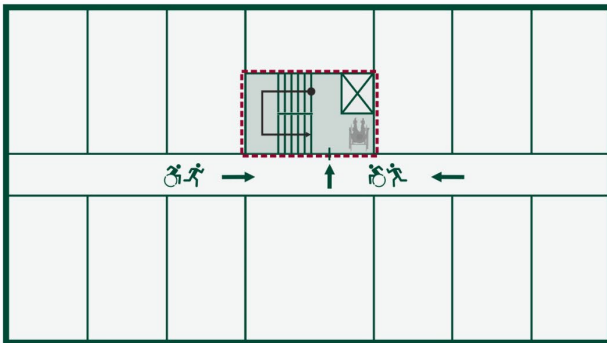


Abbildung 47 Aufzug (links) im sicheren Bereich (z. B. im notwendigen Treppenraum) und (rechts) außerhalb des Gebäudes

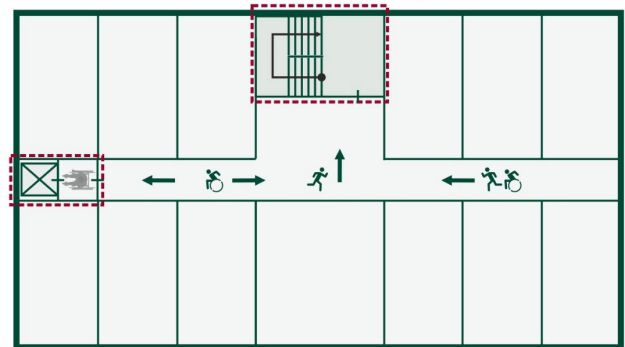
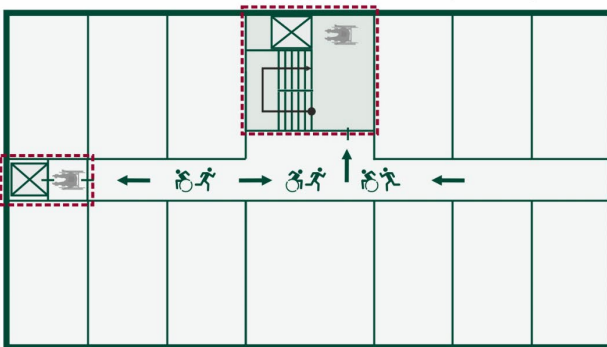


Abbildung 48 Aufzug (links) im sicheren Bereich (z. B. im notwendigen Treppenraum) und Aufzug mit Vorraum sowie (rechts) Aufzug mit Vorraum

Voraussetzungen für den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb des Sicherheitsaufzugs

Sicherheitsaufzüge sind im Wesentlichen Standardaufzüge, bei denen der Funktionserhalt im Brandfall durch einfache Maßnahmen gewährleistet wird. Bei einem kritischen Brandereignis (Rauch vor dem Aufzug, z. B. im Aufzugsvorraum) erfolgt eine Abschaltung, mit Nutzerinformation in allen Geschossen.

Bauliche Voraussetzungen¹⁰⁵

Nach Pkt. 5.3 VDI 6017

¹⁰⁵ nach Pkt. 5.3 VDI 6017 [25]

„Aufzüge, die bei einem unkritischen Brandereignis weiter betrieben werden können, haben einen Aufzugsvorraum, der

- von den angrenzenden Nutzungseinheiten mindestens feuerhemmend (DIN 4102) abgetrennt ist,
- dessen Zugang mindestens mit einer Rauchschutztür geschützt ist und
- der direkt auch zum notwendigen Treppenraum führt oder selbst den notwendigen Treppenraum darstellt.

Aufzüge dürfen auch ohne Aufzugsvorraum weiter betrieben werden, wenn der Brand sich in einem benachbarten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt befindet.“

- Technische Voraussetzungen: gesicherte Stromversorgung; Abzweig der Stromzufuhr zur Aufzugsmaschine vor dem Hauptschalter des Gebäudes und brandgeschützte Ausführung dieser Zuleitung (sog. Sprinklerpumpenschaltung)
- BMA nach DIN 14675 (Kategorie 1) [19] und DIN VDE 0833-2 [25] mit Definition, was ein kritisches Brandereignis ist
- Ausführung der Brandmelder als automatische Melder
- Funktionserhalt 30 min (nach M-LAR i. d. R. Zuleitung zum Aufzug, Leitungsführung zwischen BMA und Aufzug sowie Leitung für Notruf)
- Außer-Betrieb-Anzeige in jeder Haltestelle (Nutzerinformation)

Organisatorische Voraussetzung

Objektspezifische Gefährdungsanalyse¹⁰⁶ in der insbesondere nachfolgende Punkte betrachtet werden:

- Nutzung des Gebäudes
- Gebäudestruktur, z. B. Anordnung und Führung der Rettungswege
- Anordnung und Ausführung der Aufzüge (Vorraum, Lüftung, Steuerung usw.)
- mögliche Brandentwicklung und -ausbreitung (Feuer und Rauch) sowie ihre Auswirkungen auf die Aufzugsnutzung
- Anzahl der Nutzer und ihre Mobilität sowie Ortskenntnis
- Verhalten der Nutzer im Brandfall, z. B. mögliche Panikreaktion
- geeignete Systeme, um die Gebäudeinsassen über die aktuelle Situation im Gebäude und Aufzug zu informieren

Abstimmungen mit folgenden Beteiligten:

- Bauherrin/ Gebäudebetreiber (BImA)
- Gebäudenutzer
- Aufzugserrichter (Hersteller)
- Genehmiger (z. B. Bauverwaltung, TÜV)
- Brandschutzkonzept
- Darlegung des Aufzugsfunktionsprinzips im Brandfall
- Beschreibung der Grundzüge der geplanten Evakuierung

¹⁰⁶ nach Pkt.t 5.1 VDI 6017 [25]

5.8.4 Ortsunabhängige Rettungsgeräte des Betreibers

! Hinweis: Besonderheit Evakuierungsstuhl

Die Rettung mittels Evakuierungsstühlen stellt keine barrierefreie Selbstrettungsmöglichkeit dar und soll daher nur im begründeten Ausnahmefall im Bestand Anwendung finden.

Nach Göbell¹⁰⁷ ist von einer „eins-zu-eins“-Betreuung als personelle Unterstützung - je gehunfähiger Person - auszugehen. Die „eins-zu-eins“-Betreuung ist als Untergrenze zu bewerten - die Praxis hat gezeigt, dass mindestens zwei Personen notwendig sind, um eine gehunfähige Person auf den Evakuierungsstuhl zu transferieren und die Treppe hinab zu transportieren. Für den Transfer zwischen Rollstuhl und Evakuierungsstuhl wird eine Gesamtfläche für den Transfer vom Rollstuhl zu Evakuierungsstuhl von 2,75 x 2,25 m inkl. der notwendigen Transfer- und Bewegungsflächen (vgl. Abbildung 49) benötigt. Diese Fläche darf sich nicht mit weiteren Bewegungs-, Verkehrs- oder Passierflächen überlagern.

Erforderliche Phasen der Evakuierung mit dem Evakuierungsstuhl

- Person mit Rollstuhl wartet im Bereich des Transfers (im sicheren Bereich)
- Evakuierungsstuhl muss von helfenden Personen in die Transferposition gebracht werden
- Person muss von zwei helfenden Personen in den Evakuierungsstuhl transferiert werden
- Rollstuhl verbleibt im Transferbereich
- Helfende Person führt den Evakuierungsstuhl die Treppe hinunter

Nach dem Transfer verbleibt der Rollstuhl am Transferort. Die Beförderung mit dem Evakuierungsstuhl kann nur die Treppe herunter - nicht hinauf - erfolgen.

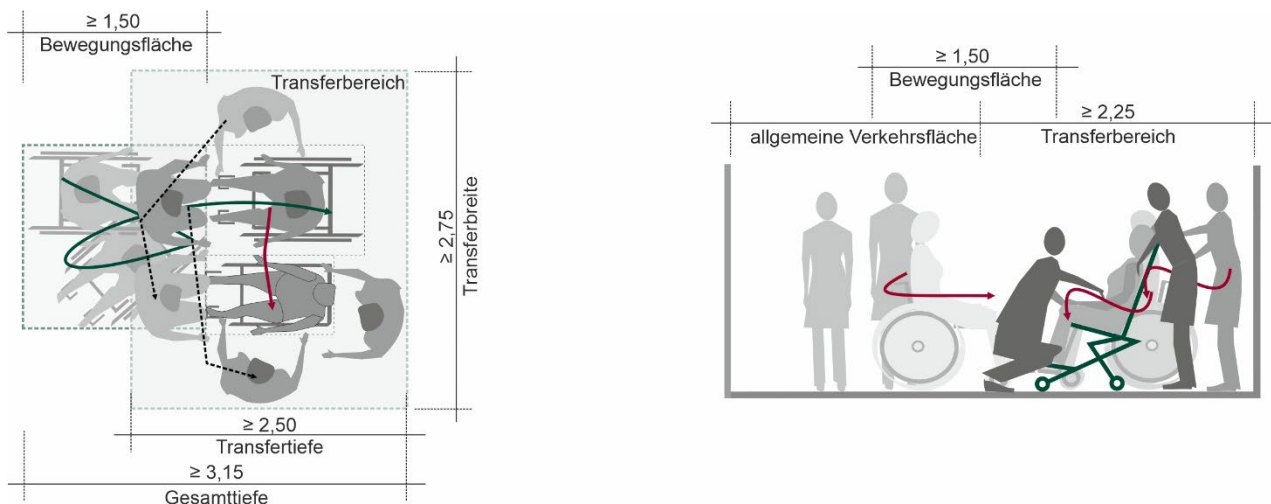


Abbildung 49 Platzbedarf für den Transfer vom Rollstuhl auf einen Evakuierungsstuhl

¹⁰⁷ J. Göbell/ S. Kallinowsky [33], Barrierefreier Brandschutz

5.9 Steckbriefe Orientierungssysteme

5.9.1 Taktile Übersichtspläne

Übersichtspläne oder -tafeln dienen überwiegend der Vorinformation bzw. Verortung im Gebäude und ergänzen oder ersetzen tlw. ein taktils Leitsystem. Diese Pläne sollen für alle lesbar sowie visuell und taktil benutzbar sein. Daher ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass der Informationsinhalt der Tafeln auf die gebäudebezogene Nutzung reduziert wird und Nebeninformationen - wie die Lage nicht öffentlich zugänglicher Bereiche (z. B. Putzmittelräume, Technikbereiche usw.) - nicht dargestellt werden.

Anzahl

Gebäude mit Publikumsverkehr¹⁰⁸ sind mindestens mit einem taktilen Übersichtplan auszustatten. Dieser ist vorzugsweise im Eingangsbereich zu platzieren. Auf dessen Vorhandensein ist auf der Internetseite des Nutzers in der Wegbeschreibung hinzuweisen. Bzgl. der Einbindung des taktilen Übersichtsplans in ein ggf. vorhandenes Leitsystem siehe Kapitel 5.9.2 (Steckbrief Taktile Leitsysteme) und Kapitel 5.10.2 (Steckbrief Empfangs- und Eingangsbereiche).

Ausstattung von Übersichtsplänen

- ✓ Markierung des eigenen Standortes im Übersichtsplan
- ✓ Lage von Informationsmöglichkeiten im Gebäude, z. B. Infopoint o. Ä.
- ✓ Lage der Vertikalerschließungen (z. B. Treppen und/oder Aufzüge)
- ✓ Lage der Hauptfunktion (z. B. Seminar-, Konferenzraum o. Ä.)
- ✓ Lage der Sanitäranlagen
- ✓ Ein-/Ausgänge
- ✓ Fluchtwege und Notausgänge

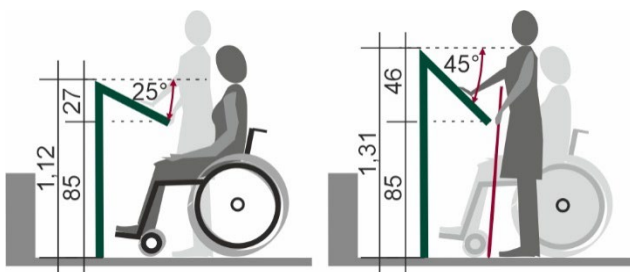


Abbildung 50 Höhe und Neigung taktiler Pläne als Pult

¹⁰⁸ In Gebäuden ohne Publikumsverkehr sind nur bei entsprechendem Nutzerbedarf taktiler Übersichtspläne zu installieren.

5.9.2 Taktile Leitsysteme (innerhalb von Gebäuden)

Die Verwendung von Bodenindikatoren im Innenbereich - wie auch im öffentlichen Verkehrsraum - sollte sparsam und funktionsorientiert erfolgen.

In Gebäuden mit klaren Grundrissstrukturen und überschaubaren Wegedistanzen findet die Orientierung überwiegend an den Raumstrukturen, d. h. an Wänden, aufgehenden Bauteilen, Treppen, usw. statt. Normativ sind Leitsysteme für Bereiche, die breiter als acht Meter sind bzw. mehr als acht Meter Abstand zwischen den zur Orientierung dienenden Raumkanten aufweisen, angeraten und möglich. Diese Orientierung wird durch taktile Übersichtspläne unterstützt. Grundsätzlich sollten sich bodengebundene Leitsysteme auf Gebäude mit Publikumsverkehr und deren Eingangsbereiche beschränken. I. d. R. genügt es, den Leitstreifen auf den taktilen Übersichtsplan (siehe Kapitel 5.9.1) oder die Hauptinformation (z. B. Empfangsschalter) zu führen. In Gebäuden ohne Publikumsverkehr ist nur bei einer entsprechenden besonderen Bedarfsanforderung des Nutzers die Ausstattung mit taktilen, bodengebundenen Leitsystemen erforderlich.

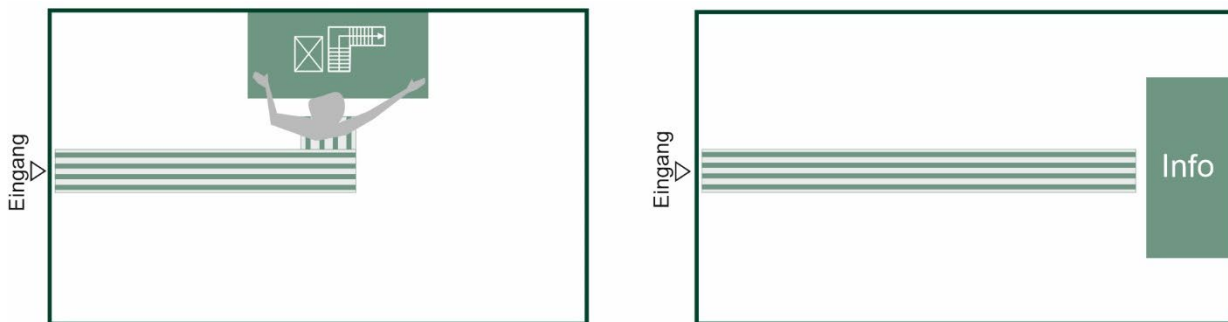


Abbildung 51 Grundausstattung für taktile Leitsysteme in Gebäuden mit Publikumsverkehr

Ausstattung von taktilen Leitsystemen¹⁰⁹

- ✓ vorzugsweise niveaugleich¹¹⁰ zum Umgebungsbelag (z. B. eingefräst oder unterschiedliche Bodenmaterialien)
- ✓ Regel-Grundausstattung¹¹¹: Leitstreifen vom Ein-/Ausgang bis zur Hauptinformation (Anmeldung, Infopoint, Service o. a.)
- ✓ Bedarfsausstattung¹¹²: Leitstreifen zur hauptsächlichen Vertikalerschließung (z. B. Aufzug); Aufmerksamkeitsfeld vor freistehenden Treppen je Etage (siehe auch Kapitel 5.6.1 | Treppen); Auffindestreifen zu Haupttreppen, Aufzügen, wichtigen Punkten je Etage (z. B. WC)

¹⁰⁹ nach Abs. 6.3 der DIN 32984 [16]

¹¹⁰ Die niveaugleiche Verlegung wird bevorzugt, da diese besser zu reinigen sind und eine geringere Stolperquelle darstellen, als die erhaben zum Umgebungsbelag verlegten Bodenindikatoren.

¹¹¹ Ausschließlich in Gebäuden mit Publikumsverkehr

¹¹² bei besonderem Nutzerbedarf/-wunsch

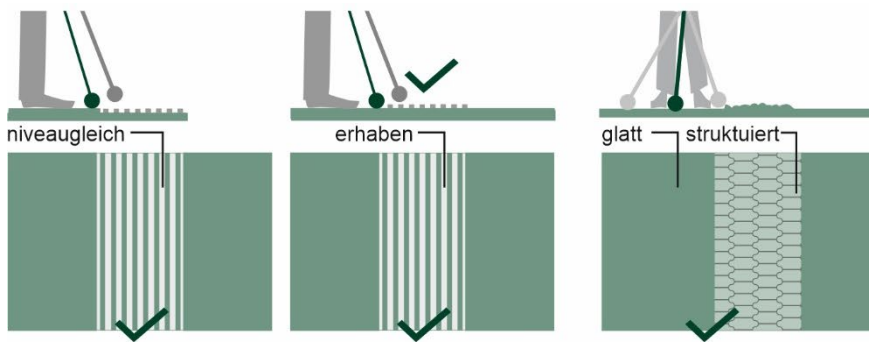


Abbildung 52 Beispiele für den Einbau von taktil erfassbaren Bodenstrukturen (links) niveaugleich und (Mitte) erhaben zum Umgebungsbelag | (rechts) mittels verschiedener Bodenmaterialien

5.9.3 Digitale Leitsysteme

Digitale Leitsysteme können ebenfalls Orientierungssysteme unterstützen oder tlw. bodengebundene und visuelle Leitsysteme ersetzen.

Derzeit werden am Markt verschiedene fachübergreifende digitale Orientierungssysteme entwickelt. Eine dieser Entwicklungen sind sogenannte Orientierungs-Apps. Diese können neben verschiedenen Funktionen (z. B. Anzeige von Zielen, Wegstrecken, Raumbelagungs- und Veranstaltungsplänen) auch als digitaler Wegweiser zu Orten und Bereichen innerhalb von Gebäuden für Personen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Blindheit dienen. Die Implementierung eines solchen Systems kann u. a. dazu führen, dass baugrundgebundene taktile und visuelle Leitsysteme entfallen oder tlw. geplante bodengebundene Leitsysteme ergänzt werden. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob der Einsatz solcher Systeme ggf. bauliche Maßnahmen kompensiert bzw. erlässlich macht.

5.10 Steckbriefe zu Funktionseinheiten und Räumen

5.10.1 Haupteingang

Funktionales Schutzziel: Das Gebäude muss über mindestens einen Haupteingang barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Jedes Gebäude mit barrierefrei-Anforderungen nach BImA-GAK-B muss barrierefrei über den Haupteingang erreichbar sein. Die Anordnung eines barrierefrei nutzbaren Nebeneingangs entbindet nicht von der Verpflichtung mindestens einen barrierefreien Haupteingang herzustellen.

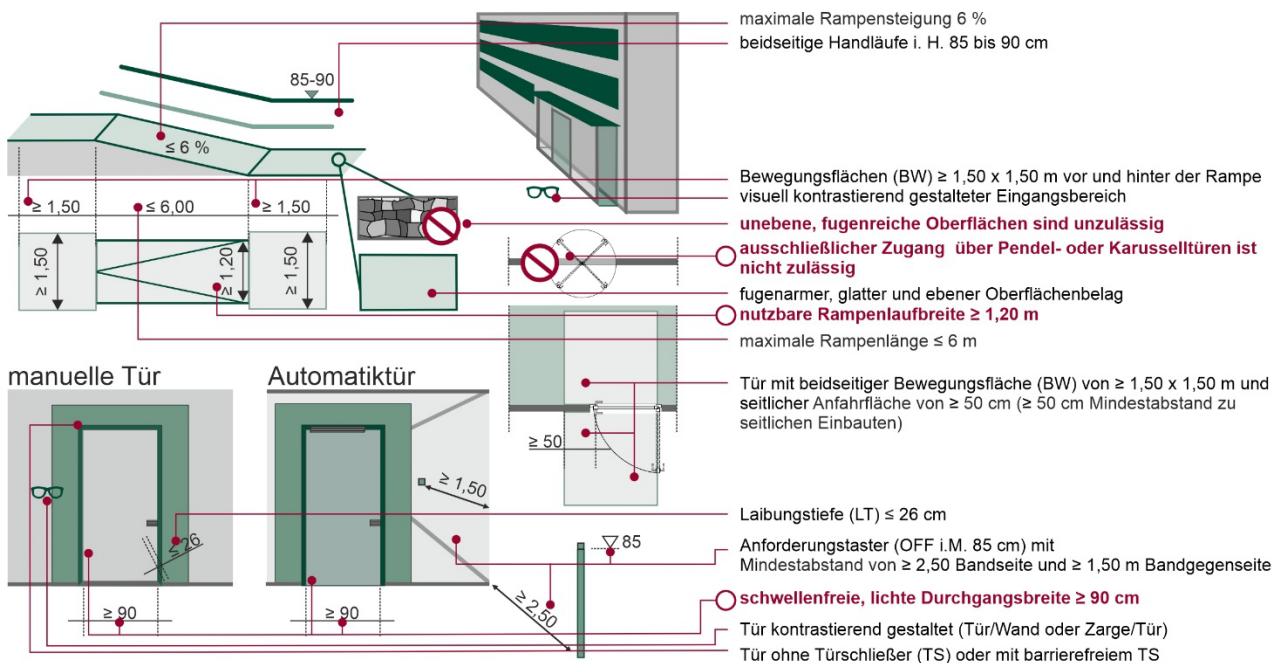


Abbildung 53 Grundanforderungen an Haupteingänge mit Niveauunterschied

Ausstattungen von Eingängen

- ✓ Der Zugang zum Gebäude ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Zuwegung und niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. ebenerdig, geneigte Wege gem. Anforderungen aus Kapitel 5.5.1)
- ✓ kontrastierend gestalteter Eingangsbereich (z. B. Helligkeitsunterschied zw. Fassade/Eingangstür)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Rampen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.6.3

! Hinweis ZK-B Einordnung

Sofern kein barrierefreier Haupt- oder Nebeneingang herzustellen ist, erfolgt die Einordnung des gesamten Gebäudes in die ZK-5. Ist der Eingang nur über einen Lift (siehe Kapitel 5.6.5) erreichbar, erfolgt die Einordnung des gesamten Gebäudes in die ZK-5. Ist nur ein Nebeneingang barrierefrei zu ertüchtigen, erfolgt die Einordnung in die ZK-B 4.

Ausnahmen im Bestand

- Sofern der Niveauunterschied an einem Eingang nur mittels Lift zu ertüchtigen ist, muss dieser Lift als vertikaler Plattformlift mit sog. Selbstfahrezulassung (nach DIN 81-76 [22]) ausgestattet werden. Die Einordnung des gesamten Gebäudes bleibt auch in diesem Fall die ZK-4.

Abwägungskriterien

Im Bestand kann ggf. durch Umwidmung eines barrierefreien Nebeneingangs zu einem Haupteingang eine ZK-B > 4 erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der umgewidmete Haupteingang auch als solcher betrieben wird und die Zugänglichkeit des Gebäudes tatsächlich vorrangig über diesen Eingang erfolgt. Typische Merkmale eines solchen Eingangs sind bspw., dass dieser als Zugang für alle Besucher*innen z. B. mit Infobereich oder Empfang o. Ä. dient.

Besonderheit | Haupt- und Nebeneingänge

Die barrierefreie Erschließung muss über den Haupteingang erfolgen. Sofern ausnahmsweise die barrierefreie Zugänglichkeit nur über einen Nebeneingang erfolgt, finden die Ausstattungsmerkmale für den Haupteingang Anwendung. Sofern nur ein Nebeneingang barrierefrei erschlossen werden kann, kann das Gebäude maximal die ZK-B 4 erreichen. Sofern der Zugang nur mittels Hebeanlage (z. B. Treppenschrägaufzug, Hublift oder Sessellift o. Ä., siehe auch Kapitel 5.6.5) erfolgt, ist max. die ZK-B 5 erreichbar. Ziel jeder Gebäudekonzeption muss es daher sein, die Erreichbarkeit des Gebäudes über den Haupteingang zu planen und baulich herzustellen.

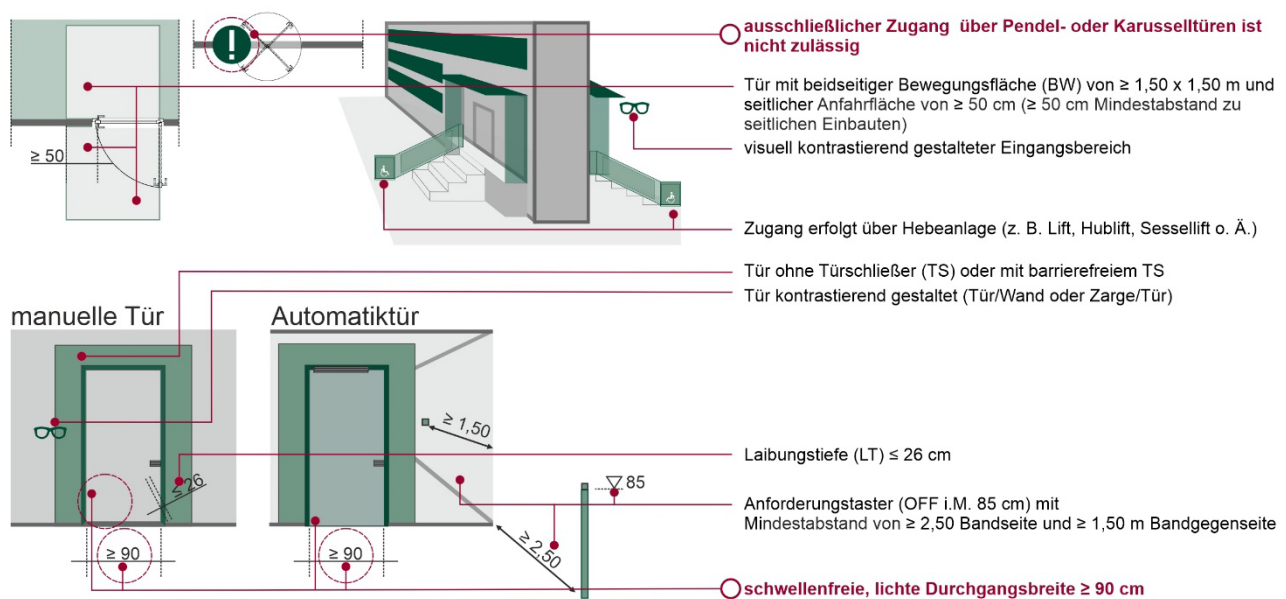


Abbildung 54 Grundanforderungen an Eingänge mit Hebeanlagen

Ausnahmen im Neubau

- keine

Ausnahmen im Bestand

- Sofern die Herrichtung des Haupteingangs aus baukonstruktiven Gegebenheiten nur mit erheblichem Eingriff in die Bausubstanz möglich ist oder die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Änderung amtseitig verweigert wurde, kann im Einzelfall auch der Nebeneingang barrierefrei ertüchtigt werden.

Abwägungskriterien/Hinweis

Als Abwägungskriterium für die Ausnahmen im Bestand ist heranzuziehen, ob ggf. durch Umwidmung des Nebeneingangs zum Haupteingang die Anforderungen erfüllt werden können. Ist dies nicht möglich resultiert aus der Ausnahme die Einstufung in die ZK-B 4.

5.10.2 Empfangs- und Eingangsbereiche

Funktionales Schutzziel: Der Empfangs- und Eingangsbereich muss leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.

Eingangsbereiche dienen dem zentralen Ankommen in einem Gebäude. Diese werden häufig als Eingangshalle, Foyer oder Anmeldung bezeichnet und sind bspw. mit Informationstresen, Pförtner, Anmeldeschalter, Sicherheitsschleuse usw. ausgestattet.

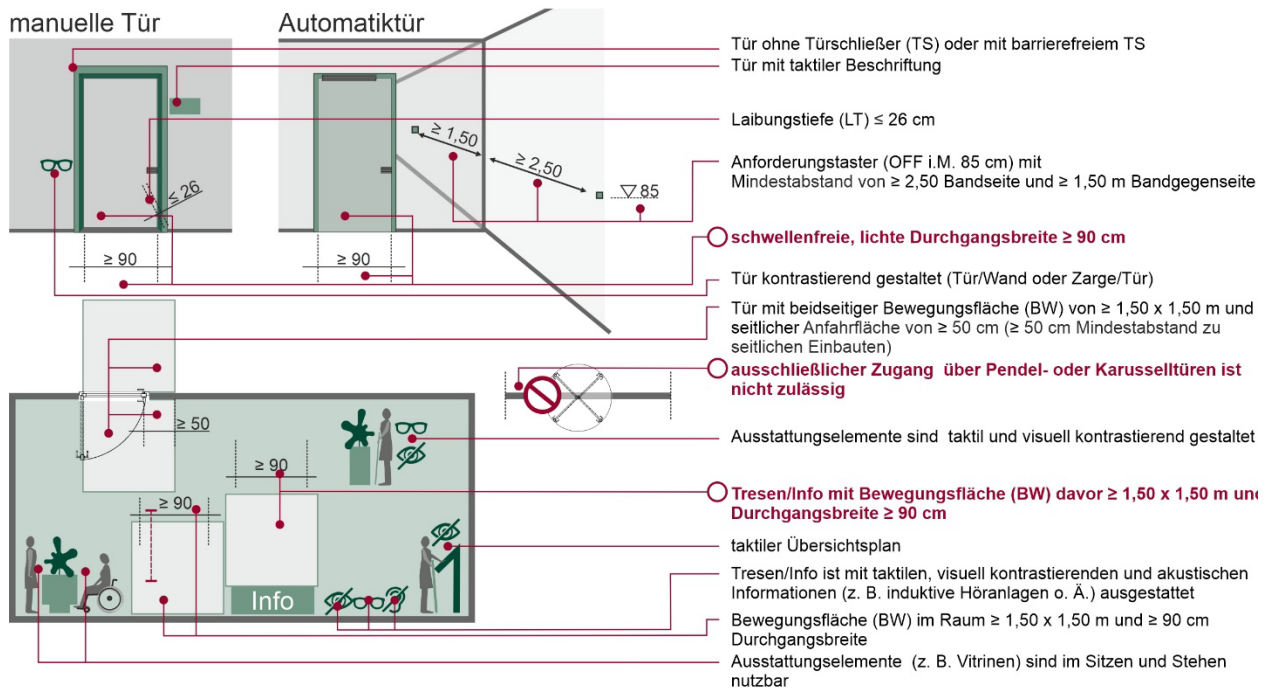


Abbildung 55 Grundanforderungen an Eingangsbereiche

Ausstattungen von Eingangsbereichen

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Rampen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.6.3
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreiten von 90 cm
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfläche vor Ausstattungselementen
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Räume zum kurzfristigen Verweilen B2“ nach DIN 18041 [13]
- ✓ Infopoint, Schalter, Tresen u. Ä. sind in ≥ 90 cm Breite mit OFF 80 cm an- und unterfahrbar (vgl. Abbildung 56) und mit Höranlage¹¹³ auszustatten (vgl. Abbildung 56)
- ✓ Ausstattungselemente (z. B. Vitrinen) sind im Sitzen und Stehen nutzbar
 - ✓ taktiles Übersichtsplan¹¹⁴ gem. Anforderungen aus Kapitel 5.9.1
 - ✓ Tresen/Schalter/Schleuse¹¹⁵ mit Mindestbewegungsflächen davor und mit taktilen, visuell kontrastierenden und akustischen Informationen (z. B. induktive Höranlagen o. Ä.) ausgestattet

¹¹³ Die Höranlage (z. G. Hörschleife) ist nur erforderlich, wenn der Schalter mit einer Kommunikationsanlage ausgestattet oder der Servicebereich mittels Verglasung getrennt ist

¹¹⁴ Nur in Gebäuden mit Publikumsverkehr.

¹¹⁵ sofern vorhanden

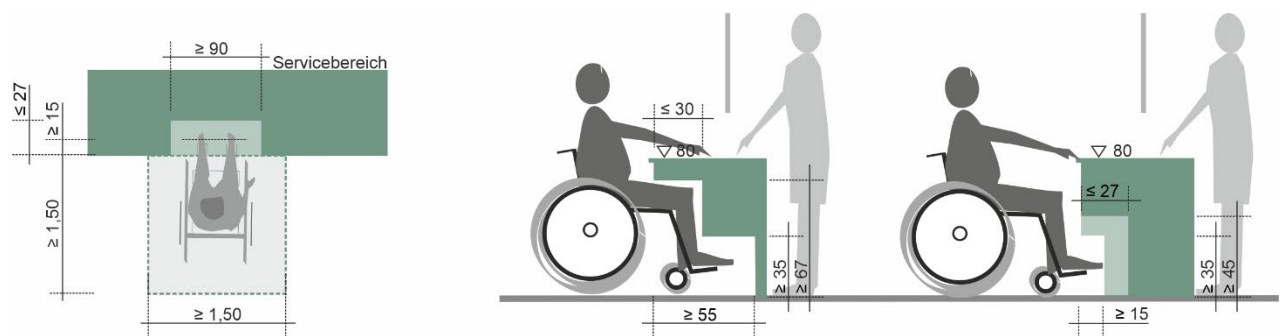


Abbildung 56 Platzbedarf und Anfahrbarkeit an Tresen und Schalter

5.10.3 Flure (horizontale Erschließung)

Funktionales Schutzziel: Alle horizontalen Erschließungsbereiche müssen barrierefrei erreichbar sein.

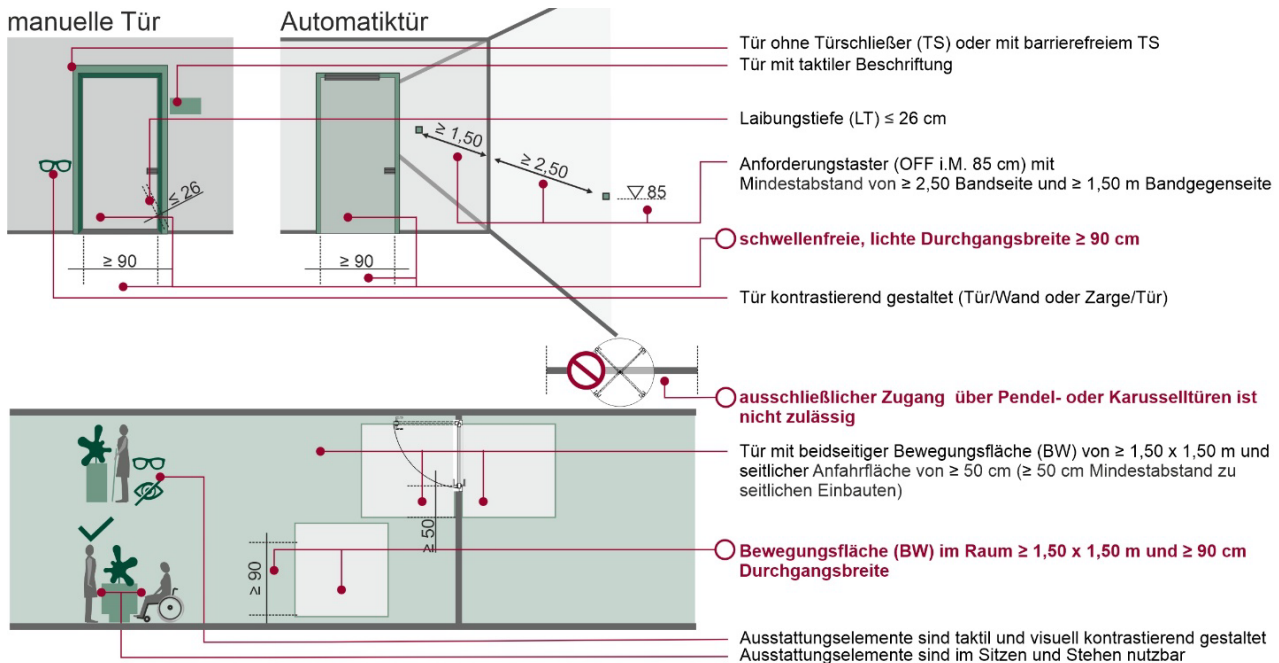


Abbildung 57 Grundanforderungen an Flure

Ausstattungen

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Rampen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.6.3
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Mindestbewegungsfläche im Flur sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ $\geq 1,50$ m Breite mit max. 15,0 m Länge und $\geq 1,80 \times 1,80$ m Begegnungsfläche
- ✓ $\geq 1,20$ m Breite mit max. 6,0 m Länge und ohne Wendenotwendigkeit und $\geq 1,50 \times 1,50$ m Bewegungsfläche (BW) am Anfang und Ende des Flures
- ✓ ≥ 90 cm Durchgangsbreite an Schmalstellen (max. 60 cm lang)
- ✓ vorzugsweise keine Längs- oder Querneigungen; bei Bedarf max. 3 % Längsneigung; bei kurzen Fluren (≤ 10 m Länge) max. 4 % Längsneigung
- ✓ visuelle Ausstattung: Flurwände/Böden visuell kontrastierend zueinander gestaltet (Kontrast $\geq 0,4$)
- ✓ taktile Ausstattung: Ausstattungselemente oder Hindernisse (siehe auch Kapitel 5.5.1) sind taktil kontrastierend zur Umgebung gestaltet
- ✓ Ausstattungselemente (z. B. Vitrinen) sind im Sitzen und Stehen nutzbar

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.4 Büroräume

Funktionales Schutzziel: Büroräume müssen barrierefrei mit dem Rollstuhl erreichbar und benutzbar sein.

Innerhalb des Büros muss mindestens ein Arbeitsplatz so herzurichten sein, dass dieser mit dem Rollstuhl benutzbar ist. Die Nutzbarkeit muss nicht in jeder Möblierungsvariante möglich sein, sondern kann bei einem entstehenden Bedarf durch Umstellen der losen Möblierung hergestellt werden. Bei fest eingebauter Möblierung müssen mindestens die Bewegungsflächen an der Tür sowie am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

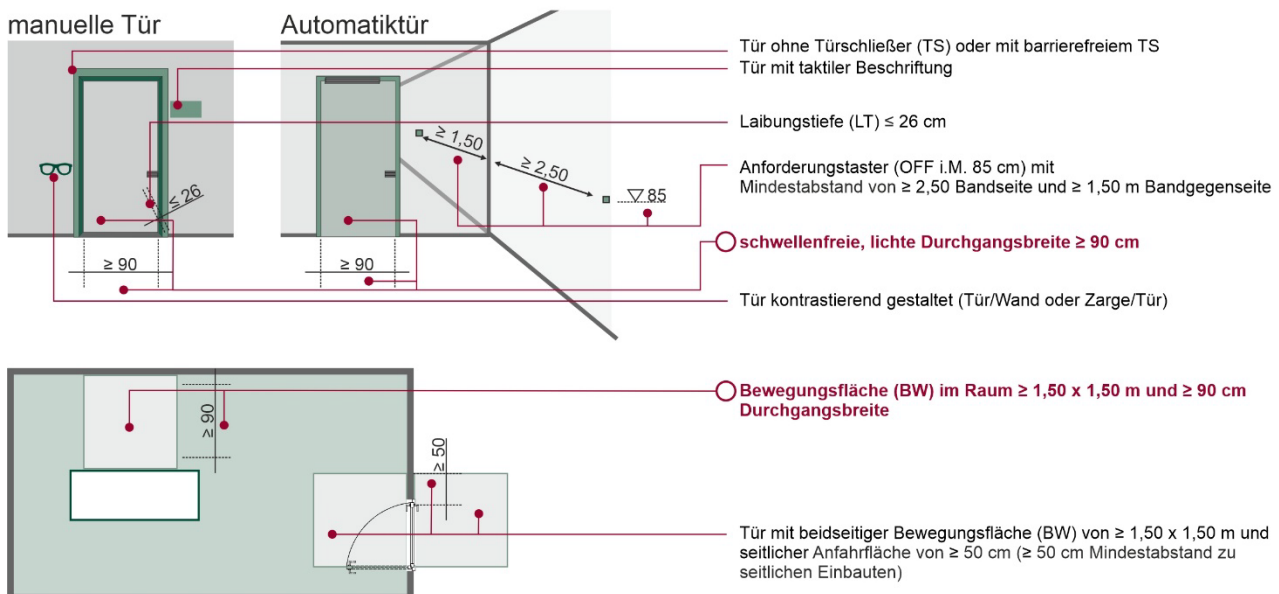


Abbildung 58 Grundanforderungen an Büroräume

Anforderungen an Büroräume

- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ unterfahrbare Tisch (Arbeitsplatz)
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Räume mit Bedarf an Lärminderung B4“ nach DIN 18041 [13]

Ausnahmen im Neubau

- Im Neubau sind grundsätzlich keine Ausnahmen bzgl. der Ausstattungen zulässig.

Ausnahmen im Bestand

- An Türen zu Büroräumen von Bestandsgebäuden ist eine reduzierte, lichte Durchgangsbreite von 80 cm und eine Höhe von 2,0 m zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Türen ausschließlich manuell bedienbar und ohne Türschließer ausgestattet sind. Die Ausnahme ist zudem nur an Bürotüren zulässig, die reine Arbeitsbereiche ohne Publikumsverkehr¹¹⁶ erschließen.

Abwägungskriterien/Hinweis

Sofern bei Baumaßnahmen im Bestand keine Änderungen an den Türöffnungsmaßen vorgesehen sind und nutzerseitig keine barrierefrei-Anforderungen an diese Türen bestehen, ist eine reduzierte, lichte Durchgangsbreite von 80 cm zulässig. Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf manuell bedienbare Türen ohne Türschließer.

¹¹⁶ Hinweis: z. B. Büroräume mit Kundenverkehr sind von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

5.10.5 Veranstaltungs-, Versammlungs-, Seminarräume und Hörsäle

Funktionales Schutzziel: Veranstaltungs-, Versammlungs-, Seminarräume und Hörsäle müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

Podeste oder Bühnen sind so zu gestalten, dass diese barrierefrei und selbstständig erreichbar sind (z. B. mit integrierten Rampen oder Hebebühnen). Sofern zusätzlich Stufen oder Treppen angeordnet werden, sind diese ebenfalls barrierefrei auszustatten (siehe Kapitel 5.6.1 Treppen). Im Bestand sind ausnahmsweise mobile Lösungen zulässig.

Sofern die Räume mit einer Beschallungsanlage ausgestattet werden, sind diese technisch so auszustatten, dass diese mit einer Höranlage betrieben werden können.

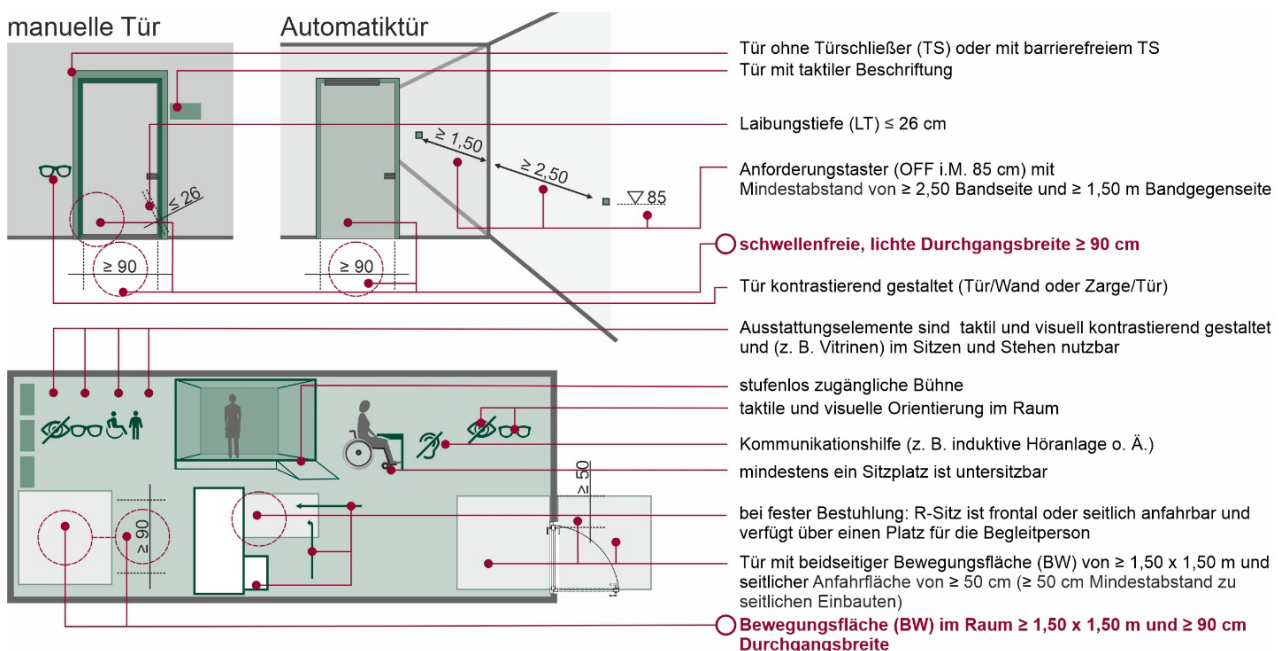


Abbildung 59 Grundanforderungen an Veranstaltungsräume

Anzahl

- ✓ Platzbedarf in möblierten Bereichen (z. B. Bestuhlung): $\geq 1\%$ der vorgesehenen Sitzplätze bzw. mind. 1 Rollstuhlplatz (R-Platz) mit Sitzplatz (z. B. Klappsitz) für die begleitende Person

Anforderungen an Versammlungsräume¹¹⁷

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Rampen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.6.3
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Rollstuhlsitzplatz: anfahrbar und untersitzbar¹¹⁸ (vgl. Abbildung 60)
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Sprachdarbietung inklusiv A2“ nach DIN 18041 [13]
- ✓ akustische Kommunikationsverstärkung (z. B. fest installierte oder mobile Höranlagen¹¹⁹)
- ✓ an ausgewählten, barrierefreien, reservierten Plätzen: Steckdosen zur individuellen Stromversorgung (für individuelle Hilfsmittel (z. B. Smartphone, Leselampe oder -gerät, Laptop u. Ä.))

¹¹⁷ nach Abs. 5.2 der DIN 18040-1 [9]

¹¹⁸ Sofern Tische vorhanden sind.

¹¹⁹ Sofern Beschallungsanlagen bauseitig vorhanden sind, müssen diese auch mit festinstallierten, barrierefrei nutzbaren Kommunikationsverstärkern (z. B. Hörschleifen) ausgestattet sein.

- ✓ barrierefreie¹²⁰ Erreichbarkeit des Podiums bzw. der Bühnen
- ✓ höhenverstellbare Rednerpulte

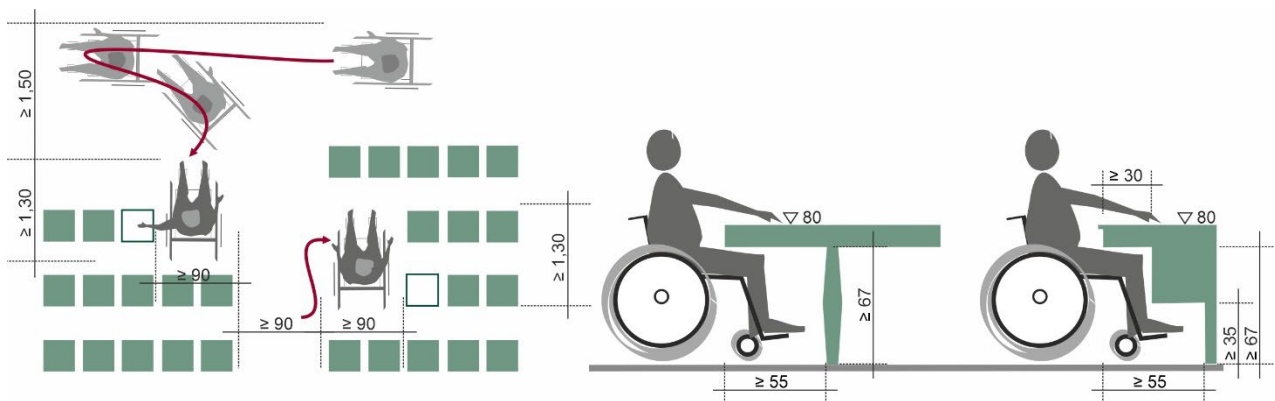


Abbildung 60 (links) Bewegungsflächenbedarf bei Rollstuhl-Sitzplätzen und (Mitte, rechts) Untersitzbarkeit von Tischen

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

¹²⁰ Dies schließt ebenso die selbstständige Erreichbarkeit der Bühne mit einem Hilfsmittel wie z. B. Rollator, Rollstuhl ein.

5.10.6 Beratungs-, Besprechungs- und Unterrichtsräume

Funktionales Schutzziel: Beratungs-, Besprechungs- und Unterrichtsräume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

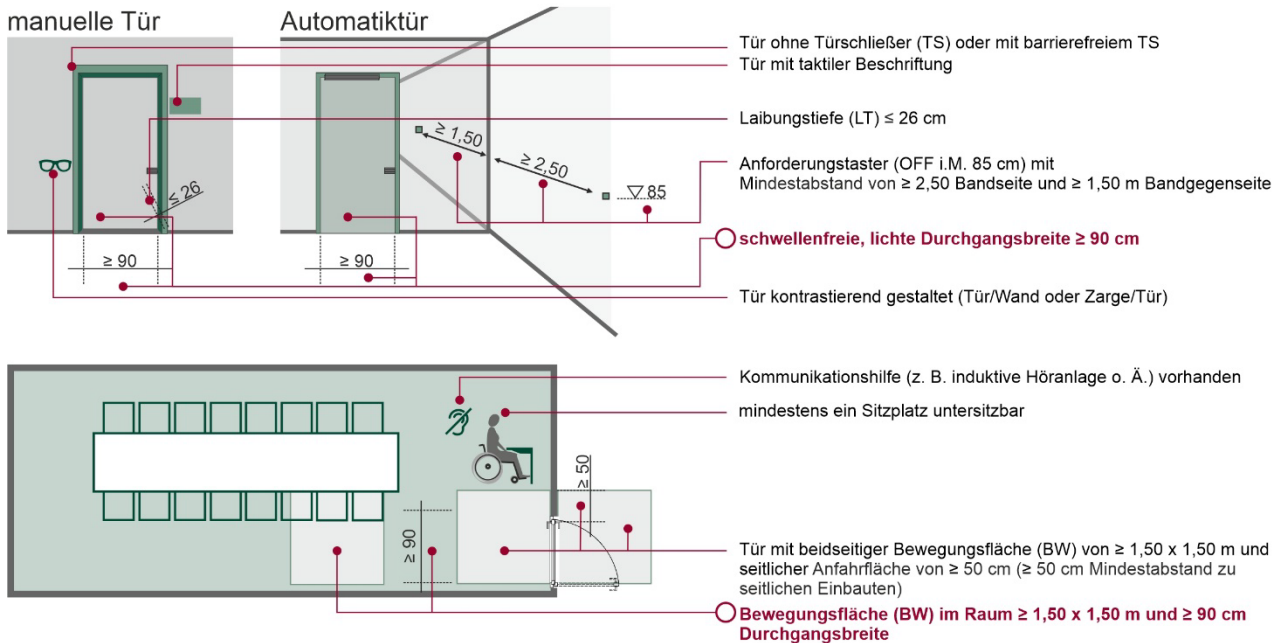


Abbildung 61 Grundanforderungen an Beratungs- und Besprechungsräume

Die barrierefreien Bewegungsflächen sind im Rahmen der Planung sowie des Möblierungsplans nachzuweisen.

Anforderungen an Beratungsräume

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Rollstuhlsitzplatz: anfahrbar und untersitzbar (vgl. Abbildung 62)
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Unterricht/Kommunikation inklusiv A4“ nach DIN 18041 [13]
- ✓ akustische Kommunikationsverstärkung (z. B. fest installierte oder mobile Höranlage (z. B. Hörschleifen¹²¹))

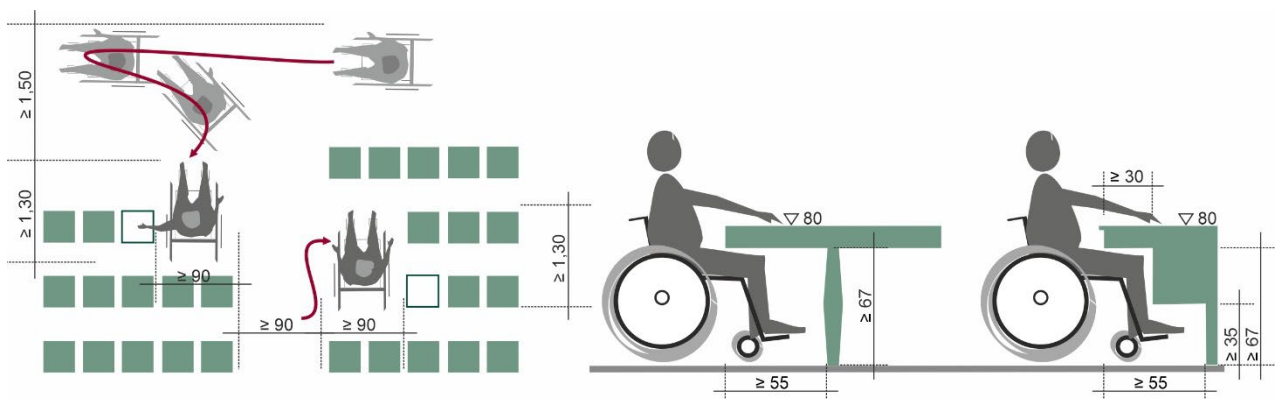


Abbildung 62 (links) Bewegungsflächenbedarf bei Rollstuhl-Sitzplätzen und (Mitte, rechts) Untersitzbarkeit von Tischen

¹²¹ Sofern Beschallungsanlagen bauseitig vorhanden sind, müssen diese auch mit festinstallierten, barrierefrei nutzbaren Kommunikationsverstärkern (z. B. Hörschleifen) ausgestattet sein.

5.10.7 Laborbereiche und -räume

Funktionales Schutzziel: Laborräume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

Arbeitsplätze in Laboren für Lehrveranstaltungen mit nass-präparativen Tätigkeiten und Arbeitsplätze für Beschäftigte in Laboren, die nicht im Rahmen der Lehre genutzt werden (Arbeitsplätze nach ASR).

Die Erreichbarkeit der Laborbereiche (z. B. nass-präparative Praktikumsräume) muss rollstuhlgerecht erfolgen. Je Forschungseinheit ist mindestens ein Laborarbeitsplatz für Personen mit Gehbeeinträchtigung bzw. Rollstuhl bereitzustellen. Hierfür sind die Bewegungsflächen zu beachten und eine Rettungskonzeption für den Fall einer labortechnischen Havarie aufzustellen.

Anforderungen an Laborräume

- ✓ mind. ein Arbeitsplatz mit unterfahrbarem Laborabzug
- ✓ In Bereichen, in denen der Arbeitsplatz überwiegend für sitzende Tätigkeiten ausgelegt wird, ist darauf zu achten, dass die Arbeitsplätze zumindest in Teilbereichen untersitzbar sind.
- ✓ Steckdosen zur individuellen Stromversorgung (z. B. Teilnehmende/Beschäftigte bringen bei Bedarf Geräte zur Unterstützung mit, u. a. Lesegerät)
- ✓ Möglichkeit der individuellen Beleuchtung (z. B. spezielle Leuchten werden bei Bedarf zum besseren Lesen von den Teilnehmenden mitgebracht)
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Räume zum längerfristigen Verweilen B3“ nach DIN 18041 [13]
- ✓ barrierefrei zugängliche und nutzbare Spinde

! Hinweis

Die projektbezogene Beurteilung ist mit der nutzenden Einrichtung abzustimmen. Hierbei ist zu klären, in welchem Umfang Arbeiten am Abzug durchgeführt werden können und müssen.

5.10.8 Sonderfall Tierhaltungsräume | Tierlabore

Gemäß Tierschutzgesetz muss die Person, die mit Tieren umgeht, jederzeit in der Lage sein, die Belastungslage des Tieres zu beurteilen. Dies erfolgt i. d. R. nur durch optische und akustische Beobachtung des Tieres. Der Umgang mit Versuchstieren ist durch das Tierschutzgesetz daher grundsätzlich für Personen mit einer starken Hör- oder Sehbeeinträchtigung ausgeschlossen.

Personen mit Rollstuhl oder Gehbeeinträchtigung sind vom Bereich der Großtierhaltung aus Gründen der Arbeitssicherheit ebenfalls ausgenommen. In der Kleintierhaltung wäre die Arbeit möglich, sofern keine Hygienebarriere (Hygieneschleuse) aufrecht gehalten werden muss. Falls die Hygienebarriere erforderlich ist, kann diese nicht mit einem Rollstuhl benutzt werden und schließt somit eine Tätigkeit von Personen mit Rollstuhl aus. Dementsprechend muss hier keine bauliche Barrierefreiheit Berücksichtigung finden.

Besonderheiten in Laboren | Hinweis aus DGUV-Information | TRGS 526

DGUV Information 213-850 [29] | 3.4.5 Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung | Inklusion

„Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung in Laboratorien erfordern eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung. Die Schutzmaßnahmen müssen so gewählt werden, dass sie trotz Behinderung oder Einschränkung sicher wirksam werden. Dies kann zum Beispiel die Erreichbarkeit von Auslöseorganen oder Notatustastern oder auch die Erkennbarkeit oder Hörbarkeit von Alarmsignalen sein.“

TRGS 526 [32] | 4.3.5 Überwachung und Sicherung

„Beschäftigte dürfen außer in Notfällen ihren Arbeitsplatz nur dann verlassen, wenn eine dauernde Überwachung ihrer Versuche nicht erforderlich ist oder wenn ein anderer Beschäftigter, der über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Überwachung übernimmt.“

TRGS 526 [32] | 4.7.1 Erste Hilfe

„(4) Mit Gefahrstoffen in Berührung gekommene Körperstellen sind sofort gründlich mit Wasser und gegebenenfalls Seife abzuwaschen, keinesfalls dürfen hierfür Lösemittel oder andere Gefahrstoffe verwendet werden. Mit Gefahrstoffen verunreinigte Kleidung, auch Unterkleidung, Strümpfe, Schuhe, sind sofort auszuziehen. Verunreinigte Kleidungsstücke sind so zu behandeln, dass keine weiteren Personen gefährdet werden.“

TRGS 526 [32] | 4.9.2 Sicheres Abstellen

„(1) Behälter mit Gefahrstoffen dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können.“

Die Ausstattung von Laborbereichen muss in jedem Projekt unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sowie des Inklusionsbeauftragten erfolgen, um die barrierefrei-Anforderungen je nach Nutzungsfall zu konkretisieren.

5.10.9 Teeküchen

Funktionales Schutzziel: Teeküchen müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

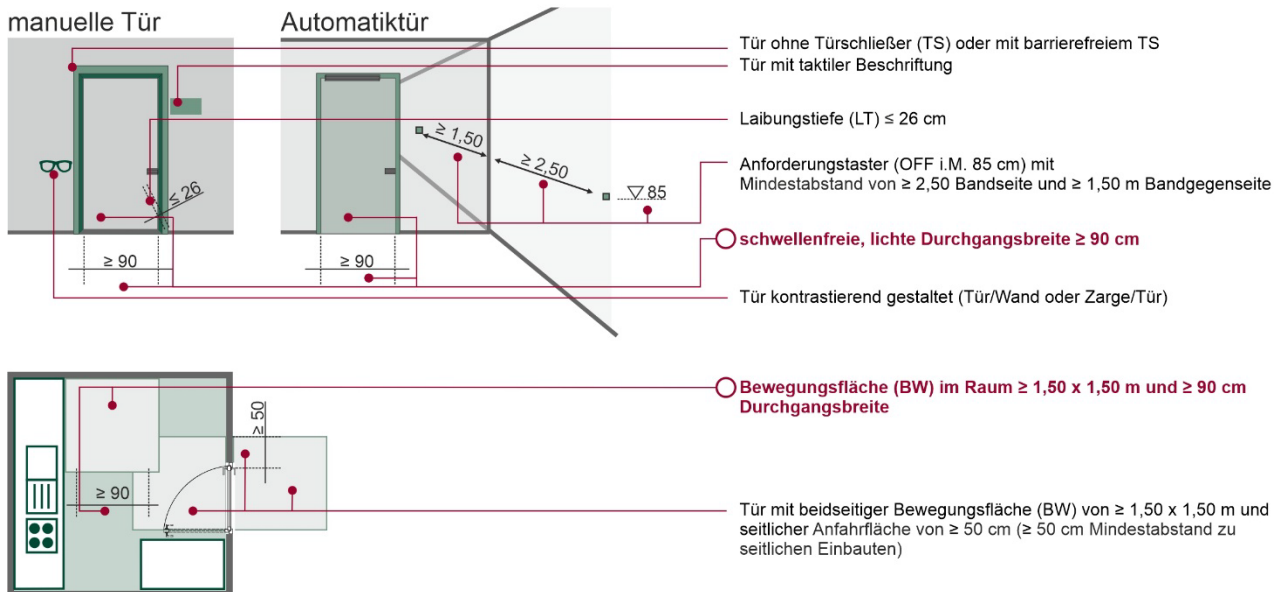


Abbildung 63 Grundanforderungen an Teeküchen

Anzahl

Mindestens eine Teeküche je Geschoss und Nutzungseinheit muss barrierefrei nutzbar sein.

Anforderungen an Teeküchen

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Bewegungsflächen vor Möblierungen (z. B. Küchenzeile) ≥ 1,50 x 1,50 m
- ✓ in Teilbereichen (z. B. Spüle, Tisch) unterfahrbar, in ≥ 55 cm (T) und ≥ 67 cm (H) (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) oder als Untertritt von ≥ 15 cm (T) und ≥ 45 cm (H), max. Höhe der Arbeitsplatte 80 cm (vgl. Abbildung 64)
- ✓ Kühlschränke müssen u. a. im Bereich zwischen 80 cm bis 1,20 m erreichbare Fächer aufweisen

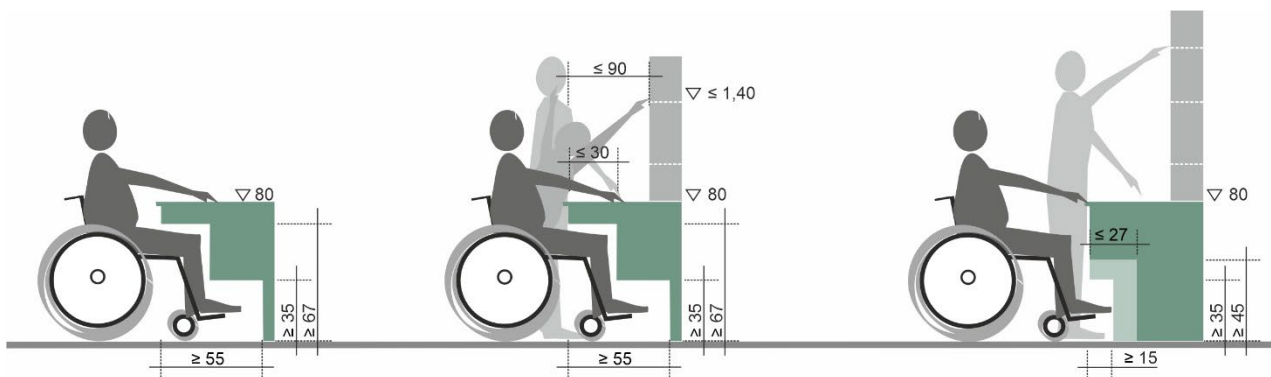


Abbildung 64 Unterfahrbarkeit von Ablageflächen und Greifweiten

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.10 Kopier- und Druckerräume

Funktionales Schutzziel: Kopier- und Druckerräume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

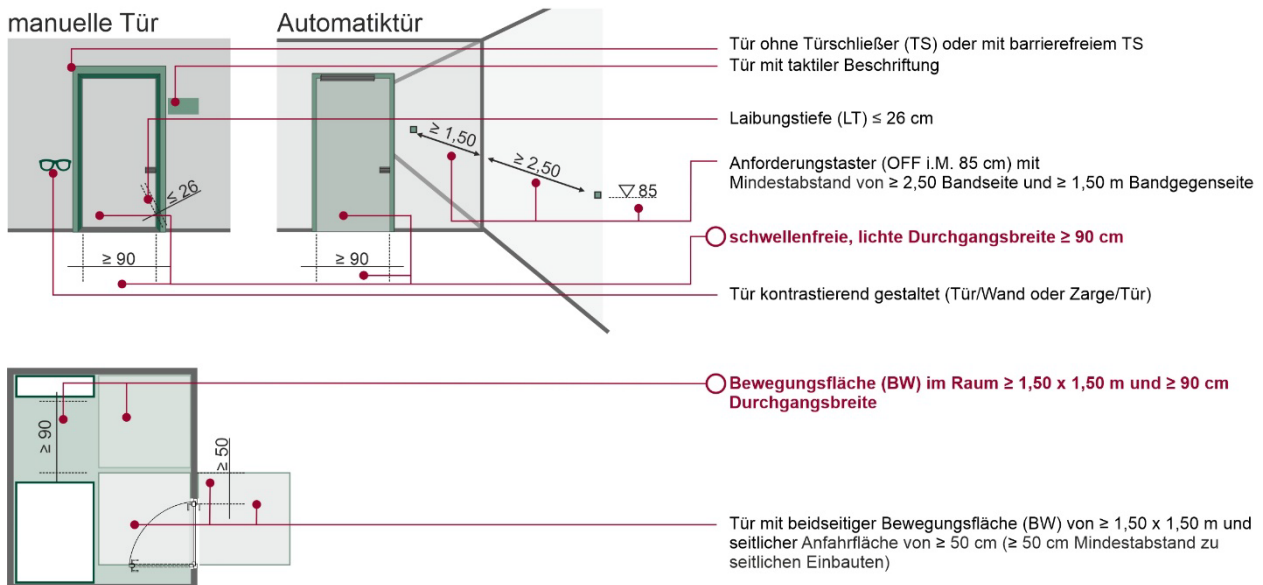


Abbildung 65 Grundanforderungen an Kopierräume

Anzahl

Mindestens ein Kopier- bzw. Druckbereich je Geschoss und Nutzungseinheit muss barrierefrei nutzbar sein.

Anforderungen an Kopierräume

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Bewegungsflächen vor Möblierungen (z. B. Kopierer) ≥ 1,50 x 1,50 m
- ✓ Teilbereich unterfahrbar (z. B. Arbeitstisch, Ablage), in ≥ 55 cm (T) und ≥ 67 cm (H) (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) oder als Untertritt von ≥ 15 cm (T) und ≥ 45 cm (H), max. Höhe der Arbeitsplatte 80 cm (vgl. Abbildung 66)
- ✓ Teilbereich für stehende Tätigkeiten (ggf. verschiedene Arbeitshöhen oder höhenverstellbaren Arbeitstische)

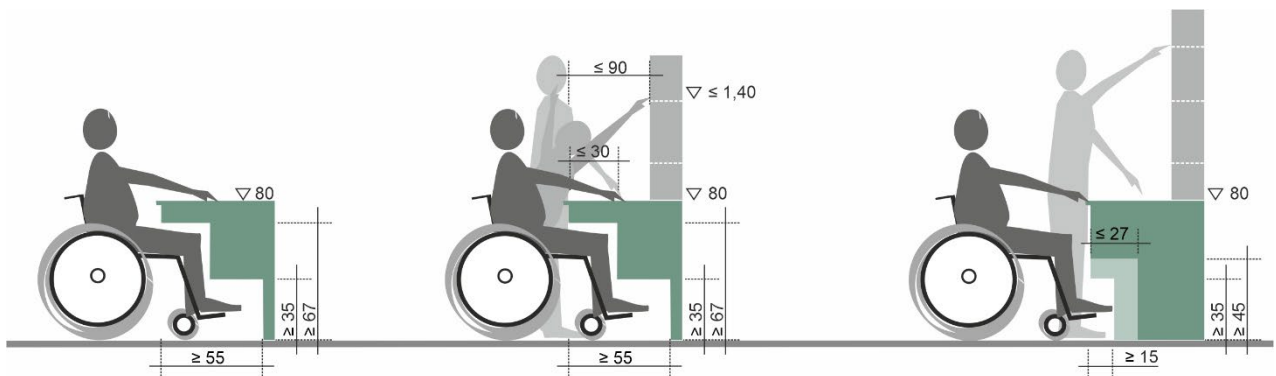


Abbildung 66 Unterfahrbarkeit von Ablageflächen und Greifweiten

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.11 Material- und Aktenlager

Funktionales Schutzziel: Material- und Aktenlager in Verwaltungsbereichen¹²² müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

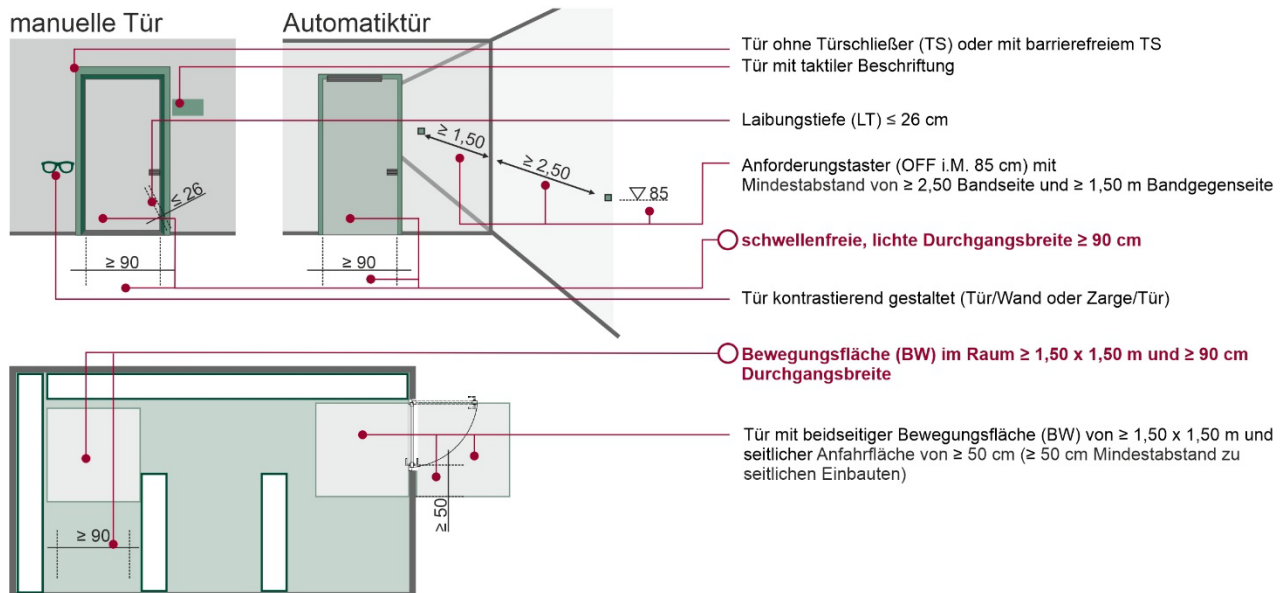


Abbildung 67 Grundanforderungen an Material- und Aktenlager

Anzahl

Mindestens ein Material- und Aktenlager je Geschoss und Nutzungseinheit muss barrierefrei nutzbar sein.

Anforderungen an Materiallager

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Bewegungsflächen vor Möblierungen (z. B. Regale) ≥ 1,50 x 1,50 m
- ✓ Teilbereich unterfahrbar (z. B. Ablage), in ≥ 55 cm (T) und ≥ 67 cm (H) (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) oder als Untertritt von ≥ 15 cm (T) und ≥ 45 cm (H), max. Höhe der Arbeitsplatte 80 cm (vgl. Abbildung 68)
- ✓ Teilbereich für stehende Tätigkeiten (ggf. verschiedenen Arbeitshöhen oder höhenverstellbarer Arbeitstische)

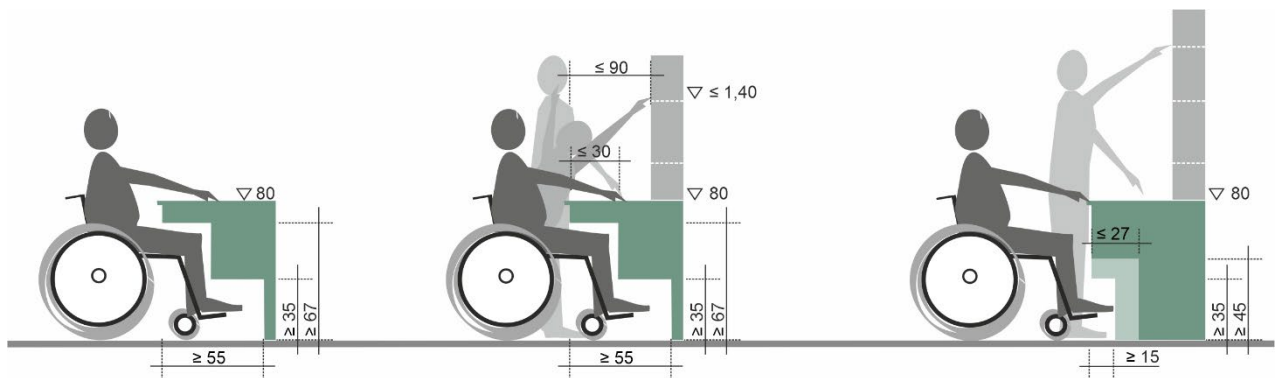


Abbildung 68 Unterfahrbarkeit von Ablageflächen und Greifweiten

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

¹²² Lager- und Archivräume sind von den barrierefrei-Anforderungen ausgenommen.

5.10.12 Erste-Hilfe-Raum

Funktionales Schutzziel: Erste-Hilfe-Räume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

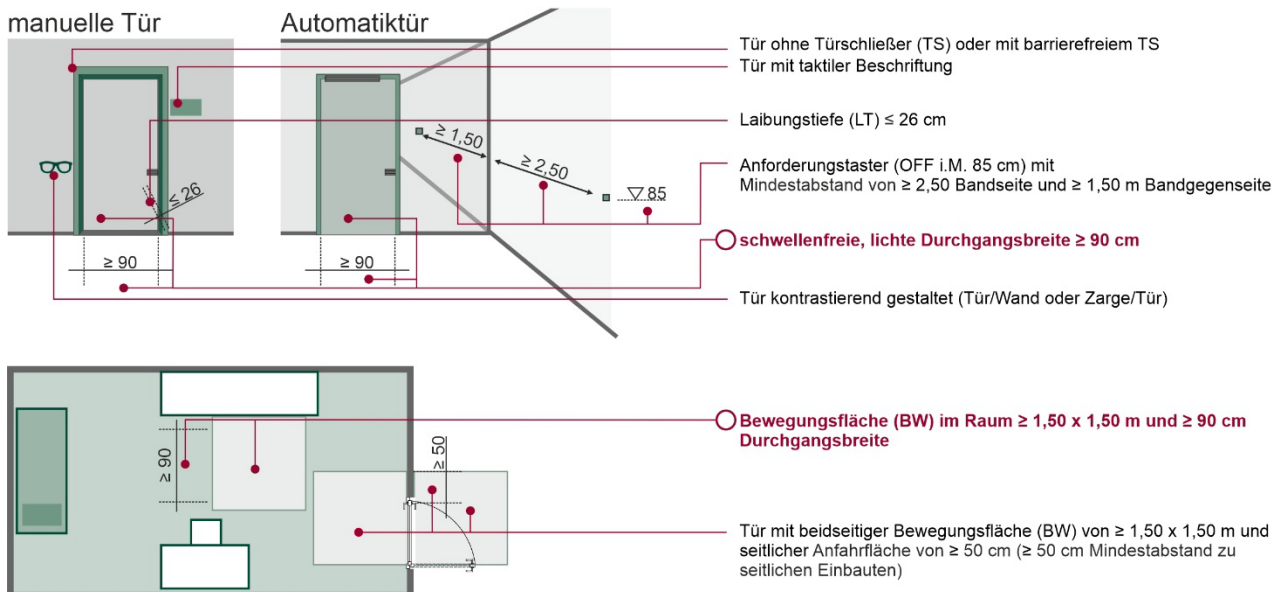


Abbildung 69 Grundanforderungen an Erste-Hilfe-Räume

Anforderungen an Erste-Hilfe-Raum

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Bewegungsflächen vor Möblierungen ≥ 1,50 x 1,50 m
- ✓ Liege | 90 cm (B) x 1,80 m (L) | 46 bis 48 cm Höhe mit ≥ 1,50 m Bewegungstiefe vor der gesamten Liege

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.13 Ausstellungsräume

Funktionales Schutzziel: Ausstellungsräume und -bereiche müssen barrierefrei erreichbar sein.

Ausstellungsbereiche müssen niveaugleiche Ausstellungsebenen ohne Stufen aufweisen. Sofern sich in einem Gebäude Ausstellungsräume auf mehreren Geschossen befinden, müssen diese ebenfalls barrierefrei erreichbar sein. Innerhalb der Ausstellung sollen Objekte und Ausstellungsobjekte so gestaltet bzw. präsentiert werden, dass diese im Stehen und Sitzen zu betrachten sind. Für den Personenkreis der Personen mit Sehbehinderung und Blindheit müssen die Objekte visuell und taktil so abgesichert sein, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht.

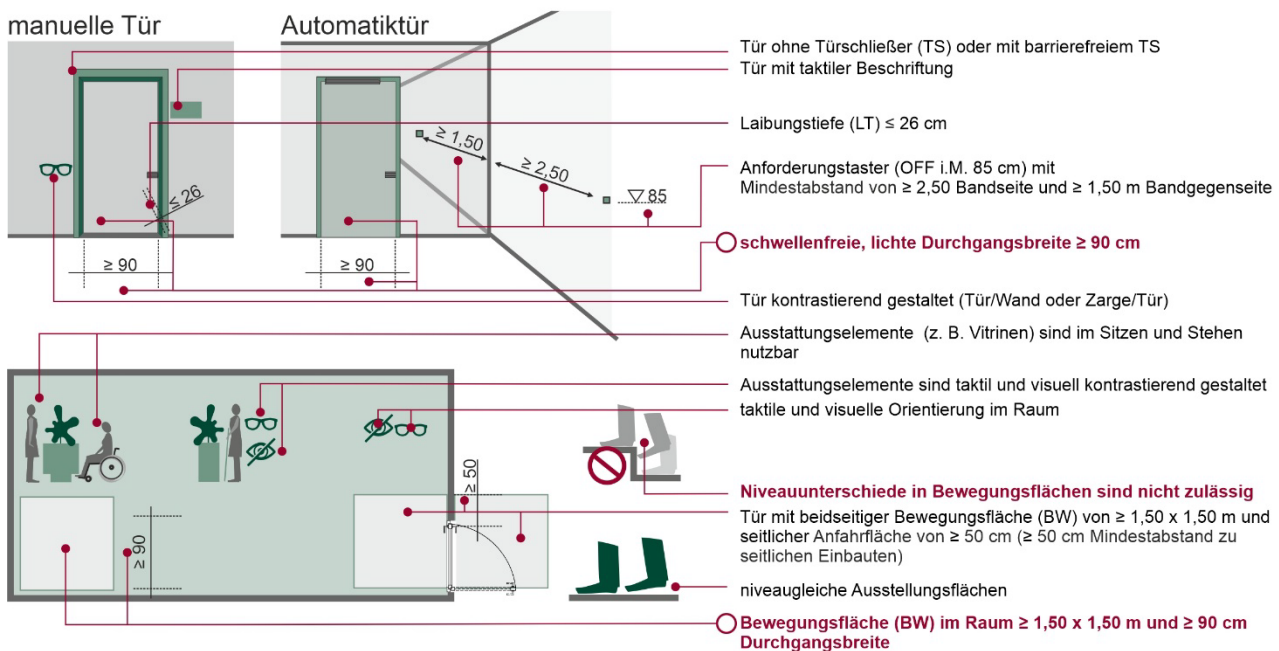


Abbildung 70 Grundanforderungen an Ausstellungsräume

Anforderungen an Ausstellungsräume

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ $\geq 1,50 \times 1,50$ m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Infopoints, Pulte und Ausstellungstische o. Ä. sollen in Teilbereichen unterfahrbar sein (z. B. in ≥ 55 cm (T) und ≥ 67 cm (H) (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) oder als Untertritt von ≥ 15 cm (T) und ≥ 45 cm (H), Höhe der Betrachtungsebene zwischen 80 cm bis 1,40 m OFF (vgl. Abbildung 71)
- ✓ Absicherung von Ausstellungsgegenständen (Tastbarkeit) mittels max. 15 cm über dem Boden angeordnete Tastkante oder 3 cm hohe Tastleiste (vgl. Abbildung 71)

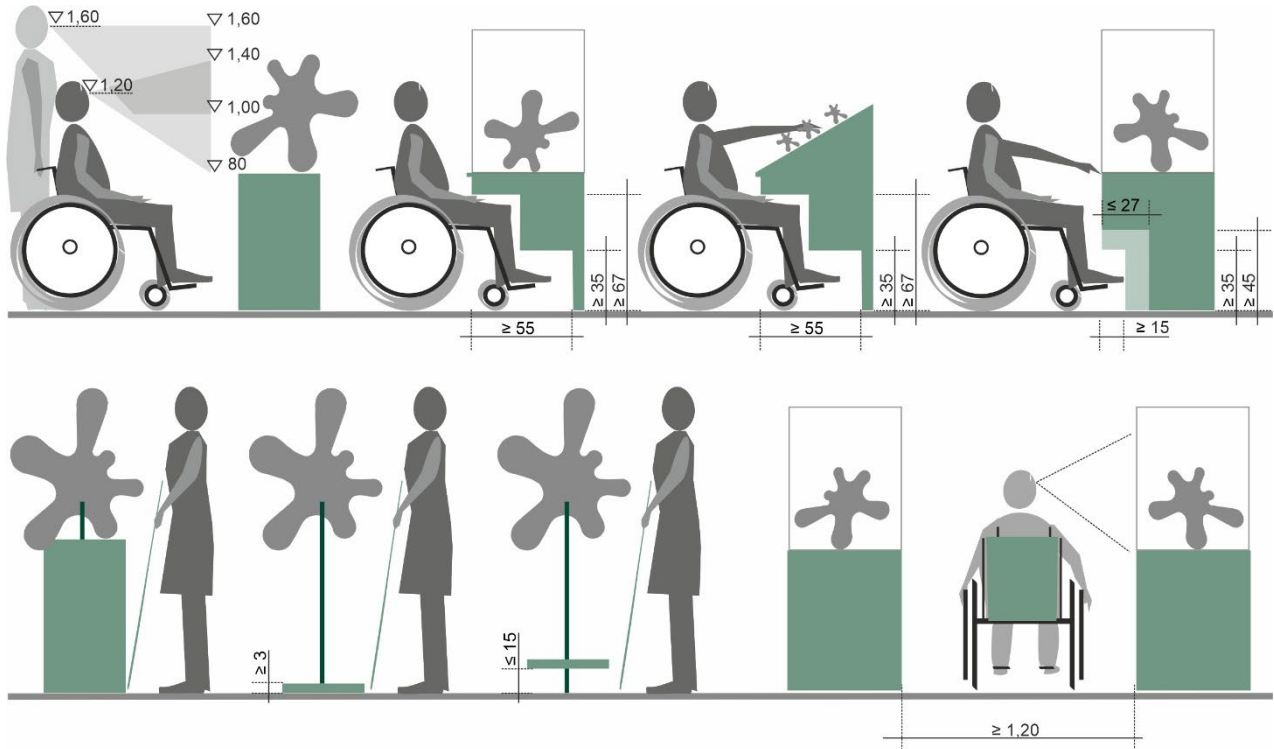


Abbildung 71 Grundanforderung an die Anfahrbareit und Tastbarkeit von Ausstellungselementen

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.14 Verkaufsräume

Funktionales Schutzziel: Verkaufsräume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

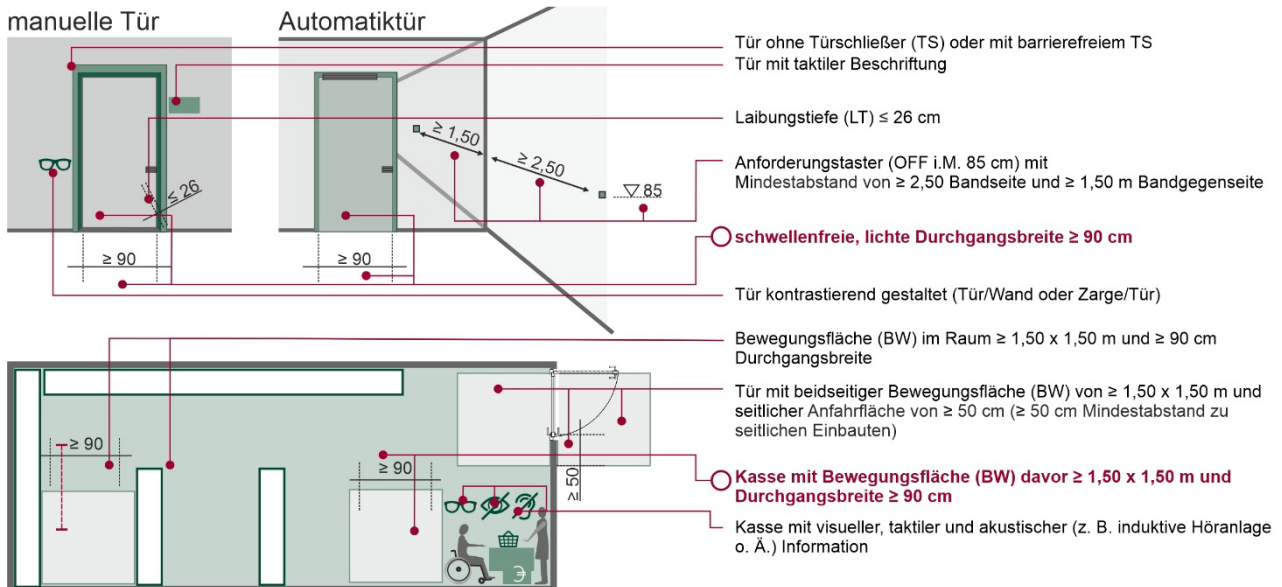


Abbildung 72 Grundanforderungen an Verkaufsräume

Anforderungen an Verkaufsräume

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Kasse im Teilbereich in ≥ 55 cm Tiefe und ≥ 67 cm Höhe (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) an- und unterfahrbar, max. Höhe der Bedienfläche 80 cm in ≥ 90 cm Breite (vgl. Abbildung 73)

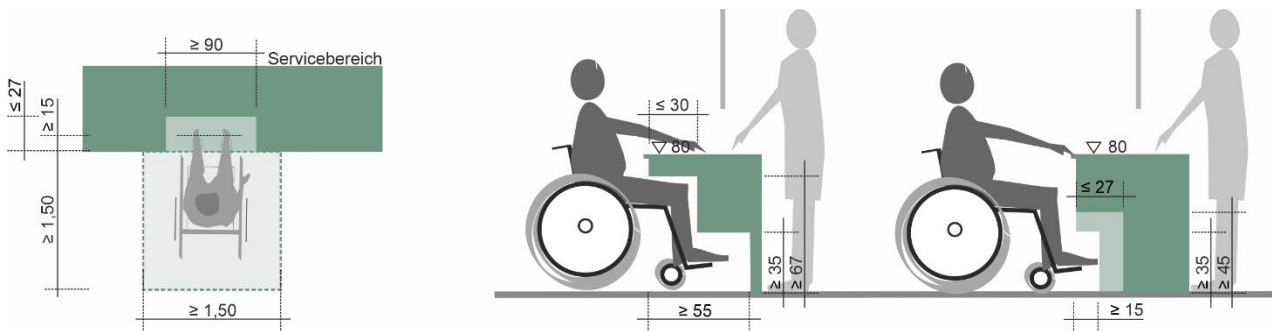


Abbildung 73 Platzbedarf vor und Anfahrbareit der Kasse

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.10.15 Speiseräume

Funktionales Schutzziel: Speiseräume müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

Speiseräume¹²³ werden teilweise mit und ohne Kassenfunktion ausgestattet. Sofern sich eine Kasse in diesem Bereich befindet, muss diese auch barrierefrei nutzbar sein. Ist dem Speiseraum ein Außenraum, z. B. Terrasse, zugeordnet muss auch dieser barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

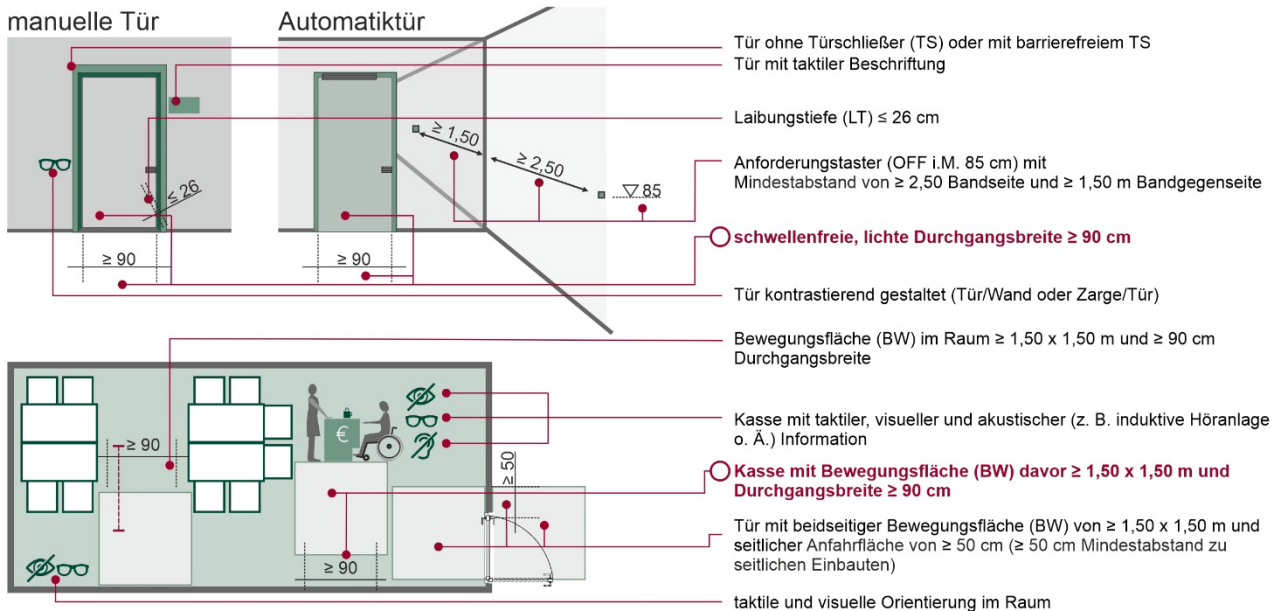


Abbildung 74 Grundanforderungen an Speiseräume

Anforderungen an Speiseräume

- ✓ Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfäche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Kasse im Teilbereich in ≥ 55 cm Tiefe und ≥ 67 cm Höhe (nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) an- und unterfahrbar, max. Höhe der Bedienfläche 80 cm in ≥ 90 cm Breite (vgl. Abbildung 75)
- ✓ Untersitzbare Tische (z. B. nach Bild 13 der DIN 18040-1 [9]) in ≥ 55 cm Tiefe und ≥ 67 cm Höhe, max. Höhe Tisch 80 cm vgl. Abbildung 76)
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast ≥ 0,4) zueinander abheben
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Räume zum längerfristigen Verweilen B3“ nach DIN 18041 [13]

¹²³ Räume zur Bewirtung und Einnahme von Speisen

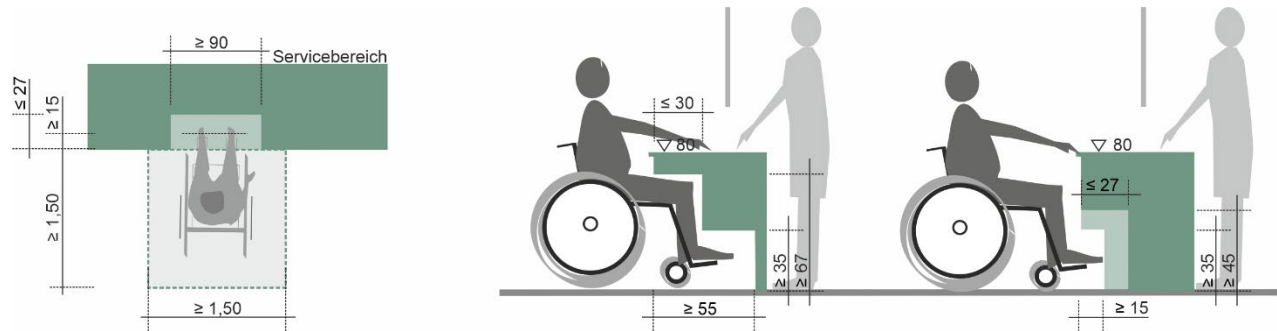


Abbildung 75 Platzbedarf vor dem Kassensbereich sowie An- und Unterfahrbarkeit der Kasse

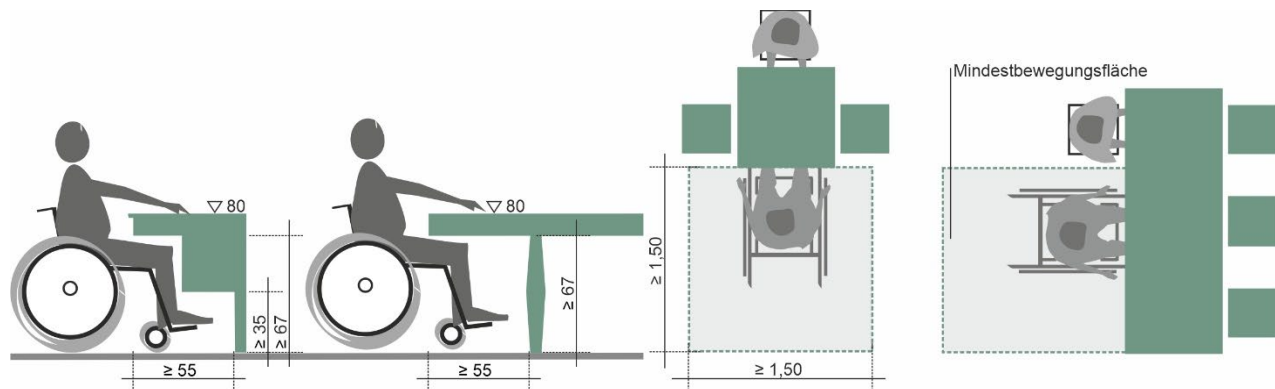


Abbildung 76 Grundanforderung an die Unterfahrbarkeit von Tischen und Platzbedarf vor/an Tischen

Ausnahmen im Neubau

- keine

Ausnahmen im Bestand

- Bewirtungs- oder Essensbereiche, die unterschiedliche Höhenniveaus aufweisen sind zulässig, wenn sich hieraus keine Benachteiligung von Personen mit Geheinschränkungen oder Rollstuhl ergeben. Von einer Benachteiligung ist auszugehen, wenn weniger als die Hälfte der Sitzbereiche nicht niveaugleich zugänglich ist.

5.10.16 Sporträume

Funktionales Schutzziel: Sporträume und Turnhallen müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

Räume, die der körperlichen Ertüchtigung¹²⁴ dienen müssen auch für Personen mit Rollstuhl erreichbar- und nutzbar sein und eine Grundqualität an Raumakustik und visueller Kontrastgestaltung aufweisen.

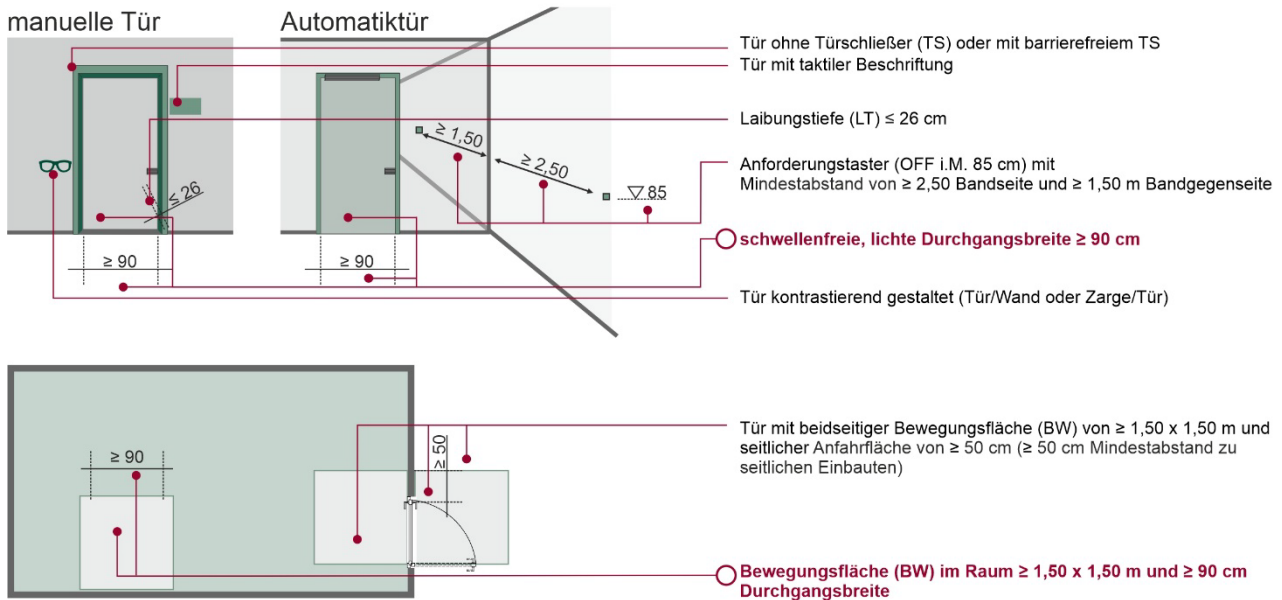


Abbildung 77 Grundanforderungen an Sporträume

Anforderungen an Ausstattungen

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ ≥ 1,50 x 1,50 m Mindestbewegungsfläche im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast ≥ 0,4) zueinander abheben)
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Sport A5“ nach DIN 18041 [13]

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

¹²⁴ z. B. Gymnastik- und Fitnessraum u. Ä.

5.10.17 Gäste- und Hotelzimmer

Funktionales Schutzziel: Gäste- und Hotelzimmer müssen barrierefrei erreichbar und benutzbar sein.

Da Beherbergungsstätten überwiegend dem wohnähnlichen Aufenthalt von Gästen dienen, wird zur Ausstattung der Gästezimmer in Bezug auf die Barrierefreiheit grundsätzlich die DIN 18040-2 [11] für barrierefreie Wohnungen herangezogen. Hierbei erfolgt analog zu Wohnungen die Unterscheidung nach dem sogenannten B- und R-Standard¹²⁵.

Sofern die erforderliche Anzahl der Gastbetten in Doppel- oder Mehrfachzimmern nachgewiesen wird, müssen alle Betten die R- bzw. B-Anforderungen vollständig erfüllen. Dies bedeutet z. B., dass beim Nachweis von zwei Betten im R-Standard in einem Raum die Bewegungsflächen von 1,50 m auf der einen und 1,20 m auf der anderen Bettseite nachzuweisen sind.

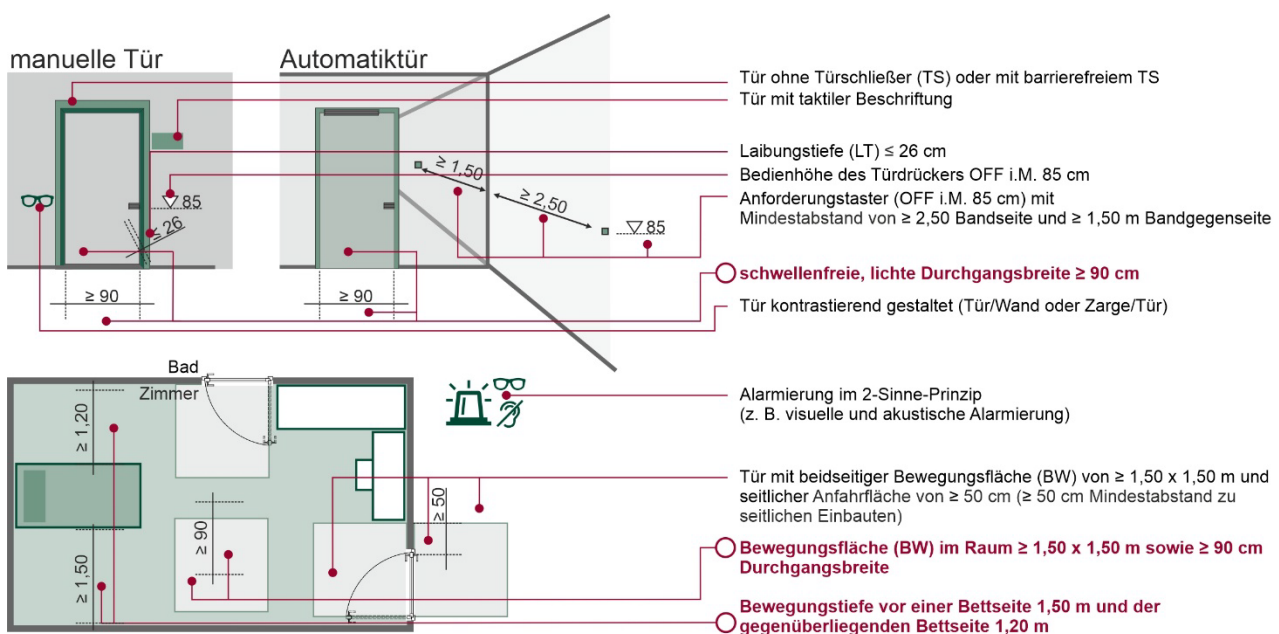


Abbildung 78 Grundanforderungen an Gästezimmer

Anzahl der barrierefreien Gästezimmer mit Bad

Die Mindestanzahl ist unabhängig von den Anforderungen aus bestehenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen (z. B. Beherbergungsverordnung) zu erfüllen.

- ✓ mind. ein Gästezimmer inkl. Bad (siehe Kap. 5.11.6) muss barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein
- ✓ mind. ein weiteres Gästezimmer muss barrierefrei nutzbar sein

Anforderungen an Ausstattungen

- ✓ ! Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ niveaugleiche Wegeverbindungen (z. B. geneigte Wege oder Rampen)
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7

¹²⁵ B- und R-Standard: B-Gästezimmer mit B-Standard sind „nicht rollstuhlgerichtet“ nach DIN 18040-2 [11] und benötigen daher Bewegungsflächen (BW) von 1,20 x 1,20 m. R-Gästezimmer mit R-Standard müssen „barrierefrei und uneingeschränkt rollstuhlgerichtet“ nach DIN 18040-2 [11] sein und erfordern BW von 1,50 x 1,50 m.

- ✓ R-Gästezimmer: $\geq 1,50 \times 1,50$ m Mindestbewegungsfläche vor mindestens einer Bettseite und im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ B-Gästezimmer: $\geq 1,20 \times 1,20$ m Mindestbewegungsfläche vor mindestens einer Bettseite und im Raum sowie lichte Durchgangsbreite von 90 cm
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast $\geq 0,4$) zueinander abheben

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.11 Steckbriefe für Sanitärbereiche

5.11.1 Barrierefreie Toilette (bf WC)

Funktionales Schutzziel: Mindestens ein Sanitärraum muss barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Zusätzliche Toilettenräume sind in Abhängigkeit von der Anzahl der darauf angewiesenen Personen vorzusehen.

In Gebäuden, die nicht nur durch Beschäftigte benutzt werden, muss mindestens ein weiteres barrierefreies WC für den Publikumsverkehr vorhanden sein. Erstreckt sich ein Gebäude über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen; mindestens ist aber ein zweiter barrierefreier Toilettenraum anzuordnen.

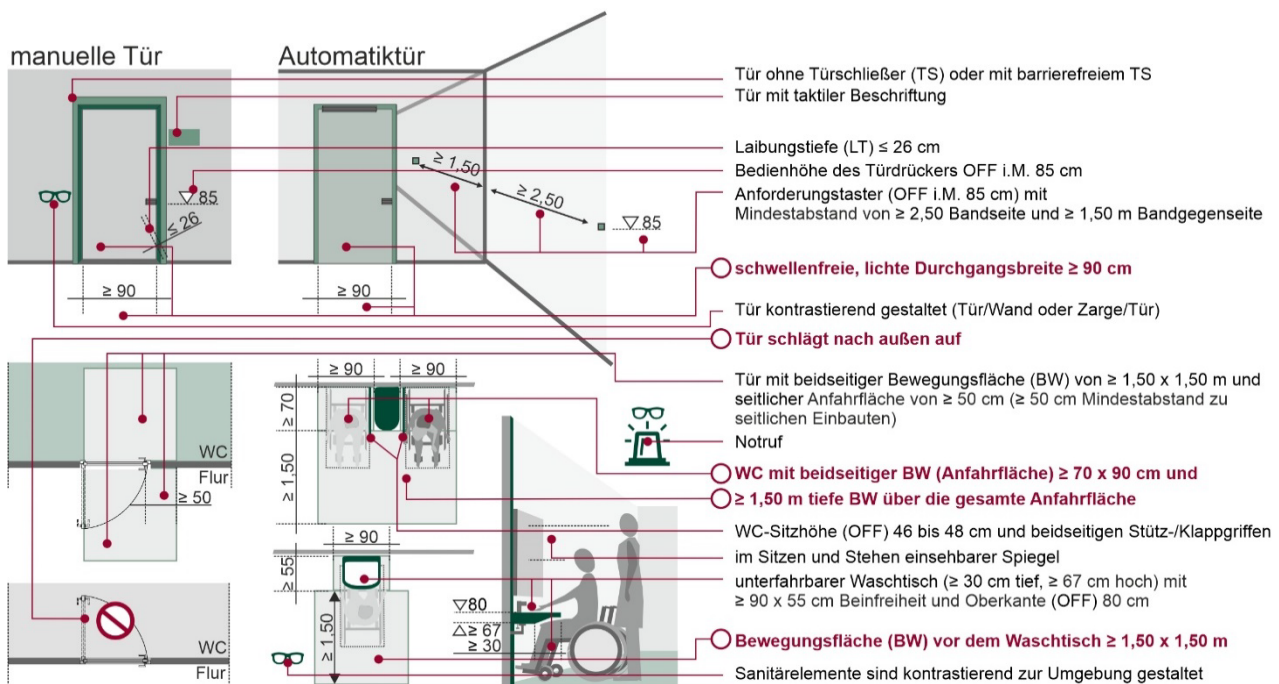


Abbildung 79 Grundanforderungen an Barrierefreie Toiletten

Anzahl der barrierefreien Toilettenräume

- ✓ mind. ein bf WC; sofern in mehreren Geschossen Sanitäranlagen errichtet werden, muss mind. ein weiteres bf WC errichtet werden
- ✓ in Gebäuden mit Publikumsverkehr müssen in jedem Geschoss mit Publikumsverkehr und Sanitäranlagen je ein bf WC hergestellt werden
- ✓ bf WCs sollen vorzugsweise als geschlechtsneutrale Einzel-WCs konzipiert werden
- ✓ Hinweis: Die Anforderungen im Rahmen der BNB-Zertifizierung „Qualitätsniveau 4 und 5“ fordern barrierefreie WC-Anlagen in allen Geschossen.

Grundausrüstung

- ✓ Grundausrüstung der bf WCs muss den normativen Anforderungen nach Abs. 5.3 der DIN 18040-1 (beidseitig anfahrbar, beidseitig Stützklappgriffe, unterfahrbare Waschtisch, rollstuhlgerechte Bewegungsflächen) entsprechen
- ✓ Alarmierung (Brandfall) im Zwei-Sinne-Prinzip in allen Sanitäranlagen
- ✓ die Duschfunktion soll ausschließlich in Bereichen der bf WCs ergänzt werden bei denen Umkleiden (Kombi-räume) angeordnet sind

Anforderungen an barrierefreie Toiletten¹²⁶

Sanitärbereiche inkl. bf WC sind mit folgenden funktionalen Merkmalen auszustatten:

- ✓ Zugangstüren öffnen nach außen
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ beidseitig anfahrbares WC mit seitlicher BW¹²⁷ 90 (B) x 70 cm (T) und frontaler BW 1,50 m (T) über gesamte WC-BW-Fläche¹²⁸
- ✓ Höhe WC-Becken einschließlich Sitz: zw. 46 bis 48 cm | Rückenstütze | Spülauslösung im Sitzen, beidseitig Stützklappgriffe (Abstand 65 bis 70 cm mit 15 cm Höhe über WC-Sitz) (vgl. Abbildung 80, links, Mitte)
- ✓ untersitzbarer Waschtisch (mind. 55 cm, OFF 80 cm, Beinfreiheit 67 cm) mit Spiegel | davor mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW (vgl. Abbildung 80, rechts)
- ✓ Notruf (optische und akustische Rückmeldung der Auslösung) mit Einbindung in das übergreifende Alarmierungssystem (Aufschaltung: Hausmeister/Hauptgebäude)
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast $\geq 0,4$) zueinander abheben
- ✓ weitere Ausstattungen: Hygienebehälter oder Treteimer in jeder Kabine
- ✓ Blitzleuchten zur Alarmierung
- ✓ bei Individualbedarf nach ASR¹²⁹: höhenverstellbare Sanitärelemente (z. B. Waschtisch, WC)

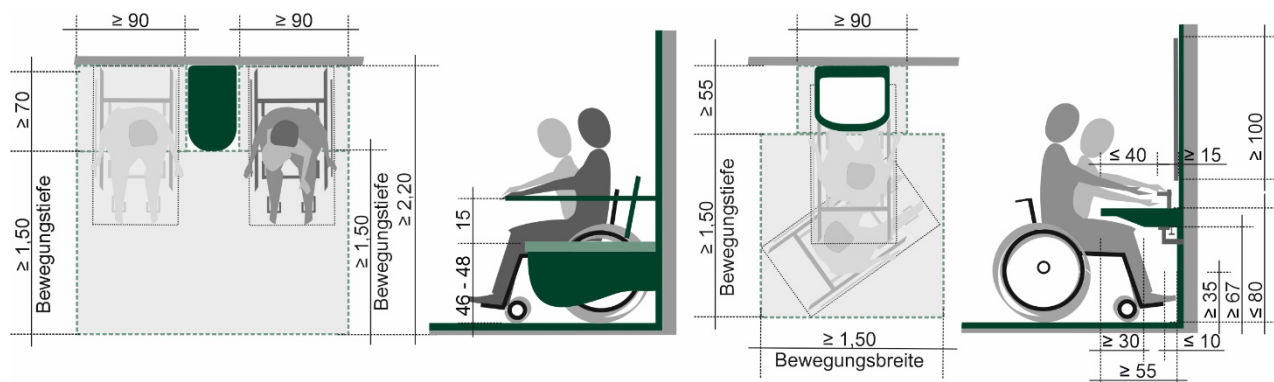


Abbildung 80 Bewegungsflächen (links) vor und neben dem WC | (Mitte) vor/am Waschtisch | (rechts) unterfahrbarer Waschtisch

Besonderheiten

Die Anordnung von Wickeltischen oder Vorrichtungen zum Wickeln sind im bf WC nicht zulässig.

Ausnahmen im Neubau

- Im Neubau sind grundsätzlich keine Ausnahmen bzgl. der Ausstattungen zulässig.

Ausnahmen im Bestand

- Sofern im Rahmen von Nachrüstungen die räumlichen Bedingungen keine beidseitige Anfahrbarkeit des WCs zulassen, können auch im gleichen Geschoss zwei einseitig anfahrbare barrierefreie WC hergestellt werden. In diesen WCs muss die seitliche Bewegungsfläche jeweils wechselseitig angeordnet werden. In Gebäude ohne Publikumsverkehr kann Ausnahmsweise die Anordnung des wechselseitig anfahrbaren WC auch in einem anderen Geschoss erfolgen, sofern für den Aufzug eine Vorrangschaltung¹³⁰ eingerichtet werden kann.

¹²⁶ bf WC = barrierefreies WC nach Abs. 5.3 der DIN 18040-1 [10]

¹²⁷ BW = Bewegungsfläche

¹²⁸ vgl. Abs. 5.3, Bild 12, der DIN 18040-1

¹²⁹ Besonderer Nutzerbedarf

¹³⁰ z.B. durch Schlüsselschaltung

Grundrissvarianten für barrierefreie Toiletten

Der Flächenbedarf für barrierefreie WCs nach DIN 18040-1 [10] hängt zum einen von der Anordnung der Sanitärelemente und zum anderen von der Position der Tür ab. Die Abbildung 82 ff. zeigen typische Grundrissvarianten mit den dazugehörigen Mindestbedarfen an Bewegungs- und Stellflächen.

Um die Grafiken leicht lesbar zu gestalten, wird auf die Darstellung der Bewegungsfläche vor und hinter der WC-Tür verzichtet. Die erforderlichen 50 cm seitlich des Schlosses werden außerhalb des Raums vermasst, gelten jedoch beidseitig. Varianten der Türposition werden mit gestrichelten Linien markiert.

Alle Maße sind lichte Fertigmaße. Die Flächenangaben sind netto - excl. Wandstärken und als Mindestangaben zu verstehen. Installationsflächen und Vorwände sind nicht enthalten und müssen ggf. hinzugerechnet werden.

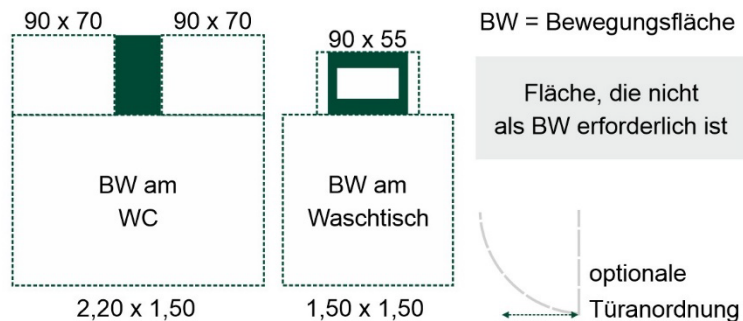


Abbildung 81 Darstellung der in den Abbildung 82 verwendeten Flächen

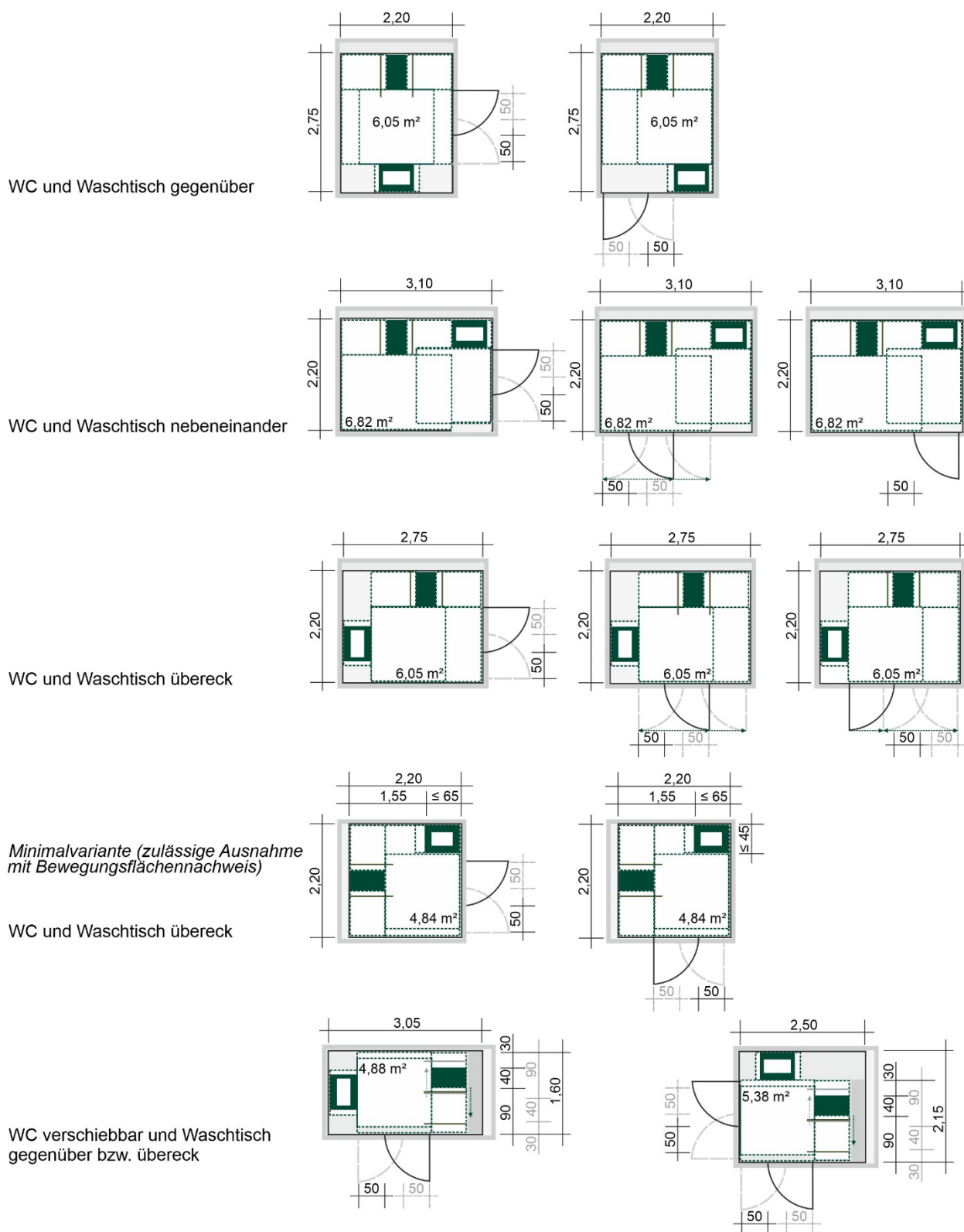


Abbildung 82 Grundrissvarianten für barrierefreie Toiletten

5.11.2 Barrierefreier Kombiraum

In einigen Gebäudefunktionen (z. B. Sporthallen) kann es sinnvoll sein, verschiedene Funktionen wie z. B. das Umkleiden, Duschen und WC in einem Raum zu kombinieren.

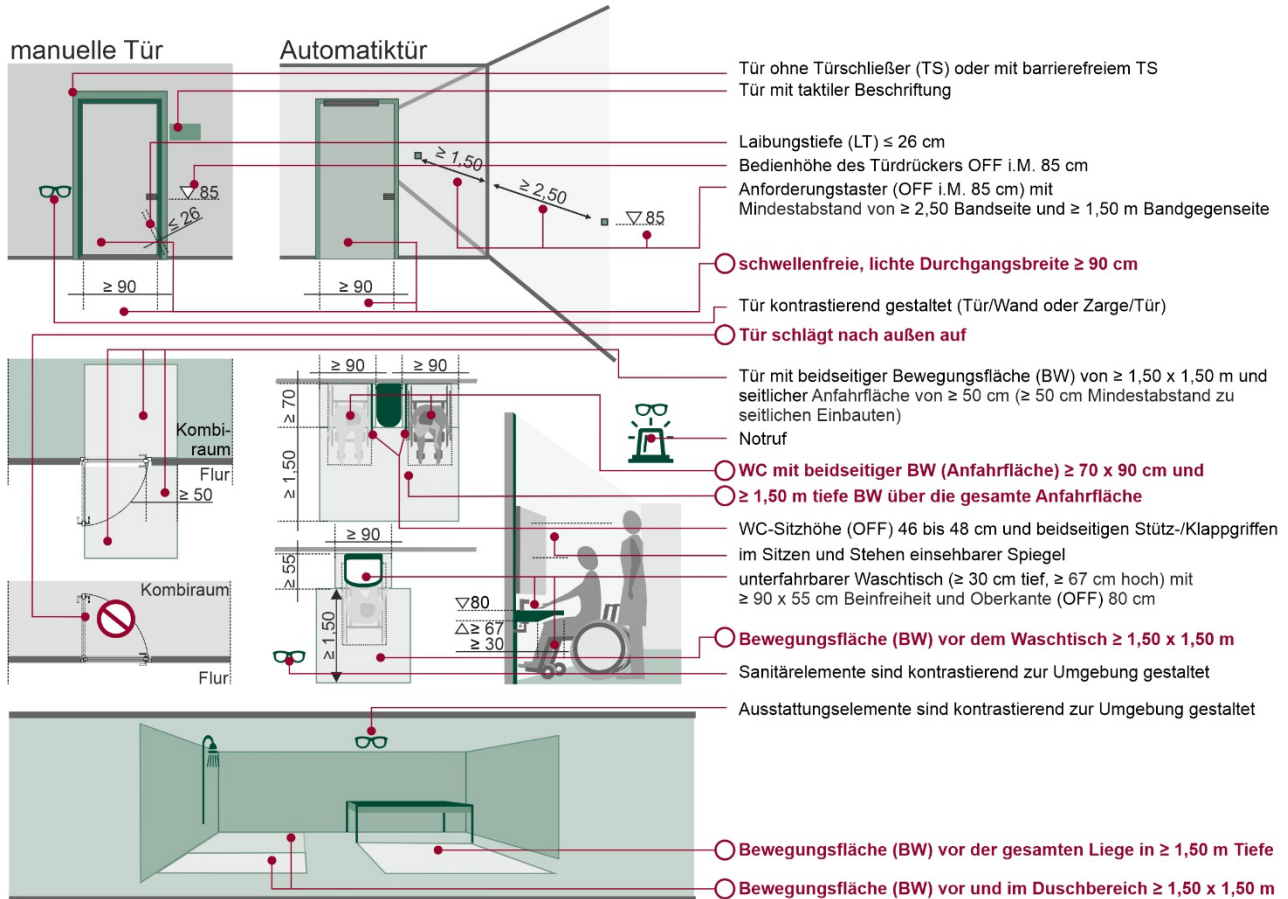


Abbildung 83 Grundanforderungen an barrierefreie Kombiräume

Anforderungen an barrierefreie Kombiräume

- ✓ Zugangstüren öffnen nach außen
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Barrierefreie Toilette aus Kapitel 5.11.1
- ✓ niveaugleiche Duschfläche mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m Fläche innerhalb der Duschabtrennung und $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW vor dem Duschbereich
- ✓ Liege | 90 cm (B) x 1,80 m (L) | 46 bis 48 cm Höhe mit $\geq 1,50$ m Bewegungstiefe vor der gesamten Liege (Klappliegen sind zulässig)
- ✓ Blitzleuchten zur Alarmierung

Besonderheiten

Die Anordnung von Wickeltischen oder Vorrichtungen zum Wickeln dürfen die Bewegungsflächen sowie die Bewegungsräume nicht beeinträchtigen.

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.11.3 Gemeinschaftsumkleiden

Sofern das Umkleiden für Personen mit Rollstuhl nicht in separaten Kombiräumen vorgesehen ist, müssen Gemeinschaftsumkleiden auch die geometrische Barrierefreiheit (z. B. Türen mit Bewegungsflächen u. a.) für Personen mit Rollstuhl aufweisen. Unabhängig davon werden auch in Gemeinschaftsumkleiden ohne das Erfordernis der Rollstuhlgerechtigkeit Anforderungen an die Raumakustik und die Kontrastgestaltungen gestellt.

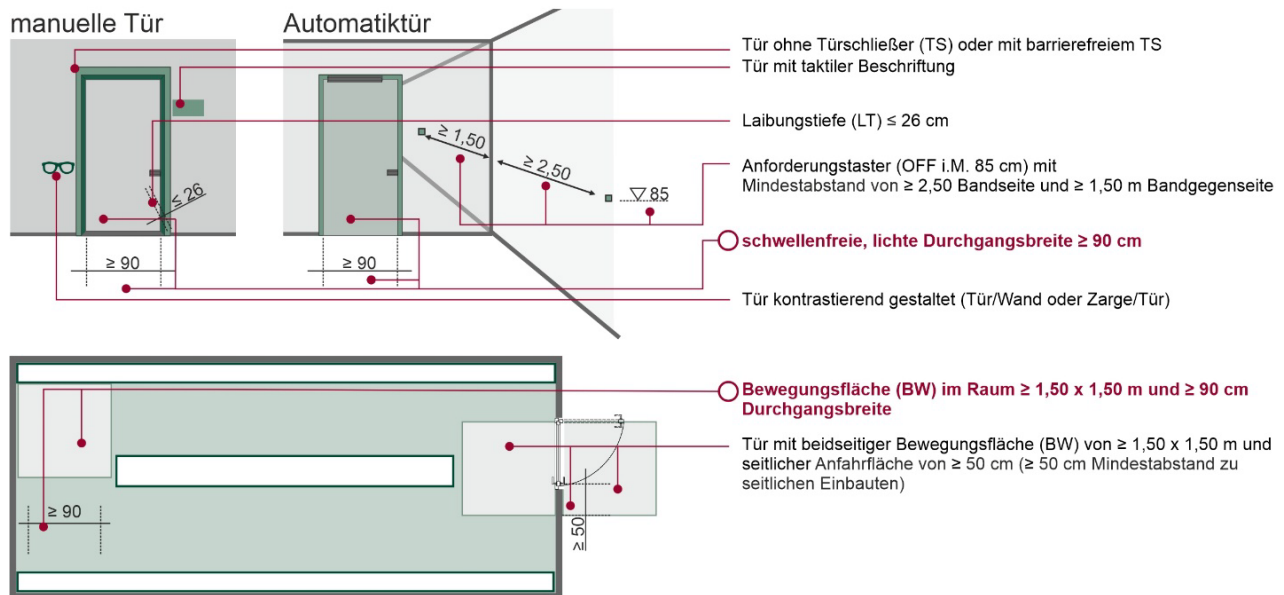


Abbildung 84 Grundanforderungen an Gemeinschaftsumkleiden

Anforderungen an Gemeinschaftsumkleiden

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast ≥ 0,4) zueinander abheben
- ✓ akustische Raumqualität: Standard „Räume zum kurzfristigen Verweilen B2“ nach DIN 18041 [13]

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.11.4 Gemeinschaftsduschen

Sofern das Duschen für Personen mit Rollstuhl nicht in separaten Kombiräumen vorgesehen ist, müssen Gemeinschaftsduschen auch die geometrische Barrierefreiheit (z. B. Türen mit Bewegungsflächen u. a.) für Personen mit Rollstuhl aufweisen. Unabhängig davon werden auch in Gemeinschaftsduschen ohne das Erfordernis der Rollstuhlgerichtigkeit Anforderungen an die Kontrastgestaltungen gestellt.

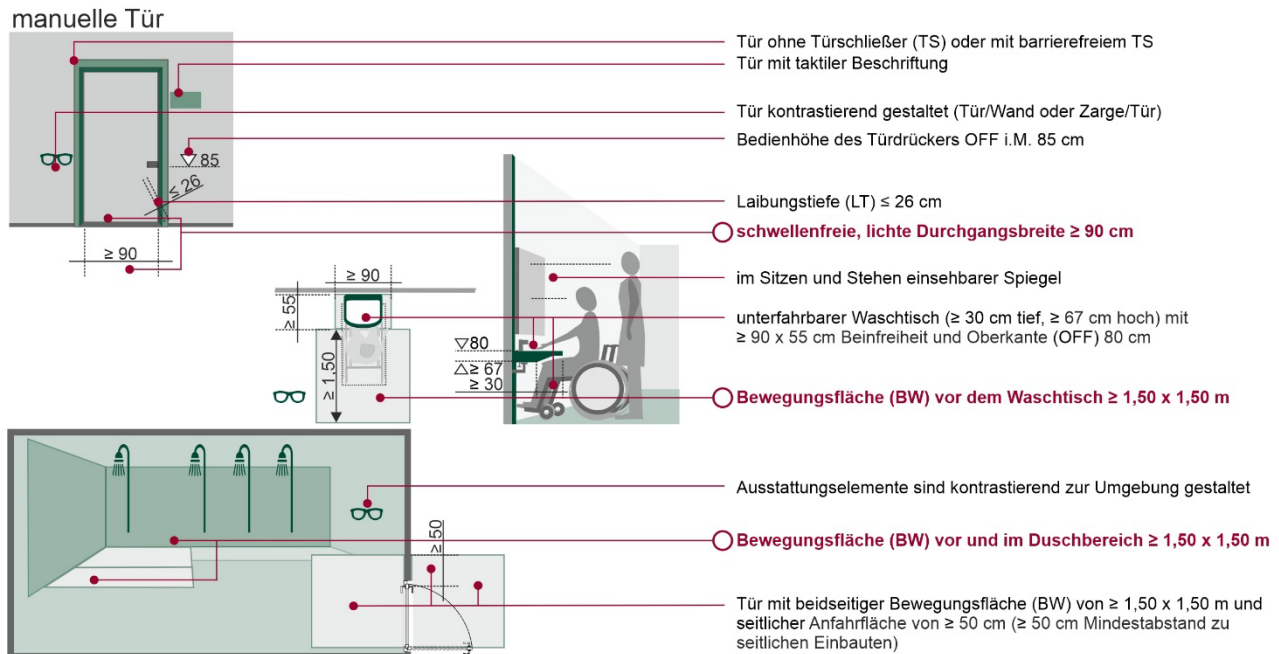


Abbildung 85 Grundanforderungen an Gemeinschaftsduschen

Anforderungen an Gemeinschaftsduschen

- ✓ Der Zugang ausschließlich über Stufen ist nicht zulässig!
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ untersitzbarer Waschtisch (mind. 55 cm, OFF 80 cm, Beinfreiheit 67 cm) mit Spiegel | davor mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW (vgl. Abbildung 85)
- ✓ unterfahrbarer Waschtisch (mind. 55 cm, OKF 80 cm) mit Spiegel | davor mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW
- ✓ niveaugleiche Duschfläche mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m Fläche innerhalb der Duschabtrennung und $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW vor dem Duschbereich
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast $\geq 0,4$) zueinander abheben

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.11.5 Allgemeine Sanitärräume

Zu den allgemeinen Sanitärräumen gehören geschlechtsspezifische oder -neutrale Gemeinschafts- oder Einzel-WC-Anlagen (z. B. Damen- und Herren-WCs). Diese müssen barrierefreie Ausstattungen hinsichtlich der Kontrastgestaltung aufweisen. Die geometrische Barrierefreiheit für die Rollstuhlgerechtigkeit muss ausschließlich in WC-Anlagen hergerichtet werden, in denen ein barrierefreies WC integriert ist. Ist dies nicht der Fall bestehen keine rollstuhlgerichten Anforderungen an allgemeine Sanitärräume.

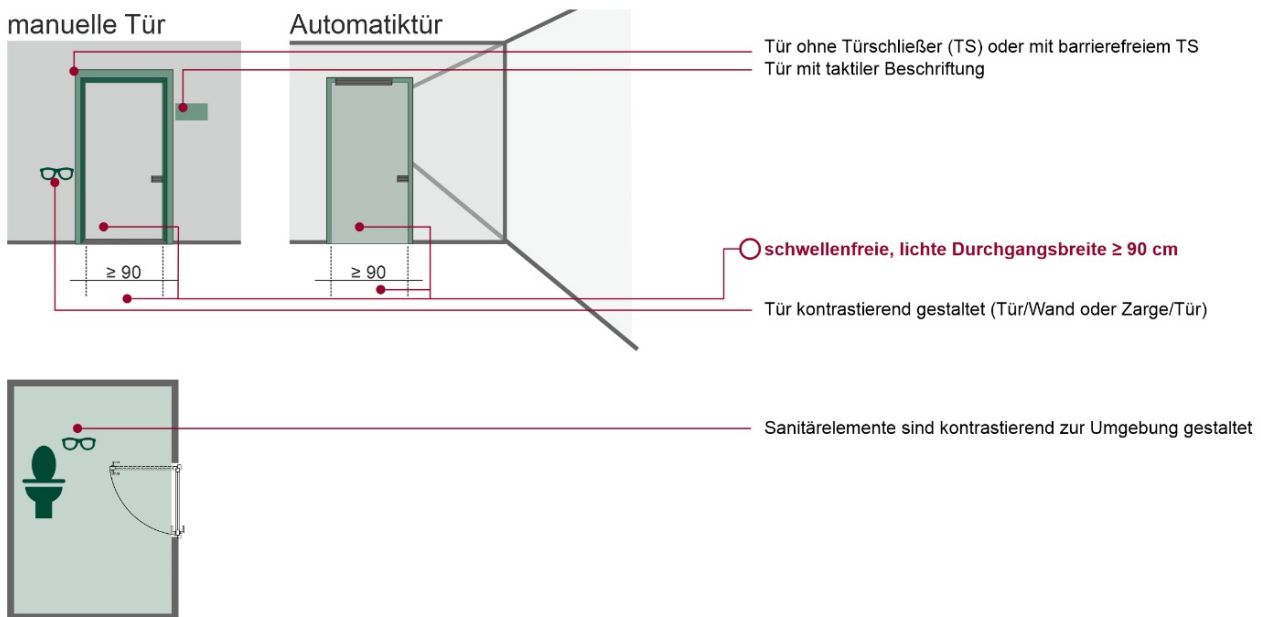


Abbildung 86 Grundanforderungen an allgemeine Sanitärräume

Anforderungen an allgemeine Sanitärräume

- ✓ Schwellenfreiheit (niveaugleicher Übergang)
- ✓ ≥ 90 cm lichte Minstdurchgangsbreite | $\geq 2,05$ m lichte Minstdurchgangshöhe
- ✓ $\leq 1,05$ m Bedienhöhe der Bedienelemente der Türen
- ✓ manuell bedienbare Türen: ≤ 25 N Bedienkraft
- ✓ Türen mit Türschließer: max. Öffnungsmoment der Türschließergröße 3 | max. Nm 47 nach DIN EN 1154
- ✓ Türblatt/Wand und/oder Türblatt/Zarge: visuell kontrastreich im Kontrast von $\geq 0,4$
- ✓ Kontrastgestaltung (Ausstattungs-elemente/Wand/Boden) müssen sich visuell kontrastierend (Kontrast $\geq 0,4$) zueinander abheben)
- ✓ Blitzleuchten zur Alarmierung

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- keine

5.11.6 Barrierefreies Bad im Gästezimmer

Funktionales Schutzziel: Die Bäder in barrierefreien Gästezimmern müssen barrierefrei nutzbar sein.

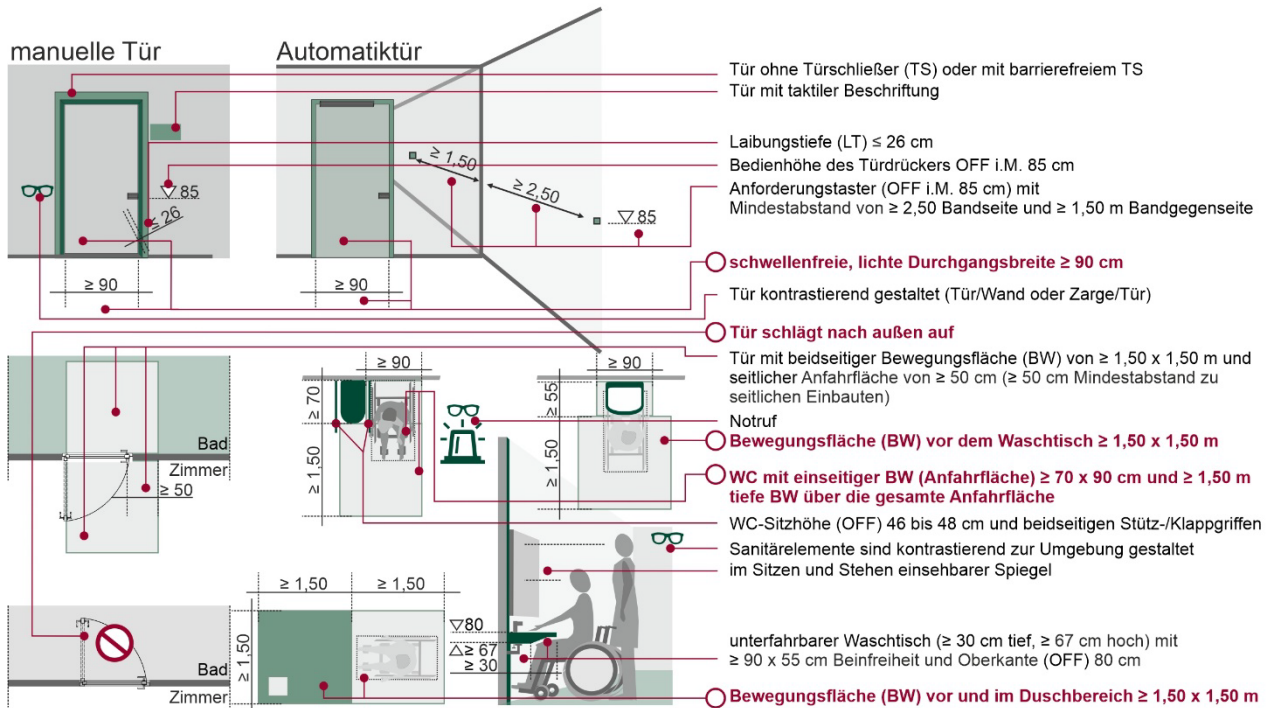


Abbildung 87 Grundanforderungen an barrierefreie Bäder in Gästezimmern

Anforderungen an barrierefreie Bäder in Gästezimmern

- ✓ Zugangstüren öffnen nach außen
- ✓ Türen gem. Anforderungen aus Kapitel 5.7
- ✓ Barrierefreie Toilette aus Kapitel 5.11.1, jedoch nur einseitig anfahrbar
- ✓ niveaugleiche Duschrfläche mit $\geq 1,50 \times 1,50$ m Fläche innerhalb der Duschrabtrennung und $\geq 1,50 \times 1,50$ m BW vor dem Duschbereich¹³¹
- ✓ Blitzleuchten zur Alarmierung

Ausnahmen im Neubau/Bestand

- Für barrierefreie Gästezimmer im B-Standard (ohne die uneingeschränkte Rollstuhlgerichtigkeit nach DIN 18040-2 [11]) können die Bewegungsflächen in diesen Bädern auf $1,20 \times 1,20$ m reduziert werden. Zudem ist keine rollstuhlgerechte Anfahrbarekeit der Tür sowie des WC erforderlich.

¹³¹ Sofern keine Duschrabtrennung vorhanden ist, kann die BW vor dem Duschbereich in die BW des Duschbereiches einbezogen werden

Anlagen

Anlage 1 | BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit und Raumfunktionskataloge (Kapitel 6)

Anlage 2 | Quellen- und Literaturverzeichnis (Kapitel 7)

6 Anlage 1 | BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit und Raumfunktionskataloge

Die Anwendung des BImA-Gebäuderaumkatalog-Barrierefreiheit (BImA-GRK-B) sowie der Raumkataloge ist in Kapitel 1.6 beschrieben.

A	B	C	D	E
Bezeichnung (gem. BImA-Gebäudeartenkatalog Stand 16.02.2017)	Gebäudehauptfunktion	Raumhauptfunktion	BImA-Standard	Typische Ausnahmen ¹³² z. B.
Büro-/Verwaltungsgebäude	Büro	Büro- und Beratungsräume	ja	NR
VerwGE m. erh. techn. Ausstattung	Büro	Büro- und Beratungsräume	ja	NR
Veranstaltungsgebäude	Versammlungsstätte	Konferenz- und Versammlungsräume	ja	NR
Bildungseinrichtung	Lehre	Unterrichtsräume	ja	NR
Forschungs-/Laborgebäude	Lehre/Forschung	Unterrichtsräume/Labore	ja	NR
Sporteinrichtung	Sport/Freizeit	Sport- und Turnhallen	ja	NR
Tier-/Pflanzenhaltung	Stall/Produktion	Stallanlagen/Produktionshallen	nein	---
Verkaufsstätte	Verkauf	Verkaufsräume	ja	NR
Ausstellungsgebäude	Museum	Versammlungsräume	ja	NR
Terminal/Abfertigungsgebäude	Personenverkehr	Wartehallen	ja	NR
Sakraler Bau	religiöse Nutzung	Versammlungsräume	ja	NR
Hist. Geb./Gedenkstätte/Denkmal	diverse Nutzungen	gemäß Gebäudehauptfunktion	ja	NR
Gesundheitseinrichtung	med. Einrichtung	Behandlungs- und Pflegeräume	ja	NR, OP-Säle
Verpflegungseinrichtungen	Gastronomie	Gast-/Speiseräume	ja	NR, Gastküche
Lagergebäude	Lagerung	Lagerräume	nein	---
Werkstatt/Produktionsstätte	Produktion	Werkstätten, Produktionshallen	nein	---
Gebäude z. Abst. v. Fahrzeugen	Parken/Lagerung	Garage/Lager/Kfz-Werkstatt	nein	---
Parkhaus/Tiefgarage/Stellplatzanlagen	Garage	PKW-Stellplätze/Parken	ja	NR
öff. /techn. Bereitschaftsdienst	Hausmeisterei	Hausmeisterbüro	ja	NR
Betriebsgebäude	techn. Anlage	Trafohaus, Heizräume	nein	---
Nachrichtenanlage	techn. Anlage	techn. Anlage	nein	---
Wach-/Pfortnergebäude	Zutrittskontrolle	Schleusen, Kontrollbereiche	ja	NR
Friedhofsgebäude	Versammlung	Versammlungsräume	ja	NR

¹³² NR = Nebenräume, die nicht der typischen Gebäudehauptfunktion dienen (siehe Kapitel 1.6.2)

Bunker	Schutz	Schutzräume	nein	---
Schießanlage	Sportanlage	Sport- und Trainingsräume	ja	NR
Hütte	Unterstand	Witterungsschutz	nein	---
Sanitärgebäude	WC/DU	WC/DU	ja	NR
Containergebäude	WC	WC	ja	NR
Gemeinschaftsunterkunft	Beherbergung	Gästezimmer	ja	NR
Beherbergungsstätte	Beherbergung	Gäste- und Hotelzimmer	ja	NR
Einfamilienhaus	Wohnung ¹³³	wohnen	nein	---
Mehrfamilienhaus	Wohnung ¹³⁴	wohnen	nein	---
Ferienhaus/Bungalow	Wohnung ¹³⁵	wohnen	nein	---

Tabelle 12 BImA-GRK-B (Stand 08-2022)

Typische Raumfunktionen	Barrierefreie Grundausrüstungen für ¹³⁶ :
Zu- und Ausgänge	R, B, S
Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	B, S
Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge)	R, B, S, H
Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S
Büro- und Besprechungsräume	R, B, S
Sozialräume (z. B. Erste-Hilfe-Raum, Teeküche, Aufenthalt)	R, B, S
Funktionsräume (z. B. Kopierräume)	R
Barrierefreies WC	R, S
Damen-/Herren-WCs	S
Außenterrassen/Balkone	R

Tabelle 13 Typische Raumfunktionen des Standardgebäudes für die in allen Gebäuden die barrierefreie Grundausrüstung für bestimmte Nutzergruppen vorzusehen sind.

¹³³ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.¹³⁴ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.¹³⁵ BImA-Standard-Barrierefreiheit ist nicht für „Wohnfunktionen“ vorgesehen.¹³⁶ Vier Gruppen der Standardnutzer*innen: R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

6.1 Bundesforst [BF]

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Bundesforsts sowie der fachspezifischen Besonderheit der Art der Tätigkeiten im Einsatzgebiet des Forstes (z. B. Waldarbeitsplätze) und den besonderen baulichen Gegebenheiten der Bestandsliegenschaften (z. B. Arbeitsplätze in Einfamilienhäusern) ist nachfolgend der bundesforstspezifische Gebäudekatalog aufgestellt. Dieser findet in der Systematik des BImA-GRK-B Anwendung, weist jedoch einige Ausnahmen für besondere Raumnutzungen (z. B. Wildkühlzellen) auf.

6.1.1 Bundesforstbetrieb/Außenstelle/Bürostützpunkte [BF_BFB]

Gebäudeart		Gebäudfunktion		
Büro-/Verwaltungsgebäude ¹³⁷		Büronutzung		
Verkaufsstätte ¹³⁸		Verkauf		
Wildkühlzelle		Lager		
BImA-Standard (BF_BFB)	Grundauss- stattung ¹³⁹	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Büroräume	R	Zu- und Ausgänge	R	Wildkühlzelle
Verkaufsraum	R	Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	B, S	Lagerräume für Schießbedarf
		Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S	Werkstatt
		[Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge)]	[R, B, S, H]	HA-Raum, TGA, Technik ETR
		Barrierefreies WC: ≥ 1	R, S	HSA-Räume (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)
		Sozialräume (z. B. Teeküche, Aufenthalt, Erste-Hilfe-Raum)	R	
		Kopierräume	R	

¹³⁷ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Gebäude, die vorrangig für Verwaltungs- oder Büro Zwecke der öffentlichen oder privaten Verwaltung dienen. Zunehmend fallen hier drunter auch Zentren organisatorisch zusammengefasster Verwaltungseinrichtungen oder Managementtätigkeiten. z.B. Stabsgebäude, Managementgebäude

¹³⁸ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Gebäude, die ihrem Zweck nach, in Gänze oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen, mindestens einen Verkaufsraum haben und keine Messebauten sind z.B. Kioske, Einzelhandel, Großhandelsgebäude, Geschäft, Supermarkt, NAAFI-Shop, Kiosk

¹³⁹ R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

6.1.2 Forstreviere/Einzelbüros [BF_FR]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Einfamilienhaus ¹⁴⁰		Wohnen		
Einzelbüro		Büronutzung		
Wildkühlzelle		Lager		
BImA-Standard [BF_FR]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Wohnen	---	keine	---	im gesamten Gebäude
Einzelbüro	---	keine	---	
Wildkühlzelle	---	keine	---	

6.1.3 Stützpunkte der Waldarbeitergruppen/Schlechtwetterarbeitsplätze [BF_WAG]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Hütte		Unterstand		
Einzelbüro		Büronutzung		
Werkstatt		Werkstatt		
Wildkühlzelle		Lager		
BImA-Standard [BF_WAG]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Unterstand	---	keine	---	im gesamten Bereich/Gebäude
Einzelbüro	---	keine	---	
Werkstatt	---	keine	---	
Wildkühlzelle	---	keine	---	

¹⁴⁰ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Gebäude, das als Wohnhaus für eine Familie (allgemeiner für eine überschaubare Gruppe von Menschen, die einen gemeinsamen Haushalt führen) dient und eine Wohneinheit enthält z.B. EFH nur für Wohnzwecke, EFH mit zusätzlicher Nutzung (z.B. Forstdienstgebäude); Einfamilien-Reihenhaus, Doppelhaushälfte

6.1.4 Streckenplätze [BF_SP]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
ebene Waldfläche (keine bauliche Anlage)		---		
ebene befestigte Fläche (Verladeplatz)		---		
BImA-Standard [BF_SP]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Freiflächen	---	keine	---	---

6.1.5 Wildkühlzelle [BF_WKZ]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Wildkühlzelle		Lager		
BImA-Standard [BF_WKZ]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Wildkühlzelle	---	keine	---	im gesamten Gebäude

6.1.6 Werkstätten und Ausbildungsstätten [BF_WE]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Bildungseinrichtung ¹⁴¹		Werkstatt ¹⁴²		
BImA-Standard [BF_WE]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundauss- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Werkstatt	---	keine	---	Wildkühlzelle
				Lagerräume
				Werkstatt
				HA-Raum, TGA, Technik ETR
				HSA-Räume (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)

¹⁴¹ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Einrichtung, die entweder einer staatlichen oder kommunalen Verordnung folgend einen originären Bildungsauftrag besitzt oder der ein indirekter Bildungsauftrag zugesprochen wird z.B. Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen (Berufsakademien, Ausbildungsstätten, Unteroffiziers- Offiziersschulen, Führungsakademien, Fachschulen, Fachhochschulen, besondere Ausbildungsstätten, Übungshäuser), Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Bildungszentren, Ausbildungsstätten, Volkshochschulen), Behinderbetreuungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive, Hörsaal, Lehrsaal, Kindertagesstätte, Bibliothek, Ausbildungsstätte

¹⁴² Ausbildungsstätte für 3 bis 5 Auszubildende

6.2 Technisches Hilfswerk [THW]

Aufgrund der besonderen Anforderungen des THW sowie der fachspezifischen Anforderungen an die Tätigkeiten in den THW-Gebäuden (z. B. Umkleiden für Einsatzkräfte) ist nachfolgend der THW-spezifische Gebäudekatalog aufgestellt. Dieser findet in der Systematik des BImA-GRK-B Anwendung, weist jedoch einige Ausnahmen für besondere Raumnutzungen (z. B. Gemeinschaftsumkleiden) auf.

6.2.1 Technisches Hilfswerk Ortsverbandsgebäude [THW_OV]

Gebäudeart		Gebäudefunktion		
öffentlich / technischer Bereitschaftsdienst ¹⁴³		Einsatz- und Verwaltungsaufgaben, Büro- und Unterrichtsnutzung, Sanitär und Umkleiden für Bereitschaftsdienste, Kfz-Halle		
BImA-Standard [THW_OV]	Grundaus- stattung ¹⁴⁴	Raumfunktionen nach BImA-Stan- dard [Büro]	Grundaus- stattung	Raumfunktionen ohne BImA- Standard
Jugendgruppen- räume	R, H, S	Zu- und Ausgänge	R, B, S	Küche inkl. Lager/Vorrat HSA-Räume (z. B. HWS, Technik, Heizung, Lüftung) Trocknungsräume
Seminar-/Unter- richtsräume	R, H, S	Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S	Geräteraum/Gefahrstofflager Betriebstechnik (HWR)
Gemeinschaftsum- kleiden/-duschen	S	Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge) Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	R, B, S, H B, S	Werkstatt/Kfz-Halle Server-/UVT-Räume Putzmittelraum
		Büroräume (z. B. OV-Stab, Ortsleiter, Zugführer)	R, S	
		Kopierräume	R	
		Barrierefreies WC: ≥ 1	R, S	
		Damen-/Herren-WCs	S	

¹⁴³ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Gebäude, die gleichzeitig für Unterbringung von Personal, Fahrzeugen, Gerätschaften und Material in einem dienen z.B. Straßenmeistereien, Flussmeistereien, Hafenmeistereien, Bauhöfe, Fuhrparks, Feuerwehren/ Rettungswachen, Katastrophenschutzzentren, Feuerwache

¹⁴⁴ R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

6.3 Generalzolldirektion [GZD_SH]

Aufgrund der besonderen Anforderungen der Generalzolldirektion sowie den fach- und sicherheitsspezifischen Anforderungen an bestimmte Teilbereiche in den Gebäuden (z. B. Schießanlagen) ist nachfolgend der spezifische Gebäudekatalog für die Generalzolldirektion aufgestellt. Dieser findet in der Systematik des BImA-GRK-B Anwendung, weist jedoch einige Ausnahmen für besondere Raumnutzungen (z. B. Schießanlagen) auf. Bei der Erstellung der nachfolgenden Gebäudekataloge diente insbesondere die Musterplanung (2022) der Einsatztrainingszentren.

6.3.1 Generalzolldirektion Sporthalle [GZD_SH]

Die Sporthallen der Generalzolldirektion sollen außerhalb der Dienstzeiten u. a. auch von dienstfremden Personen (z. B. Vereinssportler*innen) zu sportlichen und kommunalen Zwecken (z. B. Wahllokale) genutzt werden.

! Hinweis

In Bereichen, die insbesondere dienstfremden Personen dienen sollen, sind keine Ausnahmen hinsichtlich der barrierefrei-Anforderungen zulässig.

Gebäudeart		Gebäudefunktion		
Sporteinrichtung ¹⁴⁵		Funktion: Trainings- und Büronutzung		
BImA-Standard [GZD_SH]	Grundausrüstung ¹⁴⁶	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundausrüstung	Raumfunktionen ohne BImA-Standard
Sport-/Turnhalle	R, H, S	Zu- und Ausgänge	R, B, S	Putzmittellräume
Sporträume (z. B. Fitnessraum)	R, S	Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S	Betriebstechnik HSA-Räume (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)
Seminar-/Schulungsräume	R, H, S	Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge) Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	R, B, S, H B, S	Server-/UVT-Räume
Büro-/Regieräume	R, H, S	Sozialräume (z. B. Teeküche, Aufenthalt, Erste-Hilfe-Raum)	R, B, S	Lager FM Lager Sportgeräte (BoPo-Nutzer)
Gemeinschaftsumkleiden/-duschen	R, S	Barrierefreies WC: (≥ 1 sofern ausschließlich Trainingsbetrieb, ≥ 2 bei Zuschauerbereichen)	R, S	
Tribünen	R, H, S	Damen-/Herren-WCs	S	
		Kopierräume	R	
		Außenterrassen/Balkone	R	

¹⁴⁵ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen z.B. Sporthallen (Ein- und Mehrfeldhallen, Gymnastikhallen, Sporthallen mit Mehrfachnutzung), Schwimmhallen (Hallenbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Thermalbäder, Hallenbäder mit Freibadanlagen), Gebäude für Sportaußenanlagen (Umkleidekabinen, Tribünengebäude, Sporthäuser/ Clubhäuser, Platzwartgebäude, Sportbetriebsgebäude), Kegelbahnen/ Bowling, Reithallen, Eissporthallen, Tennishallen, Sportleistungszentren (außer Schießanlagen), Stadion, Sport-/ Schwimmhalle, Kegelbahn

¹⁴⁶ R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

6.3.2 Generalzolldirektion Einsatztrainingshalle [GZD_ETH]

! Hinweis

In Bereichen, die insbesondere dienstfremden Personen dienen sollen, sind keine Ausnahmen hinsichtlich der barrierefrei-Anforderungen zulässig.

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Ausbildungsstätte ¹⁴⁷		Funktion: Trainings-, Unterrichts- und Büronutzung		
BImA-Standard [GZD_ETH]	Grundausrüstung ¹⁴⁸	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundausrüstung	Raumfunktionen ohne BImA-Standard
Sporträume (z. B. Fitnessraum)	R, H, S	Zu- und Ausgänge	R	Übungsflächen im Trainingsbereich
Seminar-/Schulungsräume	R, H, S	Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S	Steuerungsräume HA-Raum, TGA, Technik ETR
Büroräume	R	Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge) Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	R, B, S B, S	Trockner- Wäscheraum Lager (z. B. für Trainingsmaterial)
Gemeinschaftsumkleiden/-duschen	R, S	Sozialräume (z. B. Teeküche, Aufenthalt, Erste-Hilfe-Raum)	R, B, S	IT-Technik-/Serverräume Putzmittelräume
		Barrierefreies WC: ≥ 1	R, S	Betriebstechnik
		Damen-/Herren-WCs	S	HSA-Räume (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)
		Kopierräume	R	Server-/UVT-Räume Lager FM

¹⁴⁷ Definition gem. BImA-Gebäudearten-Katalog Gebäude (16.02.2017): Einrichtung, die entweder einer staatlichen oder kommunalen Verordnung folgend einen originären Bildungsauftrag besitzt oder der ein indirekter Bildungsauftrag zugesprochen wird z.B. Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen (Berufsakademien, Ausbildungsstätten, Unteroffiziers- Offiziersschulen, Führungsakademien, Fachschulen, Fachhochschulen, besondere Ausbildungsstätten, Übungshäuser), Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Bildungszentren, Ausbildungsstätten, Volkshochschulen), Behinderbetreuungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive, Hörsaal, Lehrsaal, Kindertagesstätte, Bibliothek, Ausbildungsstätte

¹⁴⁸ R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

6.3.3 Generalzolldirektion Raumschießanlage [GZD_RSA]

Gebäudeart		Gebäudedefunktion		
Ausbildungsstätte ¹⁴⁹		Funktion: Trainings-, Unterrichts- und Büronutzung		
BImA-Standard [GZD_RSA]	Grundausrüstung ¹⁵⁰	Raumfunktionen nach BImA-Standard [Büro]	Grundausrüstung	Raumfunktionen ohne BImA-Standard
Handhaberaum	R	Zu- und Ausgänge	R	Schießstand
Schulungsräume	R, H	Horizontale Erschließung (z. B. Flure, Türen)	R, S	Regie Schießbahn Munitionslager
Bürräume	R	Vertikale Erschließung (z. B. Aufzüge) Vertikale Erschließung (z. B. Treppen)	R, B, S B, S	Waffenreinigung Lageraum für Schießstandbedarf
		Sozialräume (z. B. Teeküche, Aufenthalt, Erste-Hilfe-Raum)	R, B, S	Werkstatt
		Barrierefreies WC: ≥ 1	R, S	HA-Raum, TGA, Technik ETR
		Damen-/Herren-WCs	S	HSA-Räume (z. B. ELT, Technik, Heizung, Lüftung)
		Kopierräume	R	

¹⁴⁹ siehe Kapitel 6.3.2¹⁵⁰ R = Personen mit Rollstuhl, S = Personen mit Sehbehinderung, B = Personen mit Blindheit, H = Personen mit Hörbehinderung

7 Anlage 2 | Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1 Quellenverzeichnis und Zitate der erwähnten Verordnung

[1] GG | Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, das zuletzt am 28.06.2022 geändert worden ist

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 | Grundgesetz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

[2] UN-BRK | UN-Behindertenrechtskonvention

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)

[3] BGG Behindertengleichstellungsgesetz

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 27.04.2002, zuletzt am 23.05.2022 geändert

§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

„(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

[4] MBO Musterbauordnung

MBO in der Fassung 11-2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23.09.2022

§ 2 Begriffe

(2) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 50 Abs. 2 Barrierefreies Bauen

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für: 1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. [...]“

[5] MVV TB Technische Baubestimmungen

(Muster)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2023/1, Anlage A 4.2/2 zu DIN 18040-1

[6] SGB IX | Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch | Neuntes Buch | Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, vom 23.12.2016, das zuletzt am 24.06.2022 geändert worden ist

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

„Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. [...]“

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

„[...] (4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf [...]

4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,

5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. [...]“

§ 166 Inklusionsvereinbarung

„(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (§ 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 176 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 176 genannten Vertretungen zu. [...]“

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen. [...]“

[7] **ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung**

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004, die zuletzt am 19.06.2020 geändert worden ist

§ 3a Abs. 2 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

„Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.“

[8] **ASR | Technischen Regeln für Arbeitsstätten**

Technische Regeln für Arbeitsstätten, Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten ASR V3a.2, Ausgabe 08-2012 zuletzt geändert 04-2023

V3a.2 ASR 2.2 Anwendungsbereich

„Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergibt sich immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Die Auswirkung der Behinderung und die daraus resultierenden individuellen Erfordernisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.“

[9] **NRBBau**

Neue RBBau | Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes, Ausgabe 1.10.2022

„Wir bauen für die Zukunft und streben einen Gebäudebestand an, [...] der barrierefrei allen Menschen zugänglich ist. [...]“

„[...] Die übergeordneten baukulturellen und baupolitischen Ziele und Vorgaben des Bundes sind umzusetzen. [...]“

7.2 Normen im Kontext des Barrierefreien Bauens

- [10] **DIN 18040 Teil 1**
Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1 | Öffentlich zugängliche Gebäude, Stand 2010-10
- [11] **DIN 18040 Teil 2**
Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2 | Barrierefreie Wohnungen, Stand 2011-09
- [12] **DIN 18040 Teil 3**
Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3 | Öffentlich Verkehrs- und Freiraum, Stand 2014-12
- [13] **DIN 18041**
Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung, Stand 2016-03
- [14] **DIN 18095**
Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen, Stand 1988-10
- [15] **DIN 32975**
DIN 32975 | Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, Stand 2012-09
- [16] **DIN 32984**
Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Stand 2023-04
- [17] **DIN 32986**
Taktile Schriften-Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift, Stand 2015-01
- [18] **DIN 1154**
Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderung A1:2002); Deutsche Fassung EN 1154:1996 + A1:2002, Stand 2003-04
- [19] **DIN 14675 (Kategorie 1)**
Brandmeldeanlagen - Teil 1: Aufbau und Betrieb, Stand 2020-01
- [20] **DIN 277**
Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Stand 2021-08
- [21] **DIN EN 81-70**
DIN EN 81-70:2018-07 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge
- [22] **DIN EN 81-76, DIN CEN/TS 81-76; DIN SPEC 69281-76**
Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung CEN/TS 81-76:2011
- [23] **DIN EN 12217**
Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 12217:2015
- [24] **DIN EN 17210/TR1**
Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt — Funktionale Anforderungen, Stand 2021-08
- [25] **DIN VDE 0833-2**
Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen DIN VDE 0833-2:2022-06 VDE 0833-2:2022-06

[26] VDI 6017

Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall, Stand 2015-08

[27] VDI 6000 | Blatt 3

Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume, Stand 2011-06

[28] VDI 6008 | Blatt 6

Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Ausführung von Bildzeichen und Beschriftungen, Stand 2018-10

7.3 Literatur | Verweisungen

[29] Instandhaltungsstrategie

Integrierte zustandsorientierte Instandhaltungsstrategie für Dienstliegenschaften | Version 1 | Stand: 01.01.2021

[30] Leitfaden Barrierefreies Bauen

Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit | 4. Auflage 12-2016

[31] DGUV Information 213-850

Sicheres Arbeiten in Laboratorien Grundlagen und Handlungshilfen DGUV Information 213-850 Stand: Oktober 2011 (Nachdruck mit redaktionellen Änderungen 04/2017)

[32] TRGS 526 | Laboratorien

Technische Regel für Gefahrstoffe | Ausgabe: Februar 2008

[33] Atlas barrierefrei bauen

Fachbuch zum Barrierefreien Bauen | Verlagsgesellschaft Rudolf Müller | 10. Ergänzungslieferung | Ausgabe 11-2023

[34] Barrierefreier Brandschutz: Methodik -Konzepte - Maßnahmen

FeuerTrutz Network GmbH/Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln 2016

[35] Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung

Rahmenrichtlinie für die denkmalfachliche Bewertung baulicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die denkmalkonstituierenden Eigenschaften von Baudenkmalen im Rahmen der Anhörung der Denkmalfachbehörde gem. § 14 ThürDSchG